Bavar.
2560
n

Bavar. Stuhlmüller

2560 n

<36612607830016
<36612607830016
Bayer. Staatsbibliothek

Verſuch
einer bedingten Gewerbsfreiheit
in
beſonderer Beziehung
auf
Baierns Staats-Verhältniſſe;
oder
Vorſchläge,
wie durch
Verbeſſerung des Zunftweſens in Baiern
mehr, als durch
Gewerbsfreiheit
je, erreicht werden kann.

Von
K. F. Stuhlmüller,
Königl. baieriſch. Polizeikommiſſair ꝛc.
zu Plaſſenburg.

Min. d. Innern

Kulmbach 1825.

Dir geweiht,

o geliebtes Vaterland!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Schüchtern übergebe ich hiermit dem Publikum meine patriotiſchen Gedanken und Vorſchläge über **Verbeſſerung des Zunftweſens in Baiern**, auf welche Art nämlich, ohne Einführung der **Gewerbsfreiheit**, nicht nur daſſelbe Ziel, welches man durch dieſe beabſichtet, erreicht, ſondern auch die übeln Folgen, welche die letztere nach meiner Anſicht unter unſern Verhältniſſen abſolut herbeiführen würde, vermieden werden können.

Ich bin weit davon entfernt, dieſe meine Ideen für unfehlbar und unverbeſſerlich zu halten; ich beſcheide mich gebührend, und will dadurch nichts anders bezwecken, als daß aufgeklärtere und erfahrnere Männer dadurch Veranlaſſung bekommen, dieſe Ideen zu verbeſſern, zu vervollkommnen, und auf dieſem oder ähnlichem Wege fortzufahren.

Mein Beſtreben geht ferner dahin, die von allen Seiten ſo hochgeprieſene **Gewerbsfreiheit**, als **für unſere Staats-Verhältniſſe durchaus**

nicht

nicht paſſend, näher zu beleuchten, und zu beweiſen, daß wir ohne dieſes vermeintliche non plus ultra menſchlicher Weisheit weit ſicherer daſſelbe Ziel erreichen können, welches man dadurch zu erreichen beabſichtet, das wir aber nur gänzlich verfehlen würden.

Ich wollte, nach meinen vielen Berufsgeſchäften mich richtend, dieſen Verſuch erſt im nächſten Jahre erſcheinen laſſen, um bis dahin in den Stand geſetzt zu werden, denſelben einem vollkommnern Zuſtande näher zu bringen; allein der gegenwärtige Zeitpunkt, wo eben unſere Stände des Reichs zuſammengetreten ſind, bewog mich, damit zu eilen, um zu rechter Zeit auch mein Scherſlein als Patriot auf den Altar des Vaterlandes legen zu können, und nicht etwa damit hinterher zu kommen, wenn es vielleicht zu ſpät iſt.

Ich bitte deshalb um gütige Nachſicht, und mehr auf meinen guten Willen Rückſicht zu nehmen, als etwas Ausgezeichnetes zu erwarten. Es blieb mir nicht einmal ſo viel Zeit übrig, die Korrektur des Drucks gehörig beſorgen, geſchweige in dem Inhalte ſelbſt Verbeſſerungen anbringen zu können.

Sollte ich dadurch etwas Gutes, für mein geliebtes Vaterland Erſprieslich̃es bewerkſtelliget, oder auch nur veranlaßt haben, ſo ſchätze ich mich glücklich, und für meine Mühe hinlänglich belohnt.

Plaſſenburg, am 1. März 1825.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

Non omnis fert omnia tellus.

I. Vorwort.

1.

Weit davon entfernt, dem veralteten, für unſere Zeit nicht mehr paſſenden, der Verbeſſerung und Vervollkommnung der Induſtrie hinderlichen, von allen Seiten deshalb angefochtenen, verſpotteten und verhaßt gemachten Inſtitut der Zünfte, wie ſie mit einem ganzen Heere von Mißbräuchen und Albernheiten bis zur Stunde noch exiſtiren, je das Wort reden zu wollen, (was wohl kein Vernünftiger thun wird,) geht meine Abſicht blos dahin, in gegenwärtigem Verſuche einen Weg in Vorſchlag zu bringen, den die Alten den goldenen Mittelweg nannten, beruhend auf einer ſtrengen Prüfung, was für unſere Staatsverhältniſſe am angemeſſenſten ſey, unbedingte Gewerbsfreiheit, oder eine zweckmäßige Zunfteinrichtung?

2.

Meine hier folgende beabſichtigte Verbeſſerung des Zunftweſens, oder eigentlich mein Entwurf zu einer bedingten Gewerbsfreiheit, wird beweiſen, wie dadurch nicht allein der

der wahre Zweck der unbedingten Gewerbsfreiheit, den mehrere ſehr brave, kluge, einſichtsvolle Männer mit beſter Abſicht als das einzige Vehikel zum Emporblühen der Induſtrie betrachten, nicht nur erreicht wird, ſondern auch insbeſondere, wie deren Schädlichkeit und Gebrechen vermieden werden können. Für dieſe ſey es geſchrieben, nicht aber für jene, welchen es blos um die Erhaltung des Prinzips der ungebundenſten Freiheit zu thun iſt, und deshalb ganz andere Abſichten darunter verbergen; denn dies hieße tauben Ohren predigen. Dieſe werden für immer dagegen ſeyn, weil eine bedingte Freiheit ihren Plänen nicht anpaßt. Sie wird aber deſto mehr Eingang — und das gebe Gott! — bei allen jenen Weiſen und Braven der Nation finden, welche blos das Beſte des Vaterlandes beabſichten, und aus dieſem reinen Prinzip alles Guten gewiß lieber den goldenen Mittelweg gehen, als ſolchen excentriſchen Abwegen nachwandeln wollen. Dieſe werden prüfen und das Beſte behalten.

3.

Der reine Sinn meiner Abſichten, und die Liebe zu meinem, durch ſolch modernes, in unſerer volksthümlichen Zeit liegendes Freiheitspredigen leicht gefährdeten Vaterlande, machen es mir zur Pflicht, mich ſelbſt dem Spotte und Hohngelächter der Phyſiokraten unſerer Zeit auszuſetzen, da ich ihrem Götzen keinen Weirauch ſtreue, und nicht ſogleich vor ihm anbetend niederſtürze. Als ächter Baier will ich aus Liebe zu meinem Vaterlande deſſen nicht achten, ſondern meine Anſichten und Vorſchläge über dieſen höchſt wichtigen, auf das Wohl und Wehe des Staats ſo einflußreichen Gegenſtand ohne alle Furcht, als politiſcher Ketzer zu einem Auto da Fe verdammt, oder mit dem Brandmahl eines frère ignorantin bezeichnet zu werden, zur unbefangenen Prüfung hier niederlegen, weil die Sache an und für ſich von bleibenden, großen Folgen iſt, und es hier keineswegs um Auctoritäten, oder um vorgefaßte Meinungen irgend eines Schriftſtellers, ſondern blos um Wahrheit allein zu thun iſt, die jedem willkommen ſeyn muß, von wem ſie immer herrühren mag.

4.

Auch ich kenne ſo gut, wie irgend jemand, den hohen Werth einer vernünftigen Freiheit, und ſchätze dieſes köſtliche Naturgeſchenk über Alles. Allein ich kennne auch die Grenzen, die ihr durch den geſellſchaftlichen Verband abgeſteckt ſind. Jede Staatsverfaſſung, jedes zur Wohlfahrt eines Landes eingeführte Geſetz, ja ſogar

bis

bis zu den Privatvereinen herab, beweiſen uns täglich, daß die natürliche Freiheiheit, die natürlichen Rechte des Menſchen, nothwendigerweiſe durch den geſellſchaftlichen Zuſtand mehr oder weniger in Anſpruch genommen werden müßen, weil der Menſch nicht vereinzelt lebt. Alles, was der in einer bürgerlichen Geſellſchaft lebende Menſch fordern kann, iſt, daß ſeine Kräfte und natürliche Freiheit nicht mehr eingeſchränkt werden, als es die Verbindung der Geſellſchaft, deren Mitglied er iſt, ihr Zweck, ihr wahres Wohl erheiſcht.

5.

Jene Feſſeln alſo, die der geſellſchaftliche Verband an und für ſich ſchon mitbringt, ſo wie jene, welche zum Wohl und zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit unter den Gewerbtreibenden exiſtiren ſollen, ſind ſehr von jenen zu unterſcheiden, welche die freie Thätigkeit derſelben in Beziehung auf ihren Betrieb und deſſen Vervollkommnung hemmen; und nur dieſe ſind ſchädlich, ſind von zerſtörender Wirkung auf den Kunſtfleiß, und ſind dem poſitiven Zwecke derſelben entgegen.

6.

Wenn die aus einer ſo großen Anzahl von Staatsbürgern beſtehenden Zünfte von ihren ſchädlichen Mißbräuchen gereinigt ſind, und ihre künftige Verfaſſung ſo eingerichtet wird, daß ſie nicht nur dem Staate, ſondern auch ihnen ſelbſt zum wahren Nutzen und zur Erhaltung guter Ordnung unter ihnen gereicht; wenn das Monopol durch eine freie Konkurrenz zerſtört, und wenn die Vermehrung bei bewieſener Nothwendigkeit gegen allen Einſpruch vollzogen wird; ſo wird kein vernünftiger Grund gegen das fernere Beſtehen dieſer Geſellſchaften mehr eingewendet werden können; und es wird nicht nöthig ſeyn, durch Einführung einer ungezügelten Freiheit eine ſolche gefährliche Umkehr der Dinge zu veranlaſſen, wobei das Kind mit Bade ausgeſchüttet wird.

7.

Durch das plötzliche Niederreiſſen der beſtandenen Staatsinſtitutionen, auf deren Trümmer man die ungebundenſte Freiheit pflanzen will, durch welche das Volk, welches an ſeinen gewohnten Einrichtungen, wie der einzelne Menſch an den ſeinigen, hängt, unzufrieden, und nach Umſtänden (wenigſtens unter unſern Staatsverhältniſſen, und in der gegenwärtigen ſo hart bedrängten Zeit, wie ich weiter unten beweiſen werde,) ſogar

gar unglücklich gemacht wird, wird die Revolution mit oder ohne Abſicht vorbereitet, wie die Geſchichte lehrt. Solche Maßregeln ſind die Verboten und eigentlichen Symptome des Untergangs des Staats; ſie ſind ſehr erwünſchte Erſcheinungen für alle Reformatoren. Denn Inſtitutionen, welche ſo tief in das Leben des Volks eingreifen, ſo enge mit deſſen Gewohnheiten, mit deſſen Sitten und Gebräuchen verwebt ſind, auf welchen ſogar die Sicherheit eines ſehr großen Theils der Staatsbürger * beruht, mit gewaltſamer Hand, durch ein Machtgebot, in unſerer ohnedem ſehr aufgeregten Zeit, umſtürzen zu wollen, iſt der ſichere Vollmachtsbrief, den Staat in's Verderben zu ſtürzen.

8.

Wer wird unter ſolchen Anſichten ſo leichtſinnig ſeyn, den Staat in eine ſolche gefährliche Lage verſetzen zu wollen? Ich werde beweiſen, daß dieſe Lage wirklich herbeigeführt wird, wenn wir den Orakelſprüchen unſerer Reformers blindlings folgen; wenn wir glauben, daß das, was in Frankreich, England, Nordamerika, ja ſelbſt in Preußen anwendbar iſt, auch bei uns von denſelben Folgen ſeyn werde; wenn wir glauben, daß jedes Geſetz für jedes Land paſſe; wenn wir glauben, daß unter ſehr beſchränkten, kritiſchen Verhältniſſen ein Akt der Freiheit uns Hülfe bringen werde. Wehe dir, Vaterland, wenn die Stimme der Vernunft durch ſolche moderne philoſophiſche Maximen, übertäubt wird, und dem Idol des Tages den Platz räumen muß. Du biſt dann rettungslos verloren, und ſtürzeſt dich in einen Abgrund, der unüberſehbares Elend über dich verbreiten wird!

I'.

Kurze Geſchichte der Zünfte im Allgemeinen.

9.

Der Urſprung der Zünfte in Deutſchland iſt bekanntlich ſchon ſehr alt, und reicht bis über das dreizehnte Jahrhundert hinauf. Sie wurden zur Sicherheit, zum Wohl und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Gewerbtreibenden ins Leben gerufen, und es hob ſich dadurch der Flor derſelben ſichtbar. Sie wurden auch aus dieſer Urſache von den deutſchen Fürſten nicht

* Baiern zählt gewiß, nach approximativer Berechnung, bei dritthalbhunderttauſend konzeſſionirte Gewerbe überhaupt, welche mit ihrer Familien, ohne die durch ſie Beſchäftigten, über eine Million, alſo beinahe den dritten Theil des Volks ausmachen.)

nicht nur beſchützt, ſondern ſogar mit verſchiedenen Privilegien begabt, wodurch ſie in die Reihe der Monopoliſten traten, was ihnen aber eben deshalb auch viele Neider und Feinde zuzog.

10.

Beim Mangel damaliger Polizeianſtalten mußte ihnen die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten ſelbſt überlaſſen, und ſie dadurch ihrer Willkühr freigegeben werden: daher denn auch ein ganzes Heer von Mißbräuchen und Albernheiten, als Folge davon, ſich einſchlichen und feſtwurzelten, und ſie ſich ſo in Einſeitigkeit ausbildeten, daß ſie mit der fernern allgemeinen Ausbildung und Kultur im Widerſpruche ſtanden, und dafür als ein veraltetes Inſtitut nur mehr von der lächerlichen, abgeſchmackten, den allgemeinen Fortſchritten hinderlichen und ſchädlichen Seite betrachtet, und dem allgemeinen Spotte preis gegeben wurden. Man überſah dabei ſowohl ihren urſprünglichen Zweck, als ihren Nutzen, und betrachtete ſie blos als jämmerliche Ueberreſte einer rohen Vorzeit.

11.

Schon ſeit dem dreiſigjährigen Kriege wurde von Zeit zu Zeit die Frage aufgeworfen und erörtert, ob die Handwerkszünfte beizubehalten oder aufzuheben ſeyen. Gleiche Debatten wurden auch über die Beſchränkung oder Freibelaſſung des Handels geführt. Einige Fürſten Deutſchlands hoben früher ſchon wirklich die Zünfte auf, führten ſie aber ſogleich wieder ein.

12.

In Frankreich machte der weiſe König Heinrich IV. aus perſönlicher Ueberzeugung, daß eine unbedingte Freiheit des Handels und der Gewerbe dem Wohle beider höchſt nachtheilig ſey, nach einer deshalb mit den Prinzen ſeines Hauſes, ſeinem Staatsrathe und den einſichtsvollſten Männern des Reichs gepflogenen Berathung, das Geſetz, daß alle Handelsleute, Handwerker und Handarbeiter in Klaſſen getheilt und jede derſelben mit eigenen Vorſchriften und geſchwornen Führern verſehen werden ſollten. Deſſen ſonſt ſehr weiſer Sully war*) aber in dieſer Beziehung kein Colbert, und es gedieh nicht weiter.

13.

*) Sully ſagte z. B. von den Zeugmanufakturen: „Dieſe ſitzende Lebensart kann keine guten Soldaten machen. Frankreich iſt nicht zu ſolchen Tändeleien geeignet.“

13.

Der verewigte, weiſe Colbert vollendete unter König Ludwig XIV., was vor ihm bereits deshalb eingeleitet worden war, und bewirkte eine Verordnung, vermöge welcher der Handel nach Geſetzen geleitet, nach Umſtänden beſchränkt, und überhaupt alle Handwerke und Gewerbe in Zünfte oder geſchworne Meiſterſchaften vertheilt werden ſollten. Der unabänderlich feſtſtehende Grundſatz dieſes großen Miniſters war, daß die Handwerker nur bei einer guten Verfaſſung der Zünfte, und der Handel nur bei einer zweckmäßigen Leitung gedeihen und in Flor kommen können. Der glückliche Erfolg bewies auch die Richtigkeit dieſes Grundſatzes hinlänglich; denn bekanntlich blühten Gewerbe, Künſte, der Handel, und die Finanzen in Frankreich, trotz der zerſtörenden Kriege, trotz des ungeheuren Aufwandes eines prachtliebenden Königs, trotz der allgemeinen frühern Zerrüttung der Staatsverwaltung, nie mehr, als unter dieſer ſeiner Einrichtung.

14.

Seine Nachfolger verkrüppelten aber, wie Miniſter Graf Chaptal ſagt, ſeine weiſen Einrichtungen, aus übelverſtandener Anwendung, auf das allererbärmlichſte; denn ihnen fehlte Colberts Geiſt. Sie übertrieben und vervielfältigten ſeine Einrichtungen auf das ausgedehnteſte zum Abbruch und Nachtheile des Landmanns dergeſtalt, daß alles Verhältniß und Gleichgewicht der Dinge aufgehoben, und dafür ein Mißverhältniß herbeigeführt wurde, welches nur ſehr ſchädliche Folgen hervorbringen konnte, wie denn auch geſchah. Man verlor endlich den richtigen Geſichtspunkt, die Entſtehungs-Urſache des Uebels, aus den Augen, und ſtatt demſelben durch Wiederherſtellung des Gleichgewichts abzuhelfen, wähnte man, alle erlittenen Nachtheile in den von Colbert eingeführten zweckmäßigen Beſchränkungen gefunden zu haben, und verfiel nun auf das andere Extrem, das der unbeſchränkteſten Freiheit.

15.

Um die Mitte des 18ten Jahrhunders begann nun die paradoxe Lehre der Phyſiokraten und Encyklopädiſten Frankreichs,*)

*) Was Friedrich der Große von dieſen Herren für ein Urtheil gefällt habe, nachdem er ſie genauer kennen gelernt hatte (denn auch er ließ ſich Anfangs von ihrem Wortglanze einnehmen, bis ihn in der Folge Nachdenken und Erfahrung eines Beſſern

und unſere moderne Philoſophie. Hier iſt der Wendepunkt Frankreichs und ſo mancher Staaten begründet worden, und von dieſem Zeitpunkte an datiren ſich alle Umwälzungen des Kontinents; die ſich ſelbſt bis darüber hinaus (Nordamerika) erſtreckten. Dieſe neue Lehre, welche der Menge ſchmeichelte, fand überall willig Eingang, und darunter lag die Hyder der Revolution verſteckt. Adam Smith, übrigens als Gelehrter verehrten Andenkens, trat noch hinzu, und verrückte vollends die bereits exaltirten Köpfe durch ſeine Unterſuchung über die Natur und Urſachen des Nationalreichthums, indem man die Anwendung dieſer Grundſätze nicht nach den einzelnen Staatsverhältniſſen, wie ſie wirklich ſind, ſondern, wie ſie ſeyn ſollten, annahm, und man die Staaten, als einen einzigen Staat, aus einem kosmopolitiſchen Geſichtspunkte betrachtete. Dieſes war der Vorabend einer verderbenſchwangern neuen Epoche für Frank-

---

Beſſern belehrten) dies mögen ſeine eigenen, hier blos auszugsweiſe vorgetragenen Worte ſagen: „*Les encyclopédistes sont une Secte de soi-disant philosophe, formés de nos jours. — A l'effronterie des Cyniques ils joignent la noble impudence de débiter tous les paradoxes, qui leur tombent dans l'esprit. — Si quelque folliculaire a l'audace de les attaquer, ils le noyent dans un deluge d'encre et d'injures; ce crime de lése — philosophie est irrémissible. — A leur avis il faut penser tout haut, toute vérité est bonne à dire, et comme, selon leur sens, ils sont les dépositaires de vérité, il croyent pouvoir débiter hardiment toutes les extravagances, qui leur viennent dans l'esprit. — Ces soi-disant philosophes ne sont que de polissons, dont la vanité voudrait jouer un rôle. — Les gouvernements, ils les réforment tous. La France doit devenir un Etat républicain, dont un Géométre deviendra le legislateur, et que des Géomètres gouverneront en soumettant toutes les opérations de la nouvelle République au calcul infinitésimal. — On pourrait faire l'essai de leur talens en leur donnant à gouverner une province, qui méritât d'être châtiée; ils apprendraient par leur expérience, après qu'ils y auraient tout mis sous dessus dessous, qu'ils sont des ignorans. — Mais des présomtueux n'avouent jamais qu'ils ont tort. Selon leur principe le sage ne se trompe jamais; il est le seul éclairé; de lui doit émaner la lumiere, qui dissipe les sombres vapeurs dans lesquelles croupit le vulgaire imbecille: aussi Dieu sait, comment ils l'éclairent! un Tas des polissons, soit par air ou par mode, se comptent parmi leurs disciples; ils affectent de les copier, et s'érigent en sous-précepteurs du genre humain etc.*“ — Eine ſehr charakteriſtiſche Schilderung, woran gewiß kein Zug verfehlt iſt, wie die damalige Zeitgeſchichte bezeugt! — Er, dieſer weiſe Fürſt, ließ ſich nicht irre leiten, und handelte ganz nach entgegengeſetzten Prinzipien.

Frankreich, durch die neuen Lehren entwickelt, und — die Revolution beſchloß den Akt, und Ströme Bürgerbluts beſiegelten denſelben.

16.

Bei der von jeher gewöhnlichen, aber gewiß nicht in jedem Betrachte lobenswerthen, Nachahmungsſucht war es eben kein Wunder, daß es auch in Deutſchland Mode wurde, nach der Phyſiokraten ſchön aufgeputzter Theorie, und den philoſophiſchen Maximen der franzöſiſchen Weltaufklärer, unbedingte Bevölkerung, Zerſplitterung des Grundeigenthums, Aufhebung der Zünfte, unbeſchränkten Handelsverkehr, uneingeſchränkte Freiheit des Bürgers u. ſ. w. als das non plus ultra menſchlicher Weisheit, und als einzige Wohlfahrt der Staaten in den Tag hinein anzupreiſen, unbekümmert, ob ſie den innern und äußern Staatsverhältniſſen anpaſſend ſeyen, oder nicht.

17.

Ein Glück für Deutſchland war es, daß die deutſchen Fürſten, durch den Erfolg gewarnt, ſolchen Ideen kein Gehör gaben, ſo ſehr ſich auch die Freiheitsprediger beſtrebten, dieſelben zu realiſiren, da das Beiſpiel Frankreichs einen zu tiefen Eindruck auf ſie gemacht hatte. Allein bis heut zu Tage überzeugt man die Welt, daß dieſe Ideen unſterblich ſind, und bis zur Stunde werden ſie vom Egoismus, der Habſucht und von den Freiheitsmännern aufs lebhafteſte vertheidigt, und jeder Moment wird feſtgehalten, wo man glaubt, die Welt von der Untrüglichkeit ſolcher paradoxen Lehren überzeugen zu können; und ſo hören wir leider! faſt täglich die vorgeblich volksbeglückenden, abgedroſchenen Tiraden des vererbten phyſiokratiſchen Syſtems wiederhallen; und wehe denjenigen, die ſolchen Pſeudo-Staatsweisheiten folgen! Sie ſtürzen unvermeidlich den Staat ins Verderben. Doch zur Sache!

18.

Unter dem übelberathenen unglücklichen Könige Ludwig XVI. machte der gelehrte Phyſiokrat, Miniſter Turgot, der für Frankreich gewiß kein Colbert war, es zu ſeinem Hauptgrundſatze, Alles, was ſein weiſer Vorgänger Colbert entworfen und ausgeführt hatte, durchgehends zu vernichten, und ſtellte daher die unumſchränkte Gewerbs- und Handelsfreiheit als Hauptgrundlage des Regierungsſyſtems auf. In einem von ihm entworfenen, gar herrlich nach den Anſichten ſeiner Sekte ausgeſchmückten Edikte, zu deſſen Unterzeichnung er den getäuſchten Monarchen, (trotz der von dem

damaligen berühmten Generaladvokaten Seguier dagegen gemachten gründlichſten Vorſtellungen,) im Jahre 1776 zu verleiten wußte, werden die in Gewerbs- und Handelsſachen von Colbert erlaſſenen weiſen Verfügungen: „ſeltſame, tyranniſche, der Menſchlichkeit, ja ſelbſt den guten Sitten zuwiderlaufende Ordnungen genannt, denen, um verabſcheut zu werden, weiter nichts fehle, als allgemein bekannt zu werden. Und ſo wurde er der Geburtshelfer der Revolution.

19.

Die franzöſiſche Revolution war endlich das Produkt aller dieſer Bemühungen. Sie verſchlang alle Ordnungen, ſo auch die der Zünfte und des Handels, und nun erhob ſich von allen Seiten das Feldgeſchrei, auch in Deutſchland: (trotz der bündigſten und wahrhafteſten Widerlegungen eines Schloſſer, Weiß u. A.) Nieder, mit dieſen Zwangsinſtituten hieß es, Gewerbs- und Handelsfreiheit! — und bis zur Stunde hallen noch jene Töne nach, zum Erſtaunen eines Jeden, der es mit ſeinem Vaterlande wahrhaft redlich meint.

20.

Hier ſey im Vorbeigehen bemerkt, daß man nicht vergeſſen ſoll, was die Zünfte unſerm erlauchten Fürſtenhauſe und dem Vaterlande in früheren Zeiten bei Gefahr für weſentliche Dienſte geleiſtet haben. Man leſe die Geſchichte von Baiern, und man wird gezwungen ſeyn, dieſes Inſtitut, trotz ſeiner Fehler und Ungeſtalten, hochzuachten; und ſo ſoll man auch an ihm ehren, was zu ehren iſt.

21.

Endlich erſchien in Preußen Gewerbsfreiheit, in einem Staate, der ſo wenig, als Frankreich oder England, mit uns in gleicher Lage ſich befindet; und man leſe die von dem königl. preußiſchen Polizeiaſſeſſor Hr. Ziegler in Berlin herausgegebene vortreffliche Schrift, „über Gewerbsfreiheit und deren Folgen, mit beſonderer Rückſicht auf den preußiſchen Staat, nach den bisher gemachten Erfahrungen,"*) und urtheile dann ſelbſt, über die traurigen

* Berlin 1819, bei Chriſtiani. Wenn ich übrigens nicht irre, ſo beſtehen daſelbſt noch die Zunftverfaſſungen neben den Freigewerben, und es ſind auch hinſichtlich der Freiheit Modifikationen eingetreten.

tigen Folgen, welche dort, unter weit günſtigern Staatsverhältniſſen, daraus hervorgegangen ſind; deren zu geſchweigen, die bei einer eintretenden Criſis noch in der Folge daraus entſtehen können.

22.

Und ſo ſteht es noch bis heute mit dem Zunftweſen. Allenthalben werden ſie verſpottet und lächerlich gemacht, ihre Ungereimtheiten, ihre Mißbräuche und Albernheiten täglich zur Schau geſtellt. Niemand legt aber Hand an, das Fehlerhafte vom Guten zu trennen, ſondern man will ſie als mit der Zeit, nämlich mit der Abſicht unſerer Freiheitsmänner im Widerſpruche, mit Stumpf und Stiel ausrotten, und eines mit dem andern vernichten, dafür aber den Götzen der Zeit, der auf blutigen Trümmern ſeine Herrſchaft gründete, die vorgeblich alles beglückenſollende, ungebundenſte Freiheit, an deren Stelle ſetzen, und zwar in einer Zeit, wo eben dieſe Unglücklichen im hülfloſeſten Zuſtande ſchmachten; in einer ohnedem ſo aufgeregten Zeit, die alle Spuren des Schwindelgeiſtes trägt, in einer Zeit endlich, wo das Volk ein härteres Schickſal betroffen hat, als die ſchwerſten Kriege, mit welchen es je heimgeſucht wurde, wo die Verarmung ſo fürchterliche Fortſchritte macht, wo — — doch: sapienti sat!

III.

Zweck, Nutzen, und Schädlichkeit der Zünfte, als ſolche.

23.

Aus ihrem Urſpunge, wie oben erörtert, leitet ſich auch ihr Zweck her, nämlich das Wohl und die Ordnung der Gewerbtreibenden. Ihr Wohl, durch Sicherung des Unterhalts der Gewerbtreibenden und ihrer Familien, und die Ordnung, durch Erhaltung der Moralität, Erhaltung und Vervollkommnung der Gewerbskenntniſſe, und hinlängliche Befriedigung des Publikums.

24.

Ihr Nutzen für den Staat war: eine große Maſſe wohlhabender, moraliſcher, anhänglicher, treuer Bürger, auf welche der Monarch feſt bauen konnte, die auch in Zeiten, wo das Va-

Vaterland oft und von allerlei Uebeln bedroht war, ſehr weſentliche Dienſte durch Gut und Blut leiſteten.

25.

Ihre Schädlichkeit lag in ihren mangelhaften egoiſtiſchen Zunftgeſetzen, und in der Wahl der Mittel zur Erreichung ihres Zwecks. Ihre Zunftgeſetze waren ihnen zu ſehr überlaſſen, und größtentheils aus ihnen ſelbſt entſprungen, und daher, wie geſagt, die Folgen, daß ein ganzes Heer von Mißbräuchen und Albernheiten ſich feſtlagerte, die ſowohl ihrer eigenen Vervollkommnung, als mitunter ſelbſt ihrer natürlichen Thätigkeit, Feſſeln anlegte, wodurch ſie alſo ſich und Andern zur Laſt wurden.

26.

Für den Staat iſt der Nutzen nicht zu berechnen, wenn die Maſſe ſeiner Bürger wohlhabend, zufrieden und tugendhaft iſt. Nur auf ſolchen feſten Grundſäulen wird das monarchiſche Prinzip feſtruhen; denn es iſt im phyſiſchen und moraliſchen Glücke und in der Zufriedenheit der Staatsbürger gegründet, und es werden ſolche unter allen Umſtänden getreue, zuverläßige Unterthanen ſeyn. Dazu ſind aber zwei Bedingungen nöthig: Sicherung des Abſatzes in jeder Beziehung, und eine Verfaſſung, welche die Erhaltung einer guten Ordnung unter ſich ſelbſt, der Moralität, und des Wohls derſelben beabſichtet, und mit Strenge die Baſis vorſchreibt, auf welcher unabweichlich das innere Thun und Treiben dieſer Geſellſchaften beruhen muß; — im Gegenſatze von freier Willkühr, wo weder Sicherheit, noch Ordnung herrſchen kann, und wo wohl Einzelne Genie's wohlhabend, die Maſſe aber arm und unglücklich, und deshalb auch unzufrieden gemacht wird.

27.

Aus der Maſſe des Volks (und die Gewerbe mit ihren Familien, ohne die durch ſie Beſchäftigten, machen einen ſehr weſentlichen Theil derſelben aus, wie ſchon angeführt iſt) zieht der Staat ſeine Revenuen zur Beſtreitung des Staatsaufwands, und es kann ihm daher nicht gleichgültig ſeyn, wie es dieſer ergehe. In Zeiten der Gefahr oder des Unglücks iſt es die Maſſe, die in Anſpruch genommen werden muß, und es kann nicht einerlei ſeyn, ob ſie etwas zu leiſten vermag oder nicht. Aus der Maſſe endlich beſtehen die Elemente des Staats, und es kommt alſo Alles darauf an, ob dieſe Maſſe tugendhaft, treu, anhänglich und zufrieden iſt, oder nicht. Dieſes ſind höchſt nothwen-

wendige Eigenſchaften zur Sicherheit, Erhaltung und zur Ordnung eines monarchiſchen Staats, auf welchen Alles beruht; denn das monarchiſche Staatsgebäude muß auf ſichern, feſten, zuverläßigen Pfeilern ruhen, und nicht vom kommenden Tage und vom Zufalle ſein Heil zu erwarten haben.

28.

Das Glück der Unterthanen iſt alſo das wahre monarchiſche Prinzip. Darinn beruht ſeine Sicherheit und Dauerhaftigkeit, nicht aber in den höchſt zufälligen Elementen, wie aus der Gewerbs-Freiheit hervorgehen. Hier hört Sicherheit der Nahrung auf bei nicht hinlänglichem Abſatze, hervorgebracht entweder durch eine ungünſtige geographiſche Lage, oder durch äußere Hinderniſſe, oder durch welch immer für Urſachen, die nicht in unſerer Gewalt liegen. Von Ordnung unter den Gewerbtreibenden zu ihrem eigenen Beſten iſt dann keine Rede, ſo wenig als von Erhaltung der Moralität unter denſelben; und es wird ein Volk daraus entſpringen, unzuverläßig, unzufrieden, arm, unmoraliſch, ohne Liebe zum Vaterlande, ohne Treue, und Anhänglichkeit an den Monarchen; und dieſes wird die Keime zu ſeiner eigenen, und mit ihm des Staats, Zerſtörung und Untergang, in ſich tragen.

29.

Ich werde weiterhin, bei dem Kapitel über Gewerbs-Freiheit, beweiſen, warum bei uns dieſelbe gerade die entgegengeſetzten Folgen, als in andern Staaten, wo ſie eingeführt iſt, haben wird; daß ſie ſtatt Wohlſtand, Armuth, ſtatt Verbeſſerung und Fortſchreiten, das Zurückgehen, ſtatt Sicherheit, Unſicherheit, ſtatt Tugenden, Laſter, und ſtatt Heil, Unheil hervorbringen wird, und will hier nur bei den Zünften verweilen.

30.

Staaten, die weder Kolonien, noch Häfen, noch Meere, noch Schiffe haben, um am Welthandel Theil nehmen zu können; ja die nicht einmal Herr der Mündungen ihrer Flüſſe ſind, die rings-um, oder zum Theil, von Staaten umgeben ſind, welche keine fremde Induſtrieprodukte zulaſſen; — ſolche Staaten befinden ſich in einer ganz andern Lage, wie jene, bei welchen dieſes alles der entgegen geſetzte Fall iſt. Dieſe können ihrer Induſtrie die ganze Welt zum Abſatze anweiſen, und dort mag ſo lange, als die günſtigen Verhältniſſe für ſie fortdauern, es wohl gerathen und ſehr zweckmäßig ſeyn, die Gewerbe über den

Staats-

Staatsbedarf zu vermehren. Solche Staaten werden und müßen auch alles anwenden, (wie z. B. das engliſche Kabinet, gegen ſein Prinzip, die ſüdamerikaniſch-ſpaniſchen Kolonien als Staaten anerkennen mußte, um ſeiner Induſtrie den Abſatz zu ſichern, und ſich in keine gefährliche Lage zu ſetzen: unſtreitig die einzige und wahre Urſache,) um ſichern Abſatz für ihre weit über den eigenen Bedarf ausgedehnte Induſtrie zu erzielen, was durch Bajonette und Flotten nöthigen Falls unterſtützt wird. Wie denn aber bei uns?

31.

Ein Staat wie der unſrige, und alle andern zweiten und dritten Ranges in Deutſchland, die mit uns in gleicher Lage ſind, müßen ſich abſolut auf ihren Staatsbedarf beſchränken. Darnach muß ihr Regierungsprinzip eingerichtet ſeyn; und darin liegt ſchon, in der Natur des Staats-Verhältniſſes nämlich, die Entſcheidung der Frage: ob bei uns Gewerbsfreiheit einzuführen rathſam, oder ſchädlich ſey? Dieſes muß vorerſt in Berathung genommen werden, ehe man Theorien, oder der Nachahmung folgen will; und ohne dieſes wird man die Rechnung ohne den Wirth ſchließen.

32.

Daraus folgt von ſelbſt, daß eine Regierung, die die Produktion auf Staatsbedarf beſchränken muß, die Mittel in ihrer Gewalt beſitzen ſoll, einzuſchränken und auszudehnen, wie ſie es für nothwendig findet; — ein Satz, der von unſern Freiheitsmännern, welche den Regenten gerne jede Gewalt entwinden möchten, gar ſehr angefeindet werden wird.

33.

Dieſes kann ſie aber durch unbeſchränkte Gewerbs-Freiheit keineswegs, ſondern da nimmt die Produktion ihren eigenen freien Lauf, der nicht mehr gehemmt werden kann, und wodurch der Staat nothwendiger Weiſe, früher oder ſpäter, in die größte Verlegenheit geſetzt werden wird. Einreiſſen iſt leicht, aufbauen ſchwer. Man hüte ſich übrigens, ein ungezügeltes Roß lenken zu wollen.

34.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß ſie nie weiter ausgedehnt würde, als der Bedarf es erfordert, und der Abſatz es zuläßt. Mit nichten, erwiedere ich. Der kennt die Menſchen wenig, der dieſes glaubt. Der einzelne Menſch kennt und fühlt dieſes nicht; er

weiß

weiß nicht, was im Ganzen genug überfüllt oder zu wenig beſetzt iſt. Er hat dabei ferner verſchiedene Abſichten. Der eine will ſeine Konkubine heurathen; und, um dieſes zu bewerkſtelligen, verläßt er ſein bisheriges Brod, und ſiedelt ſich als Gewerbsmann an, unbekümmert, ob ihn das Gewerbe ernährt; und denkt gewöhnlich, wo ſo Viele ihr Brod finden, werde auch er das ſeinige finden; ununterſucht, wie kümmerlich ſchon Viele derſelben ſich ernähren müßen u. d. gl. Der andere will Selbſtſtändigkeit gewinnen; der Dritte ein Domizil, der Vierte verläßt ſich auf ſeine Fähigkeiten u. ſ. w. — Inzwiſchen ſind die beſtandenen Gewerbtreibenden zu Bettelleuten geworden, wie die Neueingetretenen; und was hat der Staat dabei gewonnen?

35.

Sicherheit der Nahrung iſt alſo das erſte Prinzip der Anſichten über das Gewerbsweſen in einem ſolchen Staate, wie der unſrige; und dazu taugt Gewerbs-Freiheit nicht. Die Regierung wird ermäßigen können, welche Gewerbe ausgedehnt werden müßen, und wird dazu dort die Einleitung treffen, wo es räthlich und thunlich iſt. Dieſes wird dann den Zweck befördern, und den großen Schaden verhindern, welcher auf jeden Fall durch ſolch einen, zügelloſen Zuſtand entſtehen muß. Und warum ſollte die Ausdehnung der Gewerbe nicht mit weit mehr Sicherheit durch die Regierung vollzogen werden können? Sie iſt durch ihre Stellung in den Stand geſetzt, zu überblicken und zu erwägen, was Bedarf und Ueberfluß iſt: das einzelne Individuum vermag dieſes nicht. Noch weniger aber ſoll es den Gewerben überlaſſen werden. Man ſoll zwar ihre Einrede hören, wegen lokalen Verhältniſſen, und in ſoweit, als es die Umſtände gebieten, würdigen; ſie aber zum Richter zu machen, iſt Mißbrauch, und wird nimmer Gutes ſtiften.

36.

Allein dazu müßten ganz andere Anſtalten, durch eine eigene Leitung des Gewerbsweſens durch einen Induſtrierath, getroffen, — und beſtimmte Fonds hierzu angewieſen werden, was noch in vielen andern Hinſichten unſäglichen Nutzen hervorbringen würde. Dieſer, welcher den Gewerbsfleiß des ganzen Königreichs in Beziehung auf Ackerbau, Gewerbe und Handel umfaſſen ſollte, wäre in den Stand geſetzt, wohl zu erwägen, was Noth thut und was nicht, und was zur Sicherung der Nahrung der Gewerbtreibenden ſowohl, als zur Erhöhung des Kunſtfleißes, und zur Befriedigung des Bedarfs nothwendig oder ſchädlich iſt.

37.

37.

Dazu gebe man dann den Gewerben eine angemeſſene, mit Verbannung aller Mißbräuche der Zeit anpaſſende Verfaſſung zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sitten, und zur Beförderung ihres eigenen Beſten; geſtatte freie inländiſche Konkurrenz, wodurch das Monopolſyſtem vernichtet, und die Verbeſſerung und Erhöhung des Kunſtfleißes befördert wird; gebe Privilegien, angemeſſen den Erfindungen oder weſentlichen Verbeſſerungen; ſchütze ſie gegen Beeinträchtigung des Auslandes, und unterſtütze die Gewerbe auf alle mögliche Weiſe; und tauſendfacher Segen wird daraus, ſtatt Unheil, entſpringen; ſicher wird der Thron und die Ruhe des Vaterlandes auf dieſen Stützen lagern; und ein Ende hat dann die Furcht vor Umtrieben aller Art.

38.

So aber, wie ſie bisher exiſtirten, unter dem Joche von Mißbräuchen, ſich ſelbſt überlaſſen, ohne eigene Leitung, waren ſie, reſp. ihre fehlerhafte Einrichtung, mehr ſchädlich als nützlich, und das größte Hinderniß ihres eigenen Wohls. Deshalb braucht man aber nicht auf das andere Extrem zu verfallen. In medio virtus. —

IV.

Unterſchied zwiſchen den produzirenden Gewerben.

39.

Nach meiner Anſicht könnte man ſie am füglichſten zum vorliegenden Zwecke in folgende Klaſſen eintheilen:

1) In reine Kommerzialgewerbe, als z. B. die in Wolle, Baumwolle, Seide; dann die in Metall und andern Materien arbeiten, und blos Gegenſtände des Handels erzeugen.
2) In ſolche, welche theils zu den erſtern, theils aber auch zu den Hülfsgewerben gehören: als Schmiede, Schloſſer, Juwelier, Hutmacher, Töpfer ꝛc.
3) In reine Hülfsgewerbe, welche blos zur Hülfe der Konſumenten dienen, als Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Schreiner, (Tiſchler) ꝛc.
4) In Konſumtibilien-Gewerbe, oder ſolche, welche den täglichen Le-

Lebensbedarf befriedigen, als Bäcker, Bierbrauer, Metzger, (Fleiſcher) Gärtner ꝛc.

5) In freie Künſte: Deſtillateurs, Apotheker, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Buchdrucker ꝛc.

40.

Dieſe Ausſcheidung ſoll nur zur Ueberſicht dienen, wo Gewerbsfreiheit allenfalls zuläßig oder räthlich ſeyn möchte. Ich geſtehe im Ernſte, daß ich, in Anbetracht unſerer Staatsverhältniſſe dennoch keines finde, welches die Gewerbsfreiheit ertragen könnte. Die Kommerzialgewerbe und freien Künſte allein, glaubt man auf den erſten Blick, könnten ohne weiters freigegeben werden. Allein ich muß auch dieſem widerſtreiten, weil der Staatsbedarf allein zur Richtſchnur dient. Es giebt ferner polizeiliche Rückſichten, welche Beſchränkungen gebieten, wie z. B. bei mehrern der freien Künſte, als Apotheker, u. dgl. Nur jene, die ins Gebiet der reinen und ſchönen Kunſt gehören, als Bildhauer, Maler ꝛc., und die ohnedem ganz frei ſind, eignen ſich zur Gewerbsfreiheit ihrer Natur nach. Allein die übrigen Gewerbe und Fabriken insgeſammt ſollen ſich nur nach dem Ermeſſen der Regierung erweitern können.

41.

Was würde es z. B. für einen Nutzen bringen, wenn man alle reinen Kommerzialgewerbe frei geben wollte? Sie würden ſich weit über den Staatsbedarf ausdehnen, und mit einander, oder doch wenigſtens bei weitem die Mehrzahl, verarmen, was für den Staat nur der größte Nachtheil wäre. Die Regierung, welche wohl einſehen würde, wo eine Erweiterung nothwendig iſt, (was ſie auch für den Fall, wenn für das eine oder das andere Gewerbe ſich Abſatzwege ins Ausland öffnen, wohl thun kann,) würde dann ſchon daſſelbe bewirken, was man mit der Gewerbsfreiheit bezwecken will, ohne Elend über ihre eigenen Staatsbürger zu verbreiten. Sie kann dann z. B. beſtimmen: dieſer oder jener Gewerbsmann kann die Erlaubniß zwar nicht an dem nachgeſuchten Orte, wohl aber da oder dort erhalten, (wo es eben nothwendig iſt,) und dagegen ſoll dann keine Gemeinde, kein Gewerbe proteſtiren können.

42.

Man könnte in ſolchen Fällen noch weiter gehen, und öffentlich bekannt machen, daß an dieſem oder jenem Orte noch ſo und ſo viele Gewerbe nöthig ſeyen, und fähige Bewerber dort Aufnah-

me

me finden können, wodurch jedem Theile abgeholfen werden könnte. Es giebt Mittel genug, wenn man will, den Zweck zu erreichen, ohne deswegen zu excentriſchen ſeine Zuflucht nehmen zu müßen. Uebrigens blicke man auf den größtentheils ſehr traurigen, Zuſtand unſerer Gewerbe, und man wird finden, daß man ihnen durch ſolche Freiheiten nur noch vollends den Todesſtoß geben würde.

V.

Zuſtand der Gewerbe, und Urſache deſſelben.

43.

Wie ſchildere ich den bejammernswerthen Zuſtand jener Gewerbe, welche ich oben unter dem Titel „Kommerzialgewerbe" angeführt habe, und zu welchen noch die Maſſe der halb zu dieſen, halb zu den Hülfsgewerben gehört? Wirklich blutet dem Patrioten ſchon beim bloſen Gedanken an ſie das Herz, geſchweige, wenn man eine Darſtellung ihres Zuſtandes geben ſoll. So viel iſt gewiß, daß gegen 20 Jahre rückwärts nicht mehr das Zehntheil ſein ordentliches, wenn auch nur mittelmäßiges, Auskommen hat; daß vier Zehntheile mit Hunger und Kummer kämpfen, und vom kommenden Tage das Brod erwarten müßen, und daß die übrige Hälfte gänzlich verſchwunden iſt, nämlich vom Gewerbsbetriebe; daß man ſie aber als Bettler vor den Thüren, als Straßenarbeiter, Taglöhner ꝛc. erblicken kann, ſie, die vormals Tauſende und abermals Tauſende der Hände beſchäftigten, und allenthalben um ſich her Segen und Glück unter der ärmern Volksklaſſe verbreiteten. Eine genaue Reviſion würde es beſtätigen. Dieſes ſind traurige Reſultate!

44.

Will man unter dieſen etwa Gewerbsfreiheit einführen?! — Man ſtille erſt den Hunger dieſer vielen nothleidenden Unbeſchäftigten durch Arbeit, ehe man daran denkt, ſie zu vermehren. Was ſoll aus ihnen werden? Was aus ihren Familien? Glaubt man, daß die Folgen der Verarmung einer Familie ſo gering ſind? Denkt Niemand daran, daß es größtentheils um die gute Erziehung der Kinder geſchehen iſt, daß ſie in der Regel blos zu Taugenichtſen, zu Bettlern, Müſſiggängern, und endlich zu Verbrechern heranreifen, die dem Staate nicht nur keinen Nutzen gewähren, ſondern ihm am Ende noch zur Laſt fallen?! Iſt dieſes ſo gleichgültig? —

45.

45.

Ich wünſchte weiter nichts, als unſere Reformers in ſolche Lagen bringen zu können, in welchen ſich viele unſerer Gewerbe befinden; es ſollte ihnen in kurzer Zeit der Kitzel vergehen, über Gewerbsfreiheit zu ſchreien, wie dieſes unſelige vermeinte Hülfsmittel von ihnen im Uebermuthe, und in eingebildeter Meinung, als des Volks Wohl und Heil in die Welt hinausposaunt wird. Dort in den Hütten des Elendes ſollten ſie empfinden lernen, was es heiße, ſich und die Seinigen des Brods beraubt, und dem Elende preis gegeben zu ſehen.

Oder iſt daran blos der Zunftzwang ſchuld? Unſere Fabriken der Art, ſind ſie auch eingezünftet geweſen, oder noch eingezünftet? Genießen dieſe nicht volle Freiheit? Oder ſind ſie überſetzt? Wie wenige Tuchfabriken, z. B. zählt Baiern, die alle erſt in neuerer Zeit entſtanden, (ſeit 10 Jahren) und die nicht zum Zehntheil, wenn ſie auch in voller Blüthe ſtünden, hinreichen würden, neben den jetzt noch beſchäftigten Tuchmachern*) den inländiſchen Bedarf zu befriedigen? Wie geht es ihnen und den Tuchmachern? Müßen dieſe Fabriken nicht, um nicht gänzlich zu Grunde gehen, jetzt um Lohn ſpinnen, und dadurch der ärmern Klaſſe des Volks das Brod, die Arbeit rauben? Sind ihre Einrichtungen nicht mit großen Koſten, mit Maſchinen und allen Geräthſchaften, gleich den vortrefflichſten ausländiſchen, hergerichtet, und haben ſie das Vaterland etwa nicht überzeugt, (man leſe die Berichte des Centralverwaltungs-Ausſchuſſes des polytechniſchen Vereins über die jährlichen Ausſtellungen,) daß ſie Alles zu leiſten vermögen? Iſt daran der Zunftzwang ſchuld?

*) Es erſchien vor einigen Jahren in Landshut eine Schrift, wenn ich mich nicht irre, eine Vorſtellung an unſere Stände, worin die bedrängte Lage unſerer Tuchmachergewerbe dargeſtellt, und eine Vergleichung zwiſchen ehemals und jetzt aufgeſtellt wurde. Ich erinnere mich aber leider nicht mehr deſſen Titels. Daraus kann man erſehen, wie weit dieſe Gewerbe zurückgekommen, und wieviele eingegangen ſind. In Hof befanden ſich früher über 100 Tuchmacher, von welchen nicht mehr 10 mit Bedeutung arbeiten; die Hälfte iſt gänzlich verſchwunden. In Tirſchenreuth waren über 40 Tuchmacher, von welchen nur mehr etwa 10 arbeiten, und kaum das tägliche Brod erwerben; die übrigen ſind längſt eingegangen.

46.

46.

Unſere vielen Zeugmachergewerbe:*) was iſt aus dieſen geworden? Aus unſern Baumwollen- und Leinenwaaren-Fabriken und Webern?**) — Liefern ſie etwa nicht größtentheils ein Bild des tiefſten Elends und Jammers? Und iſt es ſo gleichgültig, ob wir deren welche beſitzen oder nicht? — O des Wahnſinns, zuglauben, daß dieſen Gewerbsfreiheit Noth thut! Man gebe ihnen erſt Arbeit und Brod, durch einen ſehr kräftigen Schutz gegen das Ausland, und dann erſt, wenn jeder nach den Worten des großen Heinrich IV. ein Huhn in ſeinem Topfe hat, dann dehne man ſie ſoweit aus, als es die Umſtände erlauben, und man wird ihren Segen, nicht aber ihren Fluch erndten.

47.

Man darf immer annehmen, daß jedes Gewerbe des Webeſtuhls, wenn es in gutem Gange iſt, im Durchſchnitte wenigſtens 10 Perſonen beſchäftigt, und zwar aus der ärmſten Klaſſe. Nun kann jedermann von ſelbſt den Kalkul ziehen, wie wichtig uns dieſe Gewerbe ſind, und welchen großen Nachtheil es uns brachte, daß ſie ſo herabgekommen ſind. Dazu kommt noch, daß ſie eine ungeheure Menge rohen Materials, größtentheils Produkte des Landeigenthümers, verarbeiten; und wie ſchädlich iſt daher ihr Verderben nicht dem Ackerbaue? Ferner die Menge Geſellen und Handarbeiter: ſind ſie nicht Konſumenten zur Hülfe des Ackerbaues?

48.

Arbeit iſt das Element aller bürgerlichen Tugenden. Sie iſt das wahre Kapital der Staatsangehörigen. Ohne Arbeit iſt Elend; und dieſes wird die Pflanzſtätte des Laſters, und aller Verbrechen. Alle Tugenden weichen, alle Schranken ſtürzen ein, wenn gezwungener oder freiwilliger Müſſiggang an die Stelle der Arbeit tritt. Ein ſolches Volk kann ſich, gleichwie in Spanien, in Räuberbanden auflöſen, und ſelbſt nicht die Strenge des Schwerts wird die Folgen des Mangels an Arbeit auszurotten vermögen. Zu was zwingt nicht Dürftigkeit, ſagt Martial?

49.

*) Beſonders reich daran war der Ober-Mainkreis.

**) Man erinnere ſich der Augsburgs, der herrlich eingerichteten Stirneriſchen Fabrike zu Schwabach, der Weber im Baireuther Hochlande, der Strumpfwirker zu Erlangen ꝛc.

49.

Die Urſachen dieſes Zuſtandes verdanken wir einzig und allein den übel verſtandenen und übel angewandten Theorien von Freiheit des Handels, nach der Lehre der franzöſiſchen Phyſiokraten, Adam Smiths, und Anderer, und deren Nachbeter, wo man, wie oben erwähnt, die Staats-Verhältniſſe nicht an und für ſich, und nach auſſen, ſondern aus einem kosmopolitiſchen Geſichtspunkte betrachtete. Und, trotz aller bittern Erfahrung, — noch bis heut zu Tage, ſtreut man dieſem güldenen Kalbe konſequent, wie ſich's von ſelbſt verſteht, den gebührenden Weihrauch! —

50.

Der weiſe Burke ſagte zu ſeinem Freunde Adam Smith: „Eure Lehrſätze über Handelsfreiheit ſind wohl gut zu hören; allein ein weiſer Staatsmann darf nicht darnach, ſondern muß nach dem Intereſſe ſeines Volkes, gegründet auf Erfahrung und genaue Kenntniß deſſelben, handeln.“ Oder glaubt man, daß dergleichen tiefe, weiſe Wahrheiten nur bei uns nicht anwendbar ſind? —

51.

Bei den Debatten in der franzöſiſchen Deputirten-Kammer im Jahre 1822 ſagte der dortige General-Douanen-Direktor: „Frankreichs Grundſatz iſt ganz in folgenden Worten enthalten: „Im Auslande ſo wenig, als möglich, von dem zu kaufen, was das Inland ſelbſt erzeugt; und dem Auslande ſo viel, als möglich, von dem zu verkaufen, was das Ausland nicht erzeugt.“ Er ſagte ferner: „Mir ſcheint gewiß, daß der Staat, welcher nach Hrn. Ganilh's Syſtem handelt, nämlich „„im Auslande alles zu kaufen, was es wohlfeiler liefert, als Frankreich,““ in einigen Jahren ſo viel gekauft, und ſo wenig abgeſetzt haben wird, daß ihm gewiß nur noch wenige Mittel zum fernern Kaufen, und wahrſcheinlich auch nur noch geringe Mittel zum Verkaufen übrig bleiben dürften.“ Hört! Hört! —

52.

Will man mehrere ſolche Beiſpiele? Ich bin bereit, deren noch viele zu geben. Oder ſind nur wir geſcheider, als die Franzoſen, Engländer, Niederländer, Preußen ꝛc.? Oder haben wir's etwa weniger nöthig? Sind wir etwa reicher wie ſie? O des unglückſeligen Wahns, der den deutſchen Völkern unheilbare Wunden ſchlug! Wären dieſe unſeligen Theorien nicht geweſen ſeyn, ſo würden die

Völker, und die Weiſern derſelben, dadurch nicht irregeführt worden ſeyn. Sie würden die Regierungen, die auf die größern Mächte nothwendigerweiſe ſehr viele Rückſicht nehmen müßen, durch ihre Stände in dringenden Vorſtellungen der Verhältniſſe, und des unvermeidlich daraus hervorgehenden Untergangs, gebeten haben, ohne alle Rückſicht zu verfahren, weil es das eigene Wohl auf's dringendſte erheiſcht; und wir würden einer höchſt kritiſchen Lage, welche in die Länge nicht mehr ſo beſtehen kann, ausgewichen ſeyn. So aber ſind Tauſende der Gewerbe mit ihren Familien verarmt, und ſo verarmte der Landeigenthümer, und der Handel zugleich mit. Der Armuth wurden die Hände in den Schoß gelegt, unſer National-Schatz wanderte aus; dafür ſind wir aber ſo glücklich, die koſtbarſten Genüſſe, die nur die tropiſche Hitze zur Reife bringt, die koſtbarſten ausländiſchen Stoffe ſo wohlfeil, als möglich, beziehen, bei leeren Taſchen unſern äußern Flitterglanz bewundern, und unſer inneres Elend dafür beweinen zu können. *)

53.

Wahrſcheinlich iſt aber das gegenwärtige drückende Elend, welches der Paſſivhandel (d. h. daß wir mehr dem Auslande hingegeben, als für unſere Ausfuhrprodukte eingenommen haben,) über uns verhängte, den Theoretikern, und den Phyſiokraten unſerer verhängnißvollen Zeit noch lange nicht belehrend genug; und wahrſcheinlich kann nur volle unbedingte Handels- und Gewerbsfreiheit uns aus dieſer Verlegenheit retten, und es ſoll an uns das Schickſal erfüllt werden, was die Freiheitsmänner unſerer Zeit ſo ſehnlichſt wünſchen, nämlich durch die drückendſte Armuth die höchſte Unzufriedenheit, dadurch aber die Staatsumwälzung, und endlich die ſo ſehnlich gewünſchte Umwandlung der Monarchie in eine Demokratie zn bewirken. Wehe denen, die ſolchen verderblichen Lehren folgen! Sie werden ihnen ſelbſt zum Opfer fallen.

54.

Alles ſcheint ſich verſchworen zu haben, unſere kritiſchen Verhältniſſe noch drückender zu machen, (wie denn überhaupt aus einem Uebel mehrere entſpringen;) nämlich, der Mangel an patriotiſchem Sinne für Opfer, die man dem Vaterlande bringen muß, ſoll es ihm wohl ergehen; die unpatriotiſche Liebe zu allem

*) Ich berufe mich übrigens ſowohl wegen den Urſachen, als wegen den Mitteln zur Abhülfe unſeres Zuſtandes auf meine Schrift: „Fortſetzung der Ideen über Baierns Staatsintereſſe, oder Verſuch zu einem Entwurfe eines, Baierns Staatsverhältniſſen angemeſſenen Zollſyſtems.

lem Fremden; der Egoismus, der Luxus, der nicht aus Ueberfluß, ſondern aus Uebermuth, hervorgeht, und deshalb ſehr ſchädlich iſt; (das üble Beiſpiel hat ſich bis in die Hütte des Landmanns geſchlichen; er verließ ſeine rohen Stoffe, und vertauſchte ſie gegen die ihm vom Auslande dargereichten feinern, wenn auch gleich ſchlechtern, und dehnt ſich bis auf Seidenwaaren, bis auf Genüſſe von Kaffee ꝛc. aus, was am Ende zu Millionen ſich hinaufziffert;) die äuſſern Staatsverhältniſſe; (Prohibitionen u. dgl.) die innern Anſichten von Handelsfreiheit; der Freiheitsſchwindel überhaupt; die Aufklärerei, die nicht in wahrer Aufklärung beſteht; die allgemeine Entſittung, und herabgekommene, vernachläßigte, häusliche Erziehung als Folgen davon; der Hang zum Wohlleben und zum leichten Erwerbe, als Folge des erſtern; die Verachtung des Gewerbsſtandes; die Stockjobberei; das Jahr 1816; der Unfug des Hauſirhandels der Juden mit ausländiſchen Waaren; und ſo giebt es noch viele Urſachen, welche das Prognoſtikon ſind, daß wir uns, wenn nicht energiſche Hülfe erſcheint, am Vorabende einer Zukunft befinden, die das Herz des redlichen Patrioten mit tiefer Wehmuth, und einem bangen Vorgefühle erfüllt.

55.

Man macht unſerer Induſtrie den harten, unverdienten Vorwurf, daß ſie nichts tauge, wenn ſie mit der fremden nicht Konkurrenz halten könne. Als wenn unſere, durch unſer unſeliges Syſtem an den Bettelſtab gebrachte, Induſtrie ſich je mit der fremden, reichen, meſſen könnte! Wodurch hat dieſe denn die unſrige übermeiſtert? Durch Gewerbsfreiheit? Mit nichten; wohl aber durch Prohibitionen, durch Maßregeln, welche ſie vor Konkurrenz ſchützten, wodurch ſie in den Stand geſetzt wurde, ſich Reichthümer zu erwerben, und damit dann die unſrige zu überflügeln. Dieſes war das unmittelbare; die Gewerbsfreiheit aber nur das mittelbare Vehikel dazu, mit welch letzterer es, ohne Abſatz, einen gar ſchlimmen Ausgang genommen haben würde. Dadurch, und durch die vortheilhafte geographiſche Lage zum Zwiſchenhandel, wurden dort die Reichthümer vermehrt, und die Einnahmen dieſer Staaten erhöht; ſo daß ſie ſogar Ausfuhrprämien bewilligen, daß ſie Waarenlotterien etabliren konnten, wo dann der Gewinnende auch ohne Noth verſchleudern konnte u. ſ. w. Wie denn aber bei uns? Wo können denn wir dergleichen thun? Wer leiht denn unſerer kreditloſen Induſtrie Kapitalien? Wo ſind ihre Schätze, um auf Verbeſſerung, auf Vervollkommnung große

Sum-

Summen verwenden zu können? Nur beim Ueberfluſſe kann man dergleichen, weil dazu groſe Summen gehören.

56.

Mit welchem Rechte, fragt ein anderer Egoiſt, ſollen 3—4 Millionen (!) Konſumenten zum ausſchließlichen Vortheil von etwa 60,000 Gewerbsberechtigten, ſchlechtere inländiſche Produkte um dieſelben Preiſe, oder wohl gar theurer, als die beſſern ausländiſchen, verkaufen? — Solche ſelbſtſüchtige, ohne weitere Prüfung in die Welt hinaus geſchleuderte Phraſen ſind es, die das Publikum irre führen, und uns in den Abgrund ſtürzen, wenn wir ihnen Gehör geben. Wie werden die Fremden dergleichen abgeſchmackte Anſichten behohnlächeln, und über unſere Schwachheiten und verkehrten Anſichten triumphiren; ſie, die dieſe Anſicht keineswegs theilen, die die entgegengeſetzten Grundſätze beobachten, und ſich dabei ſehr wohl, wir aber uns dagegen deſto übler befinden!!! Dieſes ſind traurige Zeichen der Zeit.

VI.

Gewerbsfreiheit und deren Folgen.

57.

Ich habe ſchon oben geſagt, daß ein groſer Unterſchied zwiſchen Staaten und Staaten iſt, und daß nicht jeder allgemeine Grundſatz auf jeden Staat paßt. Sehr richtig und wahr ſagt der Verfaſſer der Abhandlung: Was iſt ein Philoſoph? — „Ein Staat, der wie Genf, weder Getreide, noch Häfen, aber Manufakturen; ein Anderer der, wie Holland, kein Getreide aber Häfen; ein Dritter, der wie Frankreich, Getreide, Manufakturen und Häfen, ein Vierter, der wie Sachſen, Getreide, Manufakturen, und keine Häfen; ein fünfter, der wie Sizilien, blos Getreide und Häfen; und ein Sechſter, der wie Pohlen, (damals) blos Getreide, aber weder Manufakturen noch Häfen hat, müſſen, jeder verſchiedene, zum Theil einander entgegengeſetzte Getreidverordnungen, und alſo Regierungsgrundſätze haben, u. ſ. w.“ Was dieſer Schriftſteller von der freien Getreid- Ein- und Ausfuhr ſagt, das paßt eben ſowohl hinſichtlich der Gewerbe, und deren freien Ausübung oder Beſchränkung, auf uns. Die nämliche uneingeſchränkte Gewerbsfreiheit, die dem einen Staate unter beſonders begünſtigenden Umſtänden höchſt vortheilhaft iſt, kann einem andern, bei entgegengeſetzten Verhältniſſen, äußerſt nach-

nachtheilig und verderblich ſeyn, wie die Erfahrung ja hinlänglich gelehrt hat.

58.

In Staaten, wo hinſichtlich ihres Kulturzuſtandes die Induſtrie noch auf einer ſehr niedern Stufe ſteht, wie z. B. in Nordamerika, Rußland ꝛc., in Staaten, welche vermöge ihrer Arealausdehnung und geographiſchen Lage, wodurch ſie Theil am Welthandel nehmen können, wie z. B. Nordamerika, Rußland, Frankreich, Oeſterreich, Preußen, die Niederlande ꝛc. ihrer Induſtrie einen ausgedehnten Spielraum geben können; in Staaten, welche alle dieſe natürlichen Begünſtigungen, und zu dieſen noch jene genießen, vermöge ihrer Lage der Mittelpunkt alles Handels zu werden, wie z. B England; — in ſolchen Staaten iſt es allerdings gerathen, unbeſchränkte Gewerbsfreiheit einzuführen, wobei ſie ſich ſo lange ſehr wohl befinden werden, als es ihrer Induſtrie nicht am Abſatze, und ſelbſt nicht einmal an Ausſichten dazu in die Ferne, fehlt.

59.

In Staaten hingegen, wo von dieſem Allem nur der entgegengeſetzte Fall vorhanden iſt, die hinſichtlich des Abſatzes, ſo zu ſagen, von der Gnade der andern abhängen, die ſich deshalb blos auf den Staatsbedarf beſchränken müßen; in ſolchen Staaten treten ganz andere Regierungsverhältniſſe, gegründet auf die des Staates, ein; und dieſen würde die unbeſchränkte Gewerbsfreiheit abſolut zum Verderben gereichen. Denn die unbeſchränkte Gewerbsfreiheit iſt nichts anders, als die willkührlichſte Ausdehnung der Gewerbe, ohne Grenzen. Dieſes erzeugt eine außerordentliche Vermehrung der Produkte. Dieſe aber müßen wiederum Abſatz haben, außerdem Alles mit Allem zum Grunde geht.

60.

Unter unſern bisher beſtandenen Gewerbsverhältniſſen, ohne Schutz gegen das Ausland, würde eine Gewerbs-Freiheit ſchon längſt ihrer Natur nach die verderblichſten Folgen herbeigeführt haben, weil die ſchon vorhandenen ſo wenigen Gewerbe und Fabriken mit Hunger und Kummer zu kämpfen hatten. Bei veränderten, gegen das Ausland kräftigſt geſchützten Verhältniſſen würde ſie auch nur ſo lange von unſchädlichen Folgen ſeyn, bis der Staats-Bedarf erfüllt iſt. Allein, wer kann dieſes ſo ſchnell ermeſſen, um, wie es Noth thut, ſogleich Schranken ziehen zu können? und kann man das letztere auch ſo leicht?

61.

61.

Zum Beweiſe für beide Fälle berufe ich mich auf das anſchauliche Beiſpiel von England während der Kontinentalſperre, und die daraus hervorgegangenen Folgen. Welche Auftritte veranlaßten nicht in jenem Staate die wegen Mangel an hinlänglichem Abſatze in große Verlegenheit geſetzten Fabriken und Manufakturen, und der Zuſtand der durch Verarmung zur Verzweiflung gebrachten Arbeiter?! Muß nicht jene Regierung (gewiß gegen das Prinzip des engliſchen Kabinets, man mag dagegen auch ſagen, was man will,) die ſüdamerikaniſchen Staaten anerkennen, um ihrer Induſtrie den Abſatz zu ſichern? Glaubt jemand wohl im Ernſte, daß ſie dieſen Schritt etwa blos aus Hochſinn, blos aus Liebe zur Freiheit, oder um dem Götzen des Tages zu huldigen, und nicht vielmehr aus Nothwendigkeit, um ſein Intereſſe zu wahren, um ſeinem Volke Arbeit zu geben, und um der eigenen Sicherkeit willen, gethan hat?!

62.

Nichts kann einen Staat in eine gefährlichere Lage verſetzen, als eine über alle Grenzen erweiterte Gewerbsinduſtrie, welcher es am Ende an Abſatz fehlt. Keine Maſſe iſt gährender, als dieſe: — denn der Hunger thut wehe. In einem zugleich Ackerbau treibenden Staate kann es noch über dieſes die ſchlimmen Folgen haben, daß jene auf Koſten des Ackerbau's ausgedehnt, und dieſem zu viele Hände und Kapitalien entzogen werden könnten.

63.

Die Frage, ob es recht ſey, mit einem *Salto mortale* über die wohl erworbenen Rechte einer ſo großen Anzahl von Staatsbürgern, unter dem fingirten Vorwande: zum Wohle Aller, hinweg zu ſetzen, iſt eine ächte Gewiſſensfrage, die in einem monarchiſchen Staate, der die höchſte Gerechtigkeit, zur Erhaltung ſeines Grundprinzips, ſtets ausüben muß, gar ſehr beherzigt werden ſoll. Und wer kann dann die Folgen davon alle berechnen? Unter dem ſo oft mißbrauchten Weidſpruche: zum Wohle Aller, liegt der ärgſte Despotismus verſteckt. Es muß wohl geprüft und beſtätigt ſeyn, außerdem es ein Attentat an den betheiligten Staatsbürgern wäre. Wie denn z. B. wenn das Entgegengeſetzte: zum Unglück Aller eintrifft? Sind ſolche Gewaltſchritte dann zu rechtfertigen? — Das Glück des Staats vermindert ſich, je mehr die Sicherheit des Eigenthums gefährdet wird.

64.

Iſt es zugleich klug, ein geordnetes ſicheres Verhältniß des einzelnen Staatsbürgers, wie des Staats, (beide ſind nicht zu trennen; denn jene bilden dieſen,) durch einen Machtſpruch zu zerſtören, die Exiſtenz derſelben prekair zu machen? Hat die Regierung bisher etwa nicht die Macht gehabt, auszudehnen, ſo viel als nöthig iſt, und hat ſie etwa von dieſer Macht keinen Gebrauch gemacht, wodurch ſie daſſelbe bezwecken konnte, was man nur durch ungebundene Freiheit zu erreichen ſtrebt? Glaubt man, daß unſer Heil bisher blos in der uneingeſchränkten Ausdehnung der Induſtrie lag? Die vielen verſchwundenen oder ruhenden Gewerbe ſtrafen ſolche Meinungen Lügen. Im Mangel am Schutze gegen das Ausland lag es, nicht aber im Mangel an Gewerben. Baiern hatte unter ſolchen Umſtänden mehr, als es brauchen konnte.

65.

Bei Einführung eines neuen Geſetzes der Art, was ſo tief in das Wohl und Wehe eines Volkes eingreift, ſind vor allem andern, mit Beiſeitſetzung aller theoretiſchen Spitzfindigkeiten, folgende Fragen anzuſtellen: Welche allgemeine Wirkung wird es in jeder Beziehung auf daſſelbe äußern? Iſt es der Stufe des Volks, worauf es ſteht, den innern und äußeren Staats-Verhältniſſen angemeſſen? Ueberwiegt nicht vielleicht der Schaden den Nutzen? Wird durch die Einführung deſſelben kein Recht verletzt? — Prüfe man alle dieſe Fragen ganz ernſthaft in Beziehung auf Gewerbs-Freiheit, in Beziehung auf uns, und man wird gar wenig für, deſto mehr aber dagegen finden. Und wer würde dann in dieſer Ueberzeugung ſo unpatriotiſch ſeyn, und nicht ſeine Lieblingsidee zum Opfer bringen können?

66.

Ich zweifle gar keinen Augenblick, daß es ſich bei uns, ohne im mindeſten die Ruhe des Staats zu gefährden, ausführen ließe, da der Baier eine viel zu tiefe Liebe zu ſeinem Regentenhauſe in ſeiner Bruſt verſchließt, und lieber ſeinem Unglücke in der Hoffnung, einer baldigen Aenderung, entgegen ſieht, als die Ruhe ſeines angebeteten Königs nur im mindeſten verletzen zu wollen. Dieſes giebt aber noch keinen Beruf, es zu wagen, und zwar in einer ſolch kritiſchen Zeit, wie die unſrige. Baiern ſtand noch bisher mitten unter allen europäiſchen Stürmen feſt wie eine Eiche, würdig und getreu des

des deutſchen Charakters. Indeſſen iſt meine Anſicht, daß man in ſolchen kritiſchen Lagen kein gefährliches Spiel ſpielen ſoll.

67.

Man halte eine Umfrage bei den äußern Polizei-Behörden, königlichen wie ſtädtiſchen, ob ſie je damit übereinſtimmen können, unbedingte Gewerbs-Freiheit bei uns einzuführen? ſie, die täglich viele Erfahrungen machen, die wiſſen, und nur zu sehr überzeugt ſind, in welcher bedrängten Lage die beſtehenden Gewerbe ſich befinden. — Viele werden, gleich mir, das Geſtändniß ablegen, daß ſie, nach den früher empfangenen Lehren, gewiß für Gewerbsfreiheit geſtimmt haben würden, ehe ſie in's praktiſche Leben getreten ſind, ehe ſie die Verhältniſſe und den Zuſtand der Gewerbe genau und praktiſch durch lebendige Anſchauung kennen gelernt haben. Ich will mich als den unwiſſendſten Thoren brandmarken laſſen, wenn nicht die Zahl der Mehrheit für meine Ausſage entſcheidet. Nur in Altbaiern kann an ein und den andern Gewerben Mangel seyn; nicht ſo aber in den übrigen Provinzen. Sollte man aber einem ſolchen Mangel nicht auf andern Wegen abhelfen können? Oder ſoll es blos der einen Provinz Nutzen, den andern aber Schaden bringen dürfen?

68.

Der Rheinkreis übt aber Gewerbsfreiheit aus, wird man erwiedern. Allein dieſer war ein Gebietstheil des franzöſiſchen Reichs, dem früher das ganze Frankreich offen ſtand, und als Theil deſſelben auch von allen Vortheilen dieſes Staats, wie ſie oben erwähnt ſind, Nutzen ziehen konnte. Wie geht es ihm aber jetzt mit ſeiner Induſtrie, (trotz dem, daß er an der franzöſiſchen Grenze ſitzt, und den Weg für manche ſeiner Induſtrie-Produkte, der dreifachen Douanenlinie ungeachtet, nach Frankreich gefunden haben wird,) nachdem ſich ſeine Lage, und mit dieſer ſeine Verhältniſſe geändert haben? Man denke ihn nur von allen Seiten geſperrt, — und das Laissés — nous faire*) ſollte ihm theuer zu ſtehen kommen.

69.

Es iſt erſter Staatsgrundſatz, daß zur Glückſeligkeit eines kultivirten Staats, d. h. zum Wohlbefinden deſſelben, die Maſſe des

*) Worte, die bei unſern ſtändiſchen Verhandlungen von Abgeordneten des Rheinkreiſes ausgeſprochen wurden.

des Volks aus wohlhabenden Staatsbürgern beſtehen muß. Dieſes Axiom wird mir wohl Niemand beſtreiten. Es iſt kein Staat, keine Stadt, kein Dorf wohlhabend zu nennen, wo Einzelne reich, die Maſſe aber arm iſt. — Setzt uns nun etwa die Gewerbsfreiheit bei den dargeſtellten Verhältniſſen in den Stand, dieſes Ziel zu erreichen? Würde man dem Staatszwecke dadurch nicht gerade zu entgegen arbeiten? Z. B. in der baier. Provinzſtadt Kulmbach befinden ſich bei einer Zahl von 970 Familien 21 Metzger (Fleiſcher). In dem zunächſt liegenden Städtchen Kupferberg des nämlichen Gerichtsbezirks, 1 1/4 Stunde von erſterm entfernt, mit 200 Familien, exiſtiren deren ſogar 8. In beiden Städten treiben ſie neben ihrem Gewerbe etwas Landbau, beſonders in letzterer, weil ihr Gewerbe allein ſie und ihre Familien nicht ernähren würde, ſo wenig als der ausſchließliche Betrieb des Feldbau's, da keines ganz hinreicht, eine Familie zu ernähren. Würde es nun gut und gerathen ſeyn, dieſelben auf die doppelte Zahl zu vermehren, und ſowohl die einen als die andern zu Grunde zu richten? Iſt dieſes etwa ein Nutzen für den Staat? Sind dieſe Gewerbe z. B. nicht hinlänglich beſetzt, und thut ihnen Vermehrung Noth? — An Kompetenten würde es zwar gar nicht fehlen, um heurathen zu können, und Bürger zu werden, unbekümmert, ob ſie ihr Gewerbe ernährt oder nicht. Und ſo geht es mit gar vielen andern Gewerben, und an gar vielen andern Orten des Königreichs.

70.

Es iſt ferner nicht einerlei, ob eine groſse Menge von Gewerben beſteht, welche kaum das tägliche Brod haben, und mit dem kommenden Tage ſolches erwarten müßen. Wenn ein ſolcher Gewerbs-Mann erkrankt, ſo liegt das ganze Gewerbe darnieder, und die Nahrung der Familie hört auf, d. h. ſie iſt dem bitterſten Elende preis gegeben; die Abnehmer, die ſogenannten Kundſchaften, verlieren ſich: die Familie muß dann ihr Unentbehrlichſtes, ſelbſt oft die Werkzeuge, verkaufen; und unter den glücklichſten Umſtänden kann ein ſolcher Arbeiter den Schaden erſt nach langer Zeit wieder hereinbringen. Viele ſind und bleiben aber ruinirt, und fallen als Bettler den Armenkaſſen anheim. Jeder Unfall, (Krieg, Feuer ꝛc.) zerſtört ihre ganze Exiſtenz, und in Zeiten der Gefahr vermögen ſie dem Vaterlande nichts zu leiſten. Iſt dieſes nun etwa ein Glück für den Staat? Was will er mit ſolchen Unglücklichen am Ende anfangen, wenn ſie ſich täglich mehren? Sie den Armen-Kaſſen zuſchie-

ſchieben? Die Mehrzahl der Gemeinde-Glieder beſteht ja in Städten blos aus Gewerbtreibenden. Soll der Arme den Bettler ernähren? Will man da etwa mit einer Armentaxe helfen? Wer ſoll ſie bezahlen? der herabgekommene Landeigenthümer, oder der verarmte Gewerbsmann?

71.

Wenn dieſes alles noch nicht hinreichen ſollte, um zu überzeugen, daß uns Gewerbsfreiheit blos in's Verderben ſtürzen würde; ſo trete ich freilich beſchämt zurück. Die bisher aufgeſtellten Anſichten wurden meines Wiſſens nie von dieſer Seite, nämlich in beſonderer Beziehung auf unſern Staat, beleuchtet; und ich glaube und wünſche, daß es blos daran gefehlt haben ſoll, um dieſe Idee auf ſo lange zu verwerfen, bis ſich unſere innern und äußern Staatsverhältniſſe derſelben günſtig geſtalten, wozu aber, ſchon wegen unſerer geographiſchen Lage, nicht die mindeſte Ausſicht vorhanden iſt. *)

VII.

Bedingungen zum Wohlbefinden der Induſtrie, ſowohl unter Gewerbsfreiheit, als unter Zunftzwang.

72.

Sicherheit der Nahrung durch hinlängliche Arbeit (Abſatz) iſt die erſte und weſentlichſte Bedingung bei beiden. Entweder muß ein Staat ſeinen Gewerben in ſeinem Innern, oder im Auslande Spielraum genug zu verſchaffen wiſſen, wenn er Gewerbsfreiheit einführen will; oder, wenn er beides nicht kann, bei der Einſchränkung auf das Staatsbedürfniß ſtehen bleiben, wie oben dargethan iſt. Gewerbsfreiheit oder Zunftzwang, ohne Abſatz, ſind dem Staate gleich verderblich. Erſtere wirkt aber entſcheidend und ſchnell in den mindeſten kritiſchen Verhältniſſen ein, und ſetzt alſo ſehr leicht den Staat in Gefahr.

73.

* Ich beziehe mich übrigens auf die vortrefliche Preisſchrift des Joh. Adam Weiß über das Zunftweſen, und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuſchaffen? 1798.

73.

Bei beſchränkten Staatsverhältniſſen, wie bei uns, iſt alſo von der Gewerbsfreiheit ohne weiters zu abſtrahiren, als für unſere Staatsverhältniſſe durchaus nicht paſſend. Eben ſo wenig aber ſoll der bisherige Zunftunfug ferner beſtehen; und in Mitte zwiſchen dieſen beiden Extremen, welche beide für uns ſchädlich ſind, (letzteres jedoch auch beiweitem nicht ſo ſehr, wie erſteres,) wird ohne Zweifel die Wahrheit liegen. Die Gewerbsfreiheit befördert die Vervollkommnung der Induſtrie nur bei Vergrößerung des Reichthums, durch hinlänglichen Abſatz, den ich ſtets vorausſetze, wie das Zunftweſen wohl auch; nur mit dem Unterſchiede, daß erſtere ſchnell emporwuchert, wo dieſe hingegen unter dem Joche von Mißbräuchen nur langſam und kümmerlich hervorſproßt.

74.

Wenn alſo unſere Staatsverhältniſſe nicht von der Art ſind, daß ſie unbedingte Gewerbsfreiheit zulaſſen; auf der andern Seite aber das Zunftweſen der Vervollkommnung der Induſtrie hinderlich iſt: ſo wird eine bedingte Gewerbsfreiheit diejenige Mittelſtraße ſeyn, welche wir ſuchen, und wobei wir bisher Gefahr liefen, auf Abwege zu gerathen.

75.

Eine bedingte Gewerbsfreiheit erfordert, außer einem möglichſt ausgedehnten Abſatze, eine freie Entwickelung der individuellen Thätigkeit, durch Beſeitigung der Mißbräuche und Hinderniſſe, welche ihr entgegenſtreben, und Vernichtung des Monopols und der Zwangsrechte durch freie Konkurrenz der Gewerbe untereinander ſelbſt. Sie erfordert ferner, daß es die Regierung in ihrer Gewalt habe, die Gewerbe auszudehnen, ſo weit ſie es für gerathen findet, und daß ſie nicht ihrem Schickſale auf's Gerathewohl preis gegeben werden. Sie erfordert endlich, daß ſie ſich nicht ordnungslos bewegen; daß zu ihrem eigenen Beſten, und zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, ſowohl unter ihnen ſelbſt, als in Beziehung auf den Staat, beſtimmte Geſetze, welche von der Regierung ausgehen, gegeben werden, welche zur unabweichlichen Richtſchnur dienen müßen. Nachfolgender Verſuch wird beweiſen, ob dieſes alles zu erreichen möglich ſey.

76.

76.

Man wird vielleicht einwenden, daß es zu ſtrenge ſey. Allein hierauf erwiedere ich, daß da, wo es ſich um die Vertilgung eingewurzelter Gewohnheiten, reſp. Thorheiten und Mißbräuche, handelt, man nur durch enge Vorſchriften und ſtrenge Maßregeln ſeinen Zweck erreichen wird. Schädliche Gewohnheiten werden nur durch die eiſerne Nothwendigkeit, der man nachgeben muß, abgelegt; außerdem ſie nie vertilgt werden können.

77.

Allein, wenn man ſeinen Zweck ganz erreichen will, ſo darf es eben ſo wenig an allen andern Hülfsmitteln fehlen, welche uns dazu führen, als z. B.

1) Schutz gegen außen.
2) Strenge Geſetze gegen den Schleichhandel, ſo wie gegen betrügliche, muthwillige, fahrläſſige und unbeſonnene Bankeruttirer. (Z. B. nach dem preußiſchen Landrechte.)
3) Eine eigene Leitung des Gewerbsweſens unter einem königl. Staatsminiſterium durch Bildung eines Induſtrieraths.
4) Aufklärung im Gewerbsbetriebe, beſonders in jenen Gattungen, wo wir noch weit zurückgeblieben ſind.
5) Aufmunterung des Verdienſts durch Prämien, Unterſtützungen bedürftiger, und fähiger Unternehmer ſolcher Gewerbe, welche dem Vaterlande weſentlichen Nutzen verſprechen, und durch Privilegien für neue Erfindungen, und weſentliche Verbeſſerungen im Verhältniſſe zu Zeit, Geld- und Müheaufwand.
6) Unterſtützung durch auf eigene Koſten herbeigerufene Fremde zum Unterrichte in jenen Manufaktur-Zweigen, welche uns noch gänzlich fehlen, und viele Erfahung, Zeit und Kapitalien in Anſpruch nehmen, bis man mit der fremden Induſtrie eine gleiche Höhe zu erreichen im Stande iſt.
7) Beſondere Unterſtützung jener Gewerbe, welche der Agrikultur zu Hülfe kommen, als z. B. der Fabrikation des Runkelrübenzuckers, der Leinen- und Wollenmanufakturen ꝛc.
8) Polytechniſche Schulen.
9) Jährliche Induſtrieprodukten-Ausſtellungen, nicht allein in der Reſidenzſtadt, ſondern auch in allen Kreishauptſtädten, mit namhaften Prämien.
10) Endlich Vertilgung des ſchädlichen Hauſirhandels überhaupt, und insbeſondere des der Juden mit ausländiſchen Waaren.

Sol-

Solche Maßregeln, mit Einſchuß einer zweckgemäßen Gewerbs-Ordnung werden goldene Früchte, und unſere Induſtrie in einem Zeitraume von 10 Jahren weiter bringen, als die Gewerbsfreiheit an und für ſich, und in Anbetracht unſerer Staats-verhältniſſe, nicht in 100 Jahren vermag. Dieſes, glaube ich, ſey der wahre Weg zu unſerem Heil, und nur durch dieſen werden wir unſern Zweck ſehr ſicher erreichen können; nicht aber durch eine ungezügelte Freiheit.

Anmerkung.

Im nachfolgenden Entwurfe ſind bei den betreffenden §. §. die allerhöchſten Verordnungen beigeſetzt. Zur Vermeidung jeden Irrthums wird aber zum Voraus bemerkt, daß deren Inhalt nur ſelten buchſtäblich ſo lautet, wie er vorgetragen iſt; da man oft nur den Sinn derſelben, hier, in wie weit es zur Sache gehört, in Anwendung bringen konnte.

Verſuch

eines Entwurfs zur Verbeſſerung des Zunftweſens, und zwar vorerſt:

I. Titel.

Regulativ für die K. Polizei-Behörden zum Verfahren in Zunft- und Gewerbsſachen.

Vorbemerkung.

1. Um alle Mißbräuche für immer abzuſtellen, iſt es nothwendig, die Zünfte, wie ſie exiſtiren, aufzulöſen, und in neue Geſellſchaften, unter welch' immer für einem Titel, zu konſtituiren; ein Fingerzeig für die Gewerbtreibenden, daß nicht mehr nach den alten Normen verfahren werden darf

Aufgelöst müßen ſie werden, wenn man der Sache eine neue feſte Geſtalt geben will: allein es muß etwas Beſſeres an deren Stelle geſetzt, und ſie nicht ihrem Schickſale preis gegeben werden, wie es bei unbedingter Gewerbsfreiheit geſchieht, was hier, wie in allen menſchlichen Geſellſchaften, ſie ſeyen groß oder klein, nur zur Anarchie führen würde und müßte, da unſere Gewerbe noch lange nicht — vielleicht noch nicht in 200 Jahren — auf jener Stufe ſtehen, wo ſie ſich zu ihrem eigenen Nutzen ganz frei überlaſſen werden könnten. Dieſer neu auferlegte Zwang ſoll blos eine Regelmäßigkeit und Ordnung bezwecken, in welcher ihr eigenes Wohl gegründet iſt. Man wird übrigens hier alle Maßregeln finden, die man durch die unbedingte Gewerbsfreiheit bezwecken will, ohne daß es eine ſolche auszuführen nöthig wäre.

Sie ſollen einen neuen Titel erhalten, um ſelbſt das Wort „Zunft", an welches ſchon ein unglückliches Fatum geknüpft zu ſeyn ſcheint, und unter welchem man ſich immer die alte Beſchaffenheit in Form und Materie vorſtellt, zu vermeiden. An dem Aushängſchilde liegt ja nichts; er mag immer einen Namen haben, wie es beliebt.

2. Sie ſollen alſo bloß zu ihrem eigenen Wohle, und zur Aufrechthaltung der Ordnung unter ſich ſelbſt, fortan exiſtiren; weßhalb eigene Geſetze dazu gegeben werden müßen, welche zur unabweichlichen Richtſchnur dienen; außerdem ſie entweder in die alten Mißbräuche verfallen, oder ſelbe nie verlaſſen wer-

werden. Denn darin lag eben die Ausartung dieſer Geſellſchaften, daß ſie ſich ſelbſt eigene Geſetze geben durften.

3. Der Geſetze ſollen ſo wenige ſeyn, als zur Erreichung des Endzwecks nur immer möglich iſt. Viele Geſetze, oder wohl gar beſondere Geſetze für jedes einzelne Gewerbe geben zu wollen, würde mehr Schaden als Nutzen ſtiften. Man würde ſich dadurch nicht nur eine ganz unnütze Arbeit auf den Hals laden, ſich in ein unabſehliches Labyrinth verlieren, und ſich ſelbſt mit den Gewerbs-Geſellſchaften in Feſſeln ſchlagen, die der freien, vernünftigen Thätigkeit und Entwickelung nur deſto hinderlicher wären, ſondern auch das Wiedereinſchleichen der alten Mißbräuche veranlaſſen und befördern, und einer Menge koſtſpieliger Prozeſſe Thüren und Thore öffnen. Dieſe wenigen Geſetze ſollen ſo allgemein ſeyn, daß ſie für jedes Gewerbe, ohne Ausnahme, paſſen, und ihm zur Richtſchnur dienen. Sie müßen einfach, kurz, und ſo klar und populär abgefaßt ſeyn, daß ſie jeder Gewerbsmann vollkommen verſtehen kann, ohne über den wahren Sinn derſelben einigen Zweifel hegen zu können. Sie müßen zugleich auch ihre eigentliche Tendenz beſtimmt ausſprechen, und den Willen deutlich bezeichnen, nach welchem, hinſichtlich der Ausübung oder Beſchränkung der Freiheit, verfahren werden ſoll, um jedem Mißverſtändniße vorzubeugen.

4. Die Aufſicht über die Geſetze und die Leitung derſelben muß unmittelbar den königl. Polizei-Behörden, (wenigſtens in Städten mit Magiſtraten II. u. III. Klaſſe,) und den, dieſen gleich functionirenden Herrſchaftsgerichten, übertragen werden, was jeder Verſtändige wohl einſehen wird; da insbeſondere nur von dieſen ein energiſches Eingreifen, nicht aber von den eigenen Mitbürgern, welche die Magiſtrate, und alſo Ortspolizei-Behörden, bilden, mit Zuverſicht erwartet werden kann, ohne ihnen übrigens zu nahe treten zu wollen. Darin liegt wohl das Fundament des Ganzen; denn es kommt immer darauf an, wem die Handhabung und Vollſtreckung eines Geſetzes übertragen iſt, indem der gute oder üble Erfolg lediglich davon abhängt. Es handelt ſich um die Abſtellung von eingewurzelten Mißbräuchen, albernen, zum Theil lächerlichen, zum Theil ſchädlichen Gewohnheiten, und um die Einführung einer ganz neuen beſſern Ordnung; und der Bürger gegen den Mitbürger iſt nicht der dazu geeignete Executor. Er thut es an und für ſich ſchon ungerne; Mehrere derſelben beobachten ſelbſt dieſelben Gewohnheiten, und noch mehr als dieſes alles: die Meiſten hängen ſogar von ſolchen Mitbürgern ab, und wagen es deshalb ſogar nicht, gegen dieſe zu verfahren, wenn auch der Wille dazu vorhanden wäre. Dadurch würde man nun das Uebel nie entwurzeln können, und gar keinen Zweck erreichen. Um ſich hievon anſchaulich durch die tägliche Erfahrung zu überzeugen, darf man nur die meiſtens ſehr ſchlechte Polizei in den kleinern Landſtädten und Marktflecken beobachten, wovon ſich recht auffallende Beyſpiele anführen ließen, und die gewöhnlich in der Verwandtſchafts-Verkettung der Bürger unter einander, in der wechſelſeitigen Erhaltung der Kundſchaften, und dergleichen egoiſtiſchen Rückſichten, ihren Grund haben. — Da wird Sancho Panſa's Sprüchwort: eine Hand wäſcht die andere, immer praktiſch angewandt.

Städte erſter Klaſſe, mit Magiſtraten erſter Klaſſe, würden zwar hierin eine ehrenvolle Ausnahme machen; allein ſie ſind ohnedem ſchon mit Geſchäften aller Art überhäuft, und überdieß ſind an ſol-

chen

chen Orten eigene Stadtkommiſſarien, welchen es nicht an Muße fehlt, ſich der Sache mit Thätigkeit und Ernſt zu unterziehen. Deshalb mag ihnen jedoch die polizeiliche Aufſicht, wie bisher, in ſo weit ſie zu ihrem Reſort gehört, unbenommen bleiben, was ihnen auch nach der Conſtitution, hinſichtlich der ihnen übertragenen niedern Polizei=Gewalt, gebührt.

5. Hielt es der Verfaſſer dieſes Entwurfes für nothwendig, auf die vorhandenen ältern landesherrlichen Geſetze, in ſo weit ſie für unſere Zeiten und gegenwärtige Verfaſſung paſſend, zweckdienlich und anwendbar ſind, eben ſowohl, als auf die neuern, das Gewerbswesen betreffenden allerhöchſten Verordnungen, gehörige Rückſicht zu nehmen, und ſelbe zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

6. Die Geſetze ſollen, außer der Bekanntmachung durch das allgemeine Regierungs=Intelligenz=Blatt, auch noch jedem Gewerbe, und jedem einzelnen Gewerbsmann um einen beſtimmten billigen Preis abgegeben, und der Mehrerlös, über Abzug der Unkoſten, zum Beſten der Gewerbe ſelbſt verwendet werden.

Jeder bereits etablirte, ſo wie jeder neu angehende Meiſter, müßte ſich dieſelben ohne weiters anſchaffen. Dadurch würde ſich, wenn der Preis nicht gar zu niedrig wäre, ein nicht unbedeutender Fond auswerfen, womit man ſo manches Gute ſtiften könnte.

---

§ 1.

Es werden die Zünfte in der Art, wie ſie bisher beſtanden, und noch beſtehen, aufgelöst, und unter dem Namen **Gilden** neu konſtituirt.

§ 2.

Die Einrichtungen der Gilden ſollen keinen andern Zweck haben, als das Wohl der Gewerbtreibenden zu befeſtigen, die eingeführten Zunft=Mißbräuche zu tilgen, und eine, den jetzigen Zeiten angemeſſene, gute Ordnung bei denſelben einzuführen.

§ 3.

Es werden zu dieſem Endzwecke für die Gilden die in folgenden Titeln enthaltenen Verfaſſungsnormen und Geſetze gegeben, welche zur unabweichlichen Richtſchnur dienen, und für deren genaueſte Befolgung die königl. Polizei=Behörden unter ſtrenger perſönlicher Verantwortlichkeit unausgeſetzt zu wachen haben, um die noch beſtehenden alten Mißbräuche des Zunftweſens von ſelbſt verſchwinden, und einer neuen beſſern Ordnung Platz zu machen.

§. 4.

§ 4.

In Fällen, wo deſſen ungeachtet, Unordnung ſowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen, ſich einſchleichen, oder wo auf den alten Mißbräuchen beharrt werden will, haben die königl. Polizei-Behörden ſtrenge und augenblicklich einzuſchreiten, und die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen.

§ 5.

In allen dergleichen Fällen, wo es um Abſtellung von Unordnungen und Mißbräuchen zu thun iſt, haben ſie, um den Gewerbtreibenden alle und jede unnöthige Koſten zu erſparen, nur summarissime, und, wo es immer thunlich iſt, blos mündlich zu verfahren, ohne irgend eine Einmiſchung der Advokaten, oder ein ſchriftliches Anbringen, wie es immer Namen haben mag, zu geſtatten.

ad §. 1—5. *inclus.*

Iſt es nothwendig, die Mißbräuche abzuſtellen, ſo muß auch mit allem Ernſte darauf gedrungen, und dazu die Macht den königl. Polizei-Behörden ertheilt werden; außerdem man nur den Zweck verfehlen würde.

Die alte Ordnung, *resp.* Unordnung, muß nicht nur aufgelöst, ſondern ſogar verpönt werden, um einer neuen und beſſern, harmoniſchen Ordnung Platz zu machen. Es ſollen aber dergleichen Exceſſe mit der möglichſten Koſtenerſparung für die Gewerbtreibenden, außer der Strafen, abgewandelt werden, damit ihnen kein Schaden zugehe; und deshalb ſollen auch am allerwenigſten Advokaten zugelaſſen werden. Der wahre Geſichtspunkt iſt hierbei, daß ſie als rein polizeil. Verhandlungen angeſehen werden müßen, wozu man keinen Rechtsanwalt braucht, und was ſtets höchſt ſummariſch abgehandelt werden kann.

§ 6.

Hinſichtlich der diesfalls durch die königl. Polizei-Behörden zu verfügenden Strafen, richten ſich dieſe nach der Verordnung vom 24. Septbr. 1808, (Regierungsbl. 1808 Nr. LXIII.) worüber eigene Protokolle und Strafbücher gehalten werden müſſen. Nach Abzug der üblichen Anzeigsgebühren, fällt ein Drittheil des Betrags der Konfiskations- und Geldſtrafen der Armen-Kaſſe des Orts, wo der Meiſter ſeinen Sitz hat; das 2te Drittheil dem Aerar, und das lezte Drittheil der königl. Polizei-Behörde zu. Wer ſich dadurch beſchwert zu ſeyn glaubt, dem ſteht es frei, ſich an die königl. Kreis-Regierung zu wenden, welche in lezter Inſtanz darüber zu erkennen hat.

ad §. 6.

Strafen müßen feſtgeſetzt werden, wenn man auch gleich nicht das Strafmaß für jeden einzelnen Fall beſtimmen kann. Ohne Furcht

vor

vor der Strafe wird jede Vorſchrift, ſo lange Menſchen Menſchen ſind, unnütz werden; und nur dadurch wird man ſeinen Zweck erreichen.

Das Maß dieſer Strafen im Allgemeinen iſt ſchon geſetzlich beſtimmt, und es bedarf alſo dazu keiner neuen Vorſchrift. Daß das Drittheil der Strafen dem Lokal-Armenfond zufließt, iſt zweckmäßig, da der Beſtrafte einen Theil ſeiner Strafe zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet ſieht, und wird ſelbſt den Beſtraften nicht kränken; daß das 2te Drittheil dem Aerar zufließt, iſt wieder billig, da es die Beamten beſoldet; und daß das letzte Drittheil der Polizeibehörde zufällt, iſt wieder nicht mehr als billig, da ſie ihre Plage damit hat, und deſto aufmerkſamer darauf ſeyn wird. Der Willkühr ſind übrigens dadurch Grenzen geſetzt, daß ein Rekurs zur königl. Kreisregierung, aber auch nicht weiter, wegen Geringfügigkeit des Gegenſtandes, Statt finden darf.

§. 7.

Die königl. Polizei-Behörden haben für das Wohl und Emporkommen der Gewerbe zu ſorgen, und es iſt eine ihrer erſten und ſchönſten Pflichten, die Verbeſſerung und Vervollkommnung derſelben zu erzielen.

Sie haben daher die Gewerbtreibenden mit nützlichen Büchern, welche in ihre Gewerbe einſchlagen, bekannt, auf die polytechniſchen Zeitſchriften, neuen Erfindungen und Maſchinen aufmerkſam zu machen, und dahin zu trachten, daß ſich die Gewerbe ſolche beilegen, um ſich die darin angegebenen Verbeſſerungen und Vortheile zu Nutze zu machen, und um mit der fremden Induſtrie wenigſtens gleichen Schritt zu halten. Sie haben ſich deshalb an die polytechniſchen Vereins-Vorſtände, polytechniſchen Schulen, Conſervatoren polytechniſcher Sammlungen, und ſonſtigen für die Induſtrie geſtifteten Anſtalten, zu wenden, um dieſes Ziel zu erreichen.

§. 8.

Die königl. Kreis-Regierungen werden ebenfalls nicht ermangeln, die äußern Polizei-Behörden auf die vorzüglichſten polytechniſchen Zeitſchriften und Bücher aufmerkſam zu machen, welche zum Frommen der Gewerbe genaue Beſchreibungen von zuverläßigen, durch Erfahrung erprobten Gewerbsverbeſſerungen, neuen Erfindungen, nützlichen Maſchinen, nebſt deren Abbildungen, u. d. gl. enthalten, damit die Gewerbtreibenden hievon durch die k. Polizei-Behörden in Kenntniß geſetzt, ihr Intereſſe hiefür gewonnen, beſagte Zeitſchriften, oder, nach Befinden, die zur Aufnahme und Beförderung der Induſtrie beſonders geeigneten nützlichen Maſchinen und Werkzeuge ſelbſt, oder doch wenigſtens deren Modelle oder Zeichnungen, von den Gewerben beigeſchafft werden.

§. 9.

§ 9.

Neu angehende wackere Meiſter, welche eine beſondere Gewerbsfähigkeit und Talente entwickeln, und Proben derſelben abgelegt haben; ſo, daß ſie ihr Gewerbe auf eine höhere Stufe zu bringen im Stande ſind, denen es aber an Mitteln dazu gebricht, ſollen zur Unterſtützung durch Verleihung unverzinslicher Kapitalien empfohlen werden.

§ 10.

Zu dem Ende ſollen auch andere brave, fleißige, induſtriöſe Meiſter, welche über ihren Gewerbs-Betrieb nachdenken, denſelben vervollkommnen, und mit Erfolg arbeiten, den königl. Kreis Regierungen beſonders empfohlen werden, welche ſie ſodann durch Belobungen und Belohnungen aufmuntern, und nöthigen Falls auf alle Weiſe unterſtützen werden.

§ 11.

Jeder ſolcher Beamte, welcher mit wahrem Eifer dieſer Pflicht nachkommt, und große Fortſchritte der Gewerbe ſeines Bezirks durch ſein Bemühen nachzuweiſen im Stande iſt, ſoll öffentlich belobt, und zur Beförderung und ſonſtigen Auszeichnung empfohlen werden; ſo wie man hingegen wider läſſige, pflichtvergeſſene, und laue Beamte, welche ſich um das Wohl der Induſtrie wenig oder gar nicht bekümmern, mit der angemeſſenen Strenge unnachſichtlich verfahren wird.

§ 12.

Vorerſt alle zwei Jahre ſollen, wie bisher in der Reſidenz-Stadt, ſo auch in den Kreis-Hauptſtädten, Ausſtellungen der inländiſchen Induſtrie-Produkte Statt finden, und an die Preiswürdigſten, welche beſonders inländiſche Urprodukte verarbeiten, die allgemeines Bedürfniß ſind, im Inlande aber gar nicht, oder doch nicht in zureichender Menge erzeugt werden; oder die ſolche Produkte fabriziren, womit ſie bedeutende Geſchäfte ins Ausland machen, Prämien vertheilt werden, welche vom Staat als Zulage zu den, durch die Privat-Vereine; oder, wo dieſe nicht exiſtiren, an und für ſich gegeben, und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

ad § 7—12.

Hierdurch iſt den Polizei-Behörden ein edler Spielraum gegeben, ihren Patriotismus, ihre Liebe für ihre Mitbürger, und ihre Sorgfalt für das Wohl derſelben zu beweiſen. Wenn es auch wohl nicht an gleichgültigen, bloß an Akten gewöhnten Individuen man-

mangeln wird; ſo wird es doch auch nicht an braven, eifrigen Männern fehlen, welche aufrichtig und mit Wärme ſich dieſem höchſt wichtigen Zweige des Nationalwohls hingeben werden, und es wird dieſes um ſo mehr geſchehen, wenn dem Braven, der viel Gutes ſtiftet, und dem Vaterlande weſentlichen Nutzen verſchafft, Belohnungen für ſeine Mühe und ſeinen Eifer zu Theil werden, und wenn den bisherigen Landgerichten die überhäufte Arbeit durch Anweiſung eines engern Wirkungskreiſes abgenommen, oder die Juſtitz von der Polizei getrennt wird, wo ſodann ſolchen Männern mehr Zeit übrig bleibt, für das öffentliche Wohl zu wirken. Man muß ihnen die Beſorgung des Wohls der Gewerbe zu ihrer eigenen Angelegenheit machen, wodurch dem Staate ſehr weſentliche Dienſte geleiſtet werden, die belohnt zu werden verdienen, ſo wohl an ſich, als auch zum aufmunternden Beiſpiele für Andere. Alles hängt davon ab, und es wird ein ſolches Mittel weit mehr nützen, als die unbeſchränkteſte Freiheit. Denn der bisherige Mangel an Sinn für dieſen Zweig hat auch ſolche Folgen hervorgebracht, wie ſie uns bisher erſchienen ſind, und das Gewerbsweſen iſt, — leider nur mit zu wenig Ausnahmen, — nicht nur wie eine Neben= ſondern eigentlich wie gar keine Sache behandelt worden; es konnten ſonach die traurigen Folgen hiervon nicht ausbleiben.

Ohne Schutz und Unterſtützung jeder Art können heutiges Tags die Gewerbe nicht mehr gedeihen, und das *Laissés les faire*, dieſes Produkt der Revolution, bringt unter verſchiedenen Umſtänden auch gar verſchiedene Wirkungen hervor, und nicht immer das, was man damit bezwecken will.

Unſere Induſtrie iſt zur Kindheit zurückgeſunken, und ein Kind braucht Hülfe und Leitung, ſoll es zum kräftigen brauchbaren Manne heranwachſen.

Wenn das Talent, welchem oft die Mittel fehlen, die manchmal unbedeutend ſind, unterſtützt würde, wie z. B. bei uns ſchon geſchehen iſt, und in andern Staaten auch geſchieht; ſo würde dieſes unſere Induſtrie mächtig empor bringen: denn ein einziger talentvoller, induſtriöſer Mann vollbringt mit wenigen Hülfsmitteln weit mehr, als ein ganzer Haufe anderer, und überflügelt ſie in kurzer Zeit Alle. Allein es giebt in der Welt nicht blos Genies; dieſe ſind ſelten; und darauf ſollte man alſo eben deshalb kein ganzes Syſtem gründen, wie man durch unbedingte Gewerbsfreyheit zu thun beabſichtigt.

Ein mächtiger Sporn zu Fortſchritten ſind beſonders öffentliche Ausſtellungen, ſowohl in den Provinzen, als in der Hauptſtadt, wenn damit an die Preiswürdigſten bedeutende Prämien vertheilt werden, damit die auf die Einlieferung der Ausſtellungs=Gegenſtände von den Preisbewerbern zu beſtreitenden Unkoſten u. dgl. wieder gedeckt werden. Sie ſind zugleich die Mittel, unſere Induſtrie dem Handelsſtande und Publikum bekannt zu machen. Könnte mit ſolch einer Ausſtellung eine Verlooſung der ausgeſtellten vornehmſten Induſtrieprodukte verbunden werden; ſo würde es nur um ſo zweckmäßiger ſeyn, da der Produzent auch ſogleich den Abnehmer dazu gefunden hätte.

§. 13.

Die Oberaufſicht und Leitung des Gewerbsweſens gehört

zum

zum Reſort des königl. Staatsminiſteriums des Innern; unter dieſem den königl. Regierungs-Kammern des Innern, und unter dieſen den königl. äußern Polizei-Behörden.

(Verordnung vom 29. Oktober 1806.)

§ 14.

Jede königliche Polizei-Behörde hat jährlich, nach dem am Ende dieſes Regulativs beigefügten Formulare, Ueberſichtstabellen in duplo anzufertigen, und darinnen alle Fabriken und Gewerbe ihres Bezirkes aufzunehmen; zu welchem Ende die Fabrikanten und Gewerbtreibenden des Polizei-Bezirkes perſönlich vorzurufen ſind, um das Nöthige an der gehörigen Stelle in dieſe Tabellen beim Amte einzutragen.

Die königl. Polizei-Behörde hat ſelbe ſodann zu ſammeln, die Duplikate den königl. Rentämtern mitzutheilen, die einzelnen Tabellen nach den verſchiedenen Gewerbsarten in eine Haupttabelle zu bringen, und mit beigefügten Bemerkungen über den gegenwärtigen Zuſtand der einzelnen Gewerbe in Vergleichung mit dem vorjährigen, über deren Wohlſtands Zu- oder Abnahme, und deren Urſachen, über deren in- und ausländiſchen Produkten-Verkehr, über den Bedarf und Bezug ausländiſcher, im Inlande zu verarbeitender, roher Gewerbsmaterialien und Werkzeuge ꝛc. nebſt Gutachten und Vorſchlägen zur Emporbringung herabgekommener, dann Erweiterung und Beförderung blühender Gewerbe, beſonders ſolcher, die mit dem Auslande verkehren ꝛc, mit dem Jahrsberichte den königl. Regierungen, Kammern des Innern, und dieſe, mit umfaſſenden Berichten, ſolche in Generalkonſpekten, dem königl. Staatsminiſterium des Innern vorzulegen. In dem Jahrsberichte ſelbſt iſt den Gewerben ein eigener Abſchnitt zu widmen.

Die königl. Rentämter nehmen von den ihnen mitgetheilten Duplikaten Notiz und Abſchrift; fertigen hierüber Generalkonſpekte an, legen ſie den königl. Regierungs-Finanz-Kammern vor, welche ſodann Hauptüberſichten nach den Kreiſen, mit den beſondern Bemerkungen, dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen vorzulegen haben.

ad §. 14.

Eben deshalb, weil dieſem Zweige alle Aufmerkſamkeit geſchenkt werden ſoll und muß, ſo müßen auch die obern Behörden vom Detail in Kenntniß geſezt werden; und es kann dieſes nicht beſſer, als durch ſolche Vorſchriften geſchehen. Man wird vielleicht dabei über das Tabellenweſen ſpötteln und witzeln. Thut nichts zur Sache: ohne ſolches iſt keine Ueberſicht zu erlangen, und zwar um ſo weniger, als der Gegenſtände ſo vielerlei und manchfaltige ſind. Uebrigens wird es vielen Nutzen ſtiften, wenn auch die äußern Behörden vom Zu-

Zuſtande der Induſtrie ihres Bezirkes genau informirt ſind, und ihnen die dazu anzuwendende Mühe reichlich erſetzen. Dieſe Ueberſichten werden aber den obern Behörden nicht nur über die Zahl der Gewerbe, ſondern auch über ihren Zuſtand, die Maſſe des zu verarbeitenden in- und ausländiſchen Materials, das Bedürfniß an demſelben, über die Maſſe des Geldverkehrs, den Gang des Handels mit in- und ausländiſchen Gewerbsprodukten, über die Zu- und Abnahme und den Zuſtand der Gewerbe, über den Mangel oder den Ueberfluß derſelben u. ſ. w. gründliche Ueberſicht verſchaffen, und ſie dadurch allein in den Stand ſetzen, dort zu helfen, dort einzuſchränken, oder zu erweitern, wo es Noth thut, u. d. gl. Sehr weſentliche Erforderniſſe, wenn man die Sache mit Erfolg behandeln will. Und dazu ſind ſolche Tabellen vom größten Nutzen. Wenn man dabei auf Genauigkeit ſieht, ſo wird man ſich jährlich auf das klarſte überzeugen können, wie der Stand des Gewerbsweſens im Reiche iſt. Wenn man auch dagegen einwendet, daß dieſe Tabellen doch nicht die erwünſchte Genauigkeit enthalten würden, ſo wird doch Niemand ſtreitig machen, daß ſie dennoch eine Maſſe von Wahrheit enthalten werden; was ſchon ein großer Gewinn iſt, eine wahre An- und Ueberſicht zu erhalten. Und wenn man die Gewerbe belehrt, daß es blos zu ihrem eigenen Wohle geſchieht, ſo werden ſie es auch an Genauigkeit nicht fehlen laſſen.

Auch für den Handel ſollte man ähnliche Tabellen verfertigen laſſen, damit die Regierung mit zur Handnahme und Vergleichung der Douanenregiſter ſich überzeuge, worinnen er in der Hauptſache beſtehe, was er zu- und abführe, und welchen Nutzen er poſitiv oder negativ bringe.

Dadurch könnte man denn in den Stand geſetzt werden, die Induſtrie auf das hinzulenken, was für uns noch Bedürfniß iſt, und uns aus dem Auslande zugeführt wird. Dazu ſollte aber auch eine eigene Handels- und Gewerbskammer unter den Augen des Staatsminiſteriums exiſtiren, welche ihr Penſum mit aller Aufmerkſamkeit behandelt, und die nöthige Muße dazu hat, ſich dieſem Gegenſtande ganz und gar hinzugeben; und unſäglich Gutes würde daraus hervorgehen.

Daß dieſe Liſten auch den königl. Rentämtern, und durch dieſe den königl. Kreis-Regierungs-Kammern der Finanzen, und durch dieſe dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen mitgetheilt werden ſollen, beruht in der getrennten Geſchäftsführung beider Verwaltungen. Es iſt aber für die Branche der Finanz-Verwaltung eben ſo durch alle Inſtanzen nothwendig und vortheilhaft, über den Zuſtand der Induſtrie ſo detaillirt als möglich in Kenntniß geſetzt zu ſeyn. Es iſt nicht gut, Gegenſtände von gleichem Staats-Intereſſe bey getrennten Geſchäftsverhältniſſen iſolirt zu behandeln; jeder Theil ſoll die genaueſte Kenntniß davon haben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken, Manufakturen, Brauereien, Mühlen, u. dgl. Realgerechtigkeiten, hängt unmittelbar von der allerhöchſten Stelle ab.

Dieſe Geſuche ſind von den königl. Polizeibehörden zu in-

ſtruiren, und mit Gutachten der königl. Kreisregierung vorzulegen, welche darüber an das königl. Staatsminiſterium des Innern zu berichten hat.

(Verordnung vom 2. October 1811.)

§. 16.

Bei Verleihung neuer, ſo wie bei Wiederbeſetzung erledigter perſönlicher Gewerbs-Gerechtigkeiten, richtet es ſich nach der Verordnung vom 2. October 1811.

Die Conceſſionsertheilungen zu ſolchen perſönlichen Gewerbs-Gerechtigkeiten ſind nämlich, in erſter Inſtanz, den königl. Polizeiſtellen, vorbehaltlich der Berufung an die vorgeſetzte königl. Kreisregierung binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlaſſen, am Schluſſe eines jeden Jahres mit den Jahrsberichten Ueberſichten über die bewilligten oder abgeſchlagenen Conceſſionen an die obere Kreis-Stelle einzuſenden, welche das Hauptreſultat aller dieſer Tabellen, mit dem Jahrsberichte, an die allerhöchſte Stelle einzubefördern hat.

Die königl. Kreisregierungen entſcheiden im Falle der ergriffenen Berufung als II. Inſtanz; ein weiterer Rekurs an die allerhöchſte Stelle, findet, wenn die Reſolutionen der erſten und zweiten Inſtanz im Reſultate gleichförmig ſind, nicht mehr, ſondern nur bey zwei abweichenden und verſchiedenen Beſchlüſſen, binnen 30 Tagen; und in kontentiöſen Fällen, wenn die Summe den Betrag von 400 fl. erreicht, der Rekurs zum geheimen Rathe Statt.

(Verordnung vom 2. October 1811 u. 8. Auguſt 1810)

Ehe und bevor jedoch eine ſolche Verleihung oder Widerbeſetzung Statt finden darf, muß genau die Ordnung für die Meiſter-Aufnahme in die Gilden (Titel VIII. dieſer Vorſchriften) beobachtet werden, und zwar bei perſönlicher Haftung der königl. Polizeibehörden.

ad. §. 15. u. 16.

In der Verordnung vom 2ten Oktober 1811 heißt es zwar, daß die Ertheilung neuer, ſo wie die Wiederbeſetzung erledigter Gewerbsconceſſionen, die blos in dem Gerichtsbezirke, worinen der Conceſſioniſt ſeinen Sitz hat, in der Regel ausgeübt werden, (mit Ausnahme der Conceſſionen zu Fabriken, Manufakturen ꝛc.; deren Verleihung blos der allerhöchſten Stelle allein vorbehalten bleibt, ſo wie auch jener größern Gewerbe, deren Ausübung ſich über den Umfang eines ganzen Kreiſes, oder über andere Kreiſe des Königreichs erſtrecken ſoll, und deren Verleihung der allerhöchſten Stelle unmittelbar zuſteht) in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der Berufung an die vorgeſetzten königl. Kreisregierungen, den ſtädtiſchen Polizeiſtellen, königl. Land- und Herrſchaftsgerichten überlaſſen ſeyn ſoll. Dieſe Verordnung wurde dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte, und über die Gemeindeverfaſſung eingeſchaltet, und als Richt-

Richtſchnur beſtimmt. Nach dem hier einmal angenommenen Grundſatze aber, die Gewerbsſachen in ſo weit, als es hieher einſchlägt, durch die königl. Polizei-Behörden, und Herrſchaftsgerichte allein (und zwar von letztern blos vorbereitungsweiſe in Hinſicht der erſten Inſtruction der Conceſſionsgeſuche) mit Ausſchluß der ſtädtiſchen Polizeiconcurrenz behandeln zu laſſen, glaubte der Verfaſſer hierbei durchgehends ſtehen bleiben, und, aus dem im Eingange dieſer Erläuterungen *Nro.* 4. beygebrachten Gründen, von der den Städten zugedachten Ausübung der Gewerbspolizei überhaupt, und deren Conceſſions-Verleihungen insbeſondere, Umgang nehmen zu müßen.

§. 17.

Da die Gilden keinen andern Zweck haben ſollen, als die Ordnung und das Beſte der Gewerbtreibenden zu befördern, dieſe aber nur dann realiſirt werden können, wenn die Gewerbe eigene Korporationen mit Vorſtehern bilden, welche zunächſt über die Ordnung wachen, und durch eine gemeinſchaftliche, von ihnen ſelbſt verwaltete, Kaſſe in den Stand geſetzet werden, die zum Fortſchreiten in ihren Gewerben nöthigen Aufklärungen ſich zu verſchaffen, ſich in Unglücksfällen zu unterſtützen, u. dgl.; ſo iſt ein vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß einzelne Gewerbe, welche bisher für ſich beſtanden haben, aus Mangel einer Mehrzahl derſelben, ſich an andere techniſch verwandte Gewerbe anſchließen, um, vereint mit dieſen, Geſellſchaften bilden zu können.

§. 18.

In Fällen, wo es ſich aber deſſen ungeachtet wegen Mangel mehrerer, oder ähnlicher Gewerbe, oder wegen der Verſchiedenartigkeit ihrer Verhältniſſe, nicht ausführen läßt, dient dennoch dieſe vorgeſchriebene Baſis, in Betreff der Gewerbsordnung im Allgemeinen, und quoad paſsus concernentes, zur Richtſchnur; und es ſind alle beſtehenden Mißbräuche dabei abzuſchaffen, und das Wohl derſelben auf alle Weiſe zu befördern.

§. 19.

Kein Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme des im vorhergehenden §. 16. benannten Falles, wenn es nicht zur Klaſſe der freien Künſte gehört, darf, ohne Einverleibung in die betreffende Gilde, ausgeübt werden; und es iſt ſolche Pfuſcherei, auf die bei der königl. Polizei-Behörde deshalb gemachte Anzeige, und von derſelben vorgenommene Unterſuchung, ohne weiters abzuſtellen.

(Verordnung vom 13. November 1812.)

Es

ad §. 17—19.

Es wird zwar ſonderbar klingen, und von den Freiheitsherolden mächtig angegriffen werden, daß hier, ſtatt der möglichſten Aufhebung alles Zwanges, ſolcher noch weiter ausgedehnt werden ſoll: allein man leſe nur weiter, prüfe dann das ganze Syſtem, die Abſicht des Verfaſſers, und man wird finden, daß eben darinnen das Vehikel liegt, zum eigenen Wohle der Gewerbtreibenden wirken zu können. Dieſes iſt eigentlich nur äußerer Zwang; denn der innere, nämlich der des Betriebs, iſt beinahe gänzlich aufgelöſt, und dieſes iſt wohl die Hauptſache: denn dieſer war es, der den Tod der Gewerbe im Herzen trug. Sie müßen, ſoll man ihr Beſtes und eine wohlthätige Regelmäßigkeit bezwecken können, Geſellſchaften bilden, und zwar ſo viel, als nur thunlich, im Gegenſatze von zügelloſer Freiheit. Die wohlthätigen Folgen davon werden gewiß nicht ausbleiben. — (Uebrigens bezieht man ſich auch auf die Bemerkung §. 36 des *II.* Tit. und 2ten Kapitels.)

§. 20.

Eine möglichſte Freiheit in der Concurrenz, und Ausübung der Gewerbsthätigkeit nach allſeitiger Richtung, iſt ein principales Motiv zur Erhöhung des Gewerbfleißes und Vervollkommnung der Gewerbe ſelbſt; weshalb alle möglichen Begünſtigungen hierzu eintreten ſollen. Es iſt alſo die freie Concurrenz zu befördern, bei bewieſener Fähigkeit und Nothwendigkeit die Aufnahme neuer Meiſter auf alle Weiſe zu begünſtigen, und beides um ſo leichter zu bewerkſtelligen, *als in Zukunft jeder Zwang, für einen beſtimmten Ort oder Bezirk zu arbeiten, hinwegfällt, und es jedem freiſteht, ſeinen Produkten Abſatz zu verſchaffen, wo er es immer für gerathen findet.*

(Verordnung vom 6. Februar 1802. und 5. Jenner 1807.)

§. 21.

Eben ſo verhält es ſich mit Fabriken, deren Einführung bei erwieſener Vermögensfähigkeit um ſo mehr zu begünſtigen iſt, wenn dieſelben Produkte erzielen, welche im Inlande entweder gar nicht, oder doch nicht in zureichender Menge erzeugt werden, oder deren Abſatz blos für das Ausland berechnet, und mit wahrſcheinlichem Erfolge zu hoffen iſt.

(Verord. vom 1. Juli 1808.)

§. 22.

Nur in Fällen, wo eine wirkliche Ueberſetzung zu befürchten, oder bereits eingetreten iſt, iſt aus ſolchen, in den Gewerben an ſich ſchon liegenden, oder lokalen Urſachen, jede Vermehrung auf alle Weiſe zu verhindern und zu beſchränken, wie es nur immer nach Bewandtniß der Umſtände thunlich iſt.

§. 23.

Kein Gewerbe darf die Produkte eines andern Gewerbes ein und deſſelben Orts, reſp. Stadt oder Marktfleckens, (wohl aber nach erhaltener Genehmigung, wenn ein ſolches an ein und demſelben Orte nicht exiſtirt) erzeugen; ſondern es ſoll von der königl. Polizei-Behörde ſolches als Pfuſcherei behandelt, und ſofort abgeſtellt werden; und zwar um ſomehr, als vermöge des Titels VIII. §. 16. der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern ohnehin erleichtert iſt.

§. 24.

Der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, als z. B., wenn die Art des Gewerbsbetriebs gänzlich außer Cours gekommen, und alſo nicht mehr üblich iſt, ſo daß ſie keine hinlängliche Nahrung mehr bietet; oder auch, wenn ein dergleichen Gewerbsmann glaubt, in einem andern Gewerbe ein beſſeres Fortkommen zu finden und dergl., iſt jedem Meiſter nach ſeiner eigenen Wahl ohne weiters zu geſtatten; vorausgeſetzt jedoch, daß das Gewerbe, in welches der Uebertretende ſich einreihen laſſen will, noch nicht überſetzt, und daß er das Meiſterſtück anzufertigen im Stande iſt, wie weiter unten §. 3. des VIII. Titels vorgeſchrieben iſt. (Die Richtſchnur des Verfahrens hiebei iſt im VIII. Titel „über die Aufnahme in die Gilden" §. 16 u. 17. enthalten.)

§. 25.

Den Fabriken, und eben ſo auch den Gewerben, jedoch den leztern nur mit Vorwiſſen und Genehmigung der K. Kreis-Regierungen, iſt es geſtattet, überall, wo ſie es für zuträglich finden, Niederlagen mit Detail-Verkauf zu halten.

(Verordnung vom 6. Dezember 1795.)

Sie haben aber ihre Produkte mit eigenen Zeichen zu verſehen, welche der königl. Polizei-Behörde, und dem Obermeiſter der Innung, zur Kenntniß vorgelegt werden müßen, und ohne deren Vorwiſſen und Bewilligung nicht willkührlich Abänderungen Statt finden dürfen.

(Verordnung vom 10. Februar 1768.)

§. 26.

Dergleichen Niederlagen können aber nur bei Kaufleuten etablirt werden, und es findet hievon nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ſich kein Kaufmann in demſelben Orte einer ſolchen Niederlage unterziehen will, oder wenn kein Kaufmann in demſelben Orte mit eben demſelben Artikel Handel treibt.

§. 27.

Es iſt aber nicht zu dulden, daß Fabriken und Gewerbe (außer, nach der in den beiden vorhergehenden §. §. vorgeſchriebenen Art und Weiſe,) mit ihren eigenen ſelbſt erzeugten Produkten, oder mit irgend welchen andern in= oder ausländiſchen Waaren, Handel treiben, und zwar bey Strafe der Confiskation, und im Wiederholungsfalle bei Verluſt des Rechts, die Fabrike oder das Gewerbe fortzuführen.

(Verordnung vom 6. Dezember 1795.)

Wohl aber iſt baieriſchen Unterthanen geſtattet, an ausländiſchen Fabriken Theil zu nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäßigkeit im Auslande damit verbunden iſt.

(Verordnung vom 6. Jänner 1812.)

§. 28.

Da nach der allerhöchſten Verordnung vom 2. October 1811 (Rggs. Bltt. 64. Stck. Seite 1503. u. 1504.) außer dem Falle einer offenbar vorliegenden Nothwendigkeit, und eines wirklichen Bedürfnißes des Publikums, weder ganz neue Gewerbsconceſſionen ertheilt, noch bereits erledigte wiederum verliehen werden ſollen: ſo kann die Zahl der bereits vorhandenen Meiſter durch Conceſſionen nur dann vermehrt werden, wenn ſich erweiſt, daß ein Gewerbe nicht hinlänglich, oder auf eine dem Publikum allzunachtheilige Weiſe, beſetzt ſey. Der erſte Fall exiſtirt,

a. wenn noch gar kein Meiſter ein und deſſelben Gewerbes ſich in derſelben Stadt oder Marktflecken befindet, und auch in dem ganzen Polizeidiſtrikte keine hinlängliche Zahl derſelben vorhanden iſt.

b. Wenn die Zahl der Geſellen ein und deſſelben Gewerbes die Zahl der Meiſter um das alterum tantum überſteigt, ſie mögen nun bey mehrern Meiſtern ſich befinden oder nicht; vorausgeſetzt, daß das Verhältniß zu einander nicht zu ungleich iſt, wo ſodann auf Anmelden, und bei befundener vorzüglicher individueller Qualifikation, eine Conceſſion ertheilt werden kann.

Der zweite Fall aber tritt ein,

c. wenn faktiſch erwieſen iſt, daß gänzlich unbrauchbare Meiſter vorhanden ſind, welche nicht im Stande ſind, das Publikum mit guten, ſoliden Produkten zu befriedigen. In dieſem Falle iſt zwar die Conceſſion auch dann zu ertheilen, wenn die Zahl der Geſellen nicht einmal die Zahl der Meiſter erreicht; jedoch vornehmlich darauf zu ſehen, daß ein tüch=

tüchtiger Meiſter eintrete, wofür die königl. Polizei-Behörde verantwortlich bleibt.

d. Wenn die Gilde blos böſen Willen zeigt, das Publikum übervortheilt wird, und dieſes ſchlechte, theure Produkte erhält, auch mehrmals deshalb vergebens Strafen verfügt worden ſind, u. d. gl.

ad. §. 20—28.

Der Inhalt dieſer §. §. in Verbindung mit den obigen §. §., wird denſelben Effekt hervorbringen, als unbedingte Gewerbsfreiheit, und in Verbindung der übrigen nur die Nachtheile derſelben vermeiden. Es exiſtire Freiheit in der Concurrenz unter den Gewerben: allein nicht zügelloſe, und ſchädliche, mit Auflöſung aller Ordnung und Sicherheit; und es bleibe der Regierung die Macht, zum Beſten der Gewerbtreibenden einzuſchränken, und auszudehnen, wie ſie es nach dem Bedürfniße des Staates für nothwendig findet. Die Gewerbe ſollen nicht vogelfrei daſtehen, und ordnungslos ſich bewegen, und ſich ſelbſt am Ende, und dem Staate verderblich werden. Es kann auch unter den vorgeſchriebenen Beſchränkungen durch Errichtung oder reſp. Wiederherſtellung einer Zunftordnung, wie hier vorgeſchrieben iſt, ohne weiters freie Concurrenz geſtattet werden. Sie wird nicht ſchädlich ſeyn, ſondern das Talent begünſtigen, ohne nachtheilig auf die Maſſe der übrigen Mitbürger einzuwirken; wodurch daſſelbe Ziel erreicht wird, welches man durch unbedingte Freiheit zu erlangen ſtrebt. Nicht minder ſoll unter gewißen Umſtänden, wie die im §. 24 beyſpielsweiſe angeführten, der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern geſtattet, und dadurch dem unglücklichen Gewerbsmanne Gelegenheit verſchafft werden, ſich wieder zu helfen.

Hierzu gehört auch die Erleichterung zum Fabrikenbetrieb, wodurch der Regierung ja immer die Gewalt bleibt, nach Wunſch die Induſtrie ſchnell zu erweitern: nur ſoll ein ſolcher Kandidat ſchnell, und mit möglichſt wenigen Koſten expedirt werden, damit nicht etwa die ihm günſtige Zeit verſtreicht, oder er ſeine Kapitale mit Schaden müßig herlegen muß. Wird unſere Induſtrie dann zu gleicher Zeit gegen das Ausland geſchützt werden; ſo können immerhin ſo viele Fabriken etablirt werden, als zur Produktion inländiſcher Fabrikate erforderlich ſind; — und da können wahrhaftig noch ſehr viele entſtehen. Endlich gehört auch hiezu nach §. 25 und 26 die Errichtung von Niederlagen. Warum ſoll es denn blos den Fabriken geſtattet ſeyn, dort Niederlagen zu errichten, wo ſie es für gut finden? Die Gewerbe haben ja dieſelben Urſachen, den Abſatz ihrer Erzeugniſſe zu befördern, und es wird dieſes auch daſſelbe bezwecken, was unbedingte Freiheit bezwecken will. Man hat bisher den Gewerben vorgeworfen, daß ſie monopoliſirt ſeyen; dieſes hört aber bey ſolchen Maßregeln auf. Es tritt dadurch allgemeine Conkurrenz ein; ſie können ſich nicht mehr gegen das Publikum verbünden, und dieſes gleichſam zwingen, ihre Produkte ihnen zu beſtimmten Preiſen abzunehmen. Der Kaufmann erhält die Wahl, und der Handel iſt dabei doch nicht gefährdet.

Uebrigens iſt das Wohl der Induſtrie uns weit wichtiger, als das des Handels. Um aber auch dieſem nicht zu nahe zu treten, ſo ſind die §. 25 und 26, vermöge welchen der Fabrikant und der

Ge-

Gewerbsmann gehalten ſind, für den Fall, daß in einem und demſelben Orte Kaufleute exiſtiren, die mit denſelben Produkten Handel treiben, oder die ſich ſolchen Niederlagen unterziehen wollen, bei wirklichen Kaufleuten Niederlagen zu halten. Dagegen ſoll, vermöge des §. 27. kein Fabrikant oder Gewerbsmann mit Waaren, ſie ſeyen in- oder ausländiſche, Handel treiben, wodurch auch der Handel hinlänglich geſchützt iſt. Dieſe Geſetze werden einen weit ſicherern, und für jeden Theil günſtigern Erfolg haben, als alle zügelloſe Freiheit, und ſowohl der Staat als die Gewerbtreibenden werden dabei geſichert ſeyn; beſonders im Gefolge der nachſtehenden Vorſchriften, welche ſich mitunter auch auf die ſchon beſtehenden landesherrlichen Verordnungen beziehen.

Damit ſich aber alles, wie geſagt, in der gewünſchten Ordnung erhalte, ſo iſt es zur Sicherſtellung der Gewerbtreibenden um ſo nothwendiger, daß dieſelben in Geſellſchaften zu ihrem eigenen Wohle ſich bilden; daß alles, was nicht zu dieſer Ordnung gehört, nämlich nicht zur geſetzlichen Zahl der Meiſter, ausgeſchloſſen bleibe, und Pfuſcherei nicht geſtattet werde; daß die Gewerbe nicht überſetzt werden, und ſich nicht ſelbſt verzehren, oder neben einander mit der bitterſten Noth kämpfen müßen, welches die unglückſeligſten Folgen hat, wobey jeder Kunſtfleiß, jede Vervollkommnung erſtirbt; indem ein ſolcher Gewerbsmann nur ſchnell, und alſo oberflächlich und nach Brod arbeiten muß. *)

Es kann daher in ſolchen Fällen nicht ſtrenge genug auf Einſchränkung beſtanden werden, wenn man der Verarmung einer großen Zahl von Bürgern ausweichen will, wodurch der Staat nichts als Bettler gewinnt. Das Vorgeben unſerer Freiheits-Verfechter, daß die Glückſeligkeit der Gewerbe und Konſumenten in Ueberfüllung beruhe, widerſtreitet der Erfahrung. Den Kunſtfleiß tödten die Nahrungsſorgen, und leichte, betrügliche, ſchlechte, flüchtige Brodarbeit, wobei der Konſument, trotz der Wohlfeilheit, nichts gewinnt, tritt an deſſen Stelle, um die Familie nicht verhungern zu laſſen. Auch iſt ein großer Unterſchied zwiſchen großen und kleinen Städten, großem und kleinem Verkehr.

Daſſelbe überfüllte Verhältniß kann dort vielleicht wegen gröſſerem und manchfaltigem Verkehr ſehr gut beſtehen, während es hier dem Elende unterliegen muß.

Gewöhnlich haben aber die Freunde der Gewerbsfreiheit zur vermeintlichen Begründung ihrer Behauptung Reſidenzen oder große Städte zum Maßſtabe genommen: allein der Staat beſteht nicht blos aus einer Reſidenz oder einigen großen Städten, was wohl zu berückſichtigen iſt.

Mit Weisheit ausdehnen und einſchränken zur Sicherheit der Gewerbtreibenden, alſo einer ſehr großen Zahl von Staatsbürgern, dort, wo es Noth thut, iſt das Hauptziel einer jeden guten Staatsverwaltung, und zügelloſe Freiheit iſt das Grab derſelben: denn es giebt auf eine Chimaire hin ſeine braven rechtlichen Bürger preis, und macht die größte Zahl derſelben zu Bettelleuten, wovon der Staat keinen Nutzen, wohl

*) Man leſe die gekrönte vortreffliche Preisſchrift von Johann Adam Weiß über das Zunftweſen, (Frankfurt 1798) welcher dieſes Kapitel von der Gewerbsüberſetzung eben ſo gründlich als wahr behandelt hat.

wohl aber der Nachtheile genug zu erwarten hat. Ein Hauptgrundſatz der Verfechter der Freiheit war bisher ferner der, daß durch die Freiheit das einzelne Talent begünſtigt, und hervorgezogen wird, und alſo dadurch die Induſtrie gewinne. Das heißt mit andern Worten: auf Koſten der Maſſe Einzelne begünſtigen, wovor ſich aber jeder Staatsmann wohl hüten ſoll. Die Nation gewinnt nichts, wenn gegen Eine — Hundert Familien verarmen. Der arme Bürger nützt dem Staate nichts, er fällt ihm nur zur Laſt; er kann ſeinen Kindern nicht die gehörige Erziehung geben, welche eben dadurch in der Regel moraliſch verkrüppeln; und ſo wirkt ein ſolches Unheil oft durch ganze Generationen hindurch. Auf der andern Seite iſt aber der Gewinn höchſt ungewiß, geht oft nur als Meteor vorüber, und wird nur ſelten zum wahren Nutzen des Staats beitragen, wohl aber im Gegentheile meiſtentheils nur zum größtenNachtheile deſſelben, wie oben dargethan iſt.

Jener Staat iſt der ruhigſte und wohlgeordnetſte, wo die Maſſe aus wohlhabenden Bürgern beſteht. Wo aber der Reichthum des Einzelnen an eine Ueberzahl von Bettlern gelehnt iſt, dort wird weder Ruhe, noch Zufriedenheit, noch Glück herrſchen Dieſes lehrt uns ſo manches lebende Beyſpiel, wenn man auch von der Geſchichte der Vergangenheit keinen Gebrauch machen will.

Es müßen endlich auch die Vorſchriften im Allgemeinen beſtimmt ſeyn, in welchen Fällen die Gewerbtreibenden vermehrt, und vermindert werden müßen. Der §. 28. ſetzt die Fälle feſt, in welchen Conceſſionen ertheilt werden können. Da überhaupt der Induſtrie ein weiteres Feld angewieſen iſt, wie aus dem Ganzen erhellet; ſo werden ertheilte Conceſſionen bey weitem nicht ſo nachtheilig im Allgemeinen wirken, als es bisher der Fall war. Es giebt aber dennoch Urſachen genug, einzuſchränken; und zwar beſonders bei Gewerben, welche nicht im weiten Felde Abſatz ſuchen können, weil deren Produkte einer ſchnellen Unbrauchbarkeit ausgeſetzt ſind, oder weil ſelbe aus andern Lokalen, oder in der Art des Gewerbes ſelbſt liegenden Hinderniſſen, an den Platz gebannt ſind, und für die es ſodann nur verderblich ſeyn würde.

§. 29.

Ob nun gleich in der Regel, wenn ein Gewerbe ſchon hinlänglich beſetzt iſt (was ſich aus der geringen Zahl der Geſellen, und den mehrern ruhenden Gewerben ergiebt;) kein neuer Meiſter zugelaſſen werden darf: ſo finden hierbei doch folgende Ausnahmen in der Gewerbsfortſetzung, ſtatt Einſchränkung, Statt; nämlich:

a) wenn das Subjekt der Sohn eines Meiſters iſt, der eine Familie zu ernähren hat, aber Alters- oder anhaltender Leibesgebrechen halber, außer Stande iſt, ſein Gewerbe fortzutreiben, oder auch, wenn er mit Hinterlaſſung einer zu ernährenden Familie mit Tod abgeht, und deſſen Sohn, nach vorgenommener unpartheiiſcher Prüfung fähig genug befunden worden iſt, das Gewerbe ſeines Va-

ters übernehmen zu können. Bey deſſen Prüfung iſt ſo- dann durchgehends nach Tit. VIII. (mit alleiniger Aus- nahme des erſten Punkts §. 1.) zu verfahren.

In einem ſolchen Falle erhält der Sohn die Anwartſchaft auf die nächſte Erledigung einer Gewerbsgerechtigkeit, und darf bis dahin, vorausgeſetzt, daß er die Prüfung beſtanden hat, gleich einem Meiſter das Gewerbe fortführen.

b) Die hinterlaſſene Wittwe darf, wenn ſie unverſorgte Kin- der zu ernähren hat, einen Geſellen halten, welcher gleich einem Meiſter das Gewerbe fortführt; vorausgeſetzt jedoch, daß derſelbe die vorgeſchriebene Prüfung beſtanden hat.

In beiden Fällen iſt jedoch von jeder Gebührs-Erhebung und andern Umgang zu nehmen.

§. 30.

Bei Wiederverleihung erledigter Gewerbs-Conceſſionen muß dieſe, nach vorgängiger genauer Unterſuchung aller Umſtände, ebenfalls als evident und unwiderſprochen, und als wirklich noth- wendig, ſich darſtellen.

Alle Conceſſions-Geſuche ſind daher mit der größten Sorg- falt zu inſtruiren, und insbeſondere noch das Alter, die Geſchick- lichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittſtellers, mit allen für und gegen ihn ſprechenden Verhältniſ- ſen, genau zu erheben, und vor allem auch ſämmtliche, wirklich betheiligte Gewerbsgenoſſen, mit ihrer Erklärung, durch den, aus dem Ober- und Ladenmeiſter, dann den zwei älteſten Mei- ſtern der Gilde beſtehenden Ausſchuß, zu vernehmen, ſofort die endlichen Beſchlüſſe zu faſſen, und in den Reſolutionen die ent- ſcheidenden Motive beſtimmt auszudrücken.

(Verord. vom 2. Oktober 1811.)

Hinſichtlich der Prüfung eines ſolchen Bewerbers richtet es ſich nach der unten gegebenen Vorſchrift §. 1. und folgg. des VIII. Titels.

ad. §. 29. u. 30.

Der §. 29. ſetzt die Bedingungen feſt, unter welchen, ſelbſt bei Ueberfüllung, das Gewerbe fortgeſetzt, ſo wie aber auch eingeſchränkt werden darf, und es liegt dieſes im Geiſte der ſchon beſtehenden Geſetze. Daß auf Familien, ſelbſt bei ertheilten Conceſſionen ohne Realrecht, und bloß auf die Perſon des Conceſſionirten gegeben, Rückſicht genommen werden muß, liegt in der Natur der Billigkeit und Nothwendigkeit zur Erhaltung derſelben. Allein die Klauſel, daß ein ſolcher Sohn oder Geſelle, welchem geſtattet iſt, das Ge- werbe gleich einem Meiſter, nicht aber als wirklicher Meiſter, fortführen zu dürfen, hat ſeinen Grund darin, daß bei Erſterm, ſo-

ſobald er wirklicher Meiſter iſt, und alſo heirathen darf, deſſen Intereſſe von dem der Hinterlaſſenen getrennt wird, und dieſen alſo nichts mehr nützt; bey Letzterm aber, wenn die Wittwe heirathet, die Familienzahl mit Wahrſcheinlichkeit vergrößert, und dadurch die ganze Familie nur um ſo mehr in einen bedrängten Zuſtand gerathen wird, was außerdem nicht der Fall wäre. Hier, däucht mich, muß das Geſetz in ſolchen Fällen die nöthige Vorſorge treffen, daß eine bedrängte Lage gehörig berückſichtigt, und nicht noch ſchlimmer gemacht werde.

§. 31.

Perſönliche Handwerksgerechtigkeiten, (für welche im Zweifel allezeit die Präſumtion ſtreitet) oder ſolche Gerechtigkeiten, welche ohne einen beſchwerlichen Titel erlangt worden ſind, fallen alſo jedesmal dem Staate zurück. Es iſt jedoch bei deren Wiederverleihung auf die Wittwen und Kinder vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

(Verord. vom 1. Dezember 1804.)

Kein Kind hat aber hierauf ein unbenehmliches Anſpruchsrecht zu machen.

(Anm. ad Cod. Max. p. 5. Kap. 27. §. 21. lit. a.)

§. 32.

Beim Ableben eines Meiſters mit realer Gewerbsgerechtigkeit kann durch die hinterlaſſene Familie deſſelben; nicht aber durch deſſen Verwandte, das Gewerbe einſtweilen durch einen tauglichen Geſellen fortgeführt werden. Hinterläßt der Abgeſchiedene keine Familie, ſo verfällt auch das Gewerbe, wenn es gleichwohl titulo oneroso erlangt worden iſt, dem Staate.

§. 33.

Kein Gewerbe kann anders, als mit Beſchränkung der Conceſſionen auf die Perſonen der Conceſſionirten, und nach vorgängiger Regulirung einer gewißen, zum einſchlägigen Rentamte als Rekognition zu entrichtenden Summe, wieder beſetzt werden. Das Rekognitionsquantum wird nach erſtattetem motivirten Gutachten von der königl. Kreisregierung beſtimmt. Von dem Erlöſchen oder Entſtehen beſtimmter Rekognitionen ſind die betreffenden königl. Rentämter jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

(Verord. vom 16. März 1807.)

Uebrigens hat jeder Conceſſionirte, er mag eine neue Conceſſion erlangen, oder eine ſchon beſtehende übertragen erhalten, ein Gewerbspatent zu löſen, wie weiter unten §. 38. des VIII. Titels beſtimmt iſt.

ad §. 31—33. *incls.*

Die Bemerkungen ſind hier dieſelben welche zu den §. §. 41 *et sequ.* des Titels *II.* Kapitel *II.* über Real- und Perſonalgewerbs-gerechtigkeiten gemacht ſind, und es wird ſich hiermit darauf bezogen.

§. 34.

Von der Prüfung zur Annahme neuer Meiſter nach vorgeſchriebener Art, ſind nur jene Gewerbe ausgenommen, für welche andere Arten von Prüfungen durch beſondere landesherrliche Verordnungen beſtimmt ſind. Uebrigens richtet ſich das Verfahren bey Prüfungen ganz nach der unten vorkommenden Ordnung zur Aufnahme neuer Meiſter in die Gilden. (Tit. VIII.)

§. 35.

Das Wandern der inländiſchen Geſellen ins Ausland muß bei allen jenen Gewerben, wozu eine beſondere Kunſtgeſchicklichkeit gehört, oder die im Auslande eine höhere Stufe von Vollkommenheit erreicht hat, befördert, und dahin getrachtet werden, daß ſie bis zur eintretenden Zeit der Conſcriptionspflicht wenigſtens ſchon einen Theil derſelben vollzogen haben; und es darf in ſolchem Falle die Wanderungserlaubniß unter keinem Vorwande verweigert werden. Erſt 3 Monate zuvor, ehe ein ſolcher Geſelle in ſeiner Altersklaſſe zu looſen verpflichtet iſt, iſt er durch die königl. Polizei-Behörde einzuberufen, und wird im Verweigerungs- oder Nichterſcheinungsfalle als Widerſpenſtiger nach den Geſetzen behandelt. Es ſoll ihm jedoch, zur Abſchneidung jeder leeren Ausflucht, vor dem Antritt ſeiner Wanderung eröffnet, und in ſeinem Wanderbuche ausdrücklich vorgemerkt werden, bis wann er zur Looſung ſich in ſeiner Heimath wieder einzufinden habe.

Uebrigens haben ſich die königl. Polizei-Behörden in Betreff des Wanderns ins Ausland an die, in den landesherrlichen Verordnungen vom 11ten Oktober 1807. 2ten Juli 1812. 6ten Auguſt 1815. und 23ten Oktober 1808 enthaltenen Vorſchriften zu halten, und die Wandersgeſellen hiernach anzuweiſen.

ad §. 35.

Bisher wurde das Wandern ins Ausland ſchon in jenem letzten Jahre nicht mehr geſtattet, nach welchem die Conſcriptionspflichtigkeit eintritt. Es iſt dieſes aber ein ſehr weſentliches Hinderniß für ſolche Leute, und muß vermieden werden. Das Wandern der Geſellen gänzlich abzuſtellen, iſt, bei den gegenwärtigen Verhältniſſen der Induſtrie, nicht nur nicht möglich, ſondern auch nicht räthlich, ſo ſehr es auch zu wünſchen wäre. Bis die Gewerbsleute dahin gekommen ſind, ſich die Geſellen durch Korreſpondenz zu verſchaffen, wird

noch

noch manches Dezennium verfließen, und darauf darf man unſere Jugend nicht warten laſſen. Daß ſie die Welt, daß ſie die verſchiedenen Handgriffe und Vortheile ihres Gewerbes kennen lernen, iſt zu ihrer Ausbildung, und ihrem fernern Fortkommen weſentlich nothwendig, und darf alſo nicht verhindert werden; wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß mancher an Leib und Seele verdorben wiederkehrt. Allein viele kehren auch als gebildete, brave, tüchtige Männer und Gewerbsleute zurück, mit praktiſchen Kenntniſſen verſehen, wodurch ſie ihr Glück gründen können, und wobei alſo der Staat gewinnt. Man betrachte nur die höchſt einſeitige Bildung anderer Perſonen, die nie die Heimath verließen. Noch viel fühlbarer iſt es aber bei Gewerbtreibenden, die ſich nothwendiger Weiſe vervollkommnen, und ſich in ihrem Gewerbsbetriebe vielſeitig ausbilden müßen, ſollen ſie nicht zeit Lebens Stümper bleiben. In England z. B. wo viele Gewerbe der Art betrieben werden, daß ein Arbeiter bloß einen Theil des Ganzen verfertigt, wie z. B. auch in Suhl, wo der eine Büchſenmachergeſelle blos Hähne, der andere Schrauben u. ſ. w. bearbeitet, (was weit zweckmäßiger iſt, da jeder darin durch die einfache viele Uebung es in dieſem einzelnen Theile zur höchſten Stufe der Vollkommenheit bringen kann) dort iſt bey ſolchen Gewerben das Wandern unnöthig; allein dazu gehören größere Etabliſſements, die wir nicht, oder nur in ſehr geringer Menge beſitzen, und was dem Ganzen nichts nützt.

Man ſtelle nur den Unfug des Wanderns reſp. des zweckloſen Herumſtreunens ab, wie weiter unten vorkommen wird, und führe eine ſtrenge Geſellen-Ordnung in allen Staaten ein, und es wird der zu befürchtende Nachtheil ſchon von ſelbſt verſchwinden.

§. 36.

Verſteigerungs-Anzeigen, in denen ein Gewerbe zum Verkauf, mit oder ohne Realitäten, ausgeboten wird, ſollen die Polizei-Behörden, in deren Bezirk öffentliche Blätter erſcheinen, bei unnachſichtlicher Strafe von zehen Reichsthalern nicht ferner einrücken laſſen, ſondern ſolche Aufſätze den Gerichten, welche ſie eingeſendet haben, auf Koſten des Beamten zurückſenden.

(Verordn. v. 22. Juni 1815.)

§. 37.

Handwerksſtreitigkeiten über die Grenzen der Gewerbsausübung entſcheiden die königl. Polizei-Behörden in erſter, die königl. Kreisregierungen aber in zweiter Inſtanz, mit Vorbehalt des Rekurſes an den königl. geheimen Rath.

(Verordn. v. 24. Sept. 1808.)

§. 38.

Die unter den folgenden Titeln II bis VIII incl. begriffenen Geſetze der Gilden, muß jedes Gewerbe und jede Fabrike ſich beilegen; jeder Meiſter ſoll ſie beſitzen, und jeder neu angehende Meiſter muß ſich ſolche anſchaffen. Der Mehrerlös, über

Ab-

Abzug der Koſten für die Auflage, ſoll zum Beſten der Gewerbstreibenden verwendet, und die Verwendung ſelbſt im allgemeinen Regierungs-Intelligenz-Blatte bekannt gemacht werden.

ad §. 38.

Es iſt nothwendig, daß nicht nur die Gilden, ſondern auch die einzelnen Glieder derſelben die Geſetze in der Hand haben; nicht nur, um damit genau bekannt zu werden, ſondern um auch in allen zweifelhaften Fällen darin ſich Raths erholen, und darnach leben zu können. Der Ertrag ſoll zu ihrem eigenen Beſten verwendet werden, und kann bei ſo vielen Gewerben, wenn ein nicht gar zu unbedeutender Preis darauf geſetzt wird, einen Fond bilden, durch welchen man viel Gutes ſtiften kann.

§. 39.

Die übrigen Verhaltens- und Verfahrens-Normen, auf deren pflichtmäßige genaue Beobachtung die königl. Polizei-Behörden wiederholt unter ſtrenger Verantwortlichkeit angewieſen werden, ſind in den Titeln ſelbſt enthalten.

II. Titel.

Allgemeine Geſetze für ſämmtliche Innungen und Gewerbe des Königreichs Baiern.

Erſtes Kapitel.

Von Innungen und Gewerben, und deren Verfaſſung überhaupt.

Vorbemerkungen.

Der ganze *II.* Titel zerfällt in 3 Kapitel.

Das erſte Kapitel handelt von der Zunftverfaſſung, und das zweite und dritte von Real- und Perſonalgewerbs-Gerechtigkeiten.

Durch den Inhalt des erſten Kapitels muß jeder Korporation im Allgemeinen vorgeſchrieben werden, was als ſolche ihr Endzweck iſt, wie ſie zuſammengeſetzt wird, und was ſie als geſellſchaftlicher Verband zu leiſten und zu hoffen hat, mit Einſchluß aller jener Geſetze, welche für die beſondern Zweige und Errichtungen dieſer Geſellſchaften gehören.

Da der Zweck des Verfaſſers kein anderer iſt, als durch die Exiſtenz der Zünfte, nämlich geſellſchaftliche Verbindungen der Gewerbtreibenden unter ſich zu ihrem eigenen Wohle, alle jene Vortheile

theile zu bewirken, welche blos die vermeintliche Auflöſung des Zunftzwanges herbeiführen ſoll; ſo hat er, im Gegenſatze von unbedingter Freiheit, das Zunftweſen unter einer neuen Form und Weſenheit noch weiter auszudehnen geſucht, da ſie als eine faktiſche Nothwendigkeit zur Erreichung des vorliegenden Zwecks ſich darſtellt.

Man wird die Art der neuen Konſtituirung und ihren Endzweck finden; man wird wahrnehmen, wie zwar alles unter gewißen Formen ſich bewegen muß, hingegen der freien Thätigkeit keine Schranken geſetzt werden, indem der Entwickelung aller Kräfte ein freier ausgedehnter Spielraum gelaſſen wird, ſo zwar, daß auch das Talent hinreichend begünſtigt iſt.

Durch eine freie Konkurrenz, ſelbſt durch die Befugniß, alle Arten von Niederlagen halten zu dürfen, wird die Induſtrie in den Stand geſetzt ſeyn, ſich aufs höchſte zu entwickeln, und zu vervollkommnen. Der Konſument wird geſchützt, die Gewerbe nicht monopoliſirt, und der Regierung die Ausdehnung, wenn ſie es für nöthig erachtet, erleichtert ſeyn. Allein die Gewerbe ſollen ſich in geſetzmäßigen Schranken bewegen; und vor allen andern bleibe der Regierung die Macht, zum Wohl und zum Schutze der Gewerbtreibenden und ihrer Familien einzuſchränken, ſo wie im Gegenſatze, wo es Noth thut, auszudehnen. Nicht ſchutzlos ſollen ſie da ſtehen ſondern ſich einer geſicherten Exiſtenz erfreuen; dieſes wird ſegenreiche Früchte bringen, und zwar mit weit mehr Sicherheit und Wahrſcheinlichkeit, als die ſchrankenloſeſte Freiheit es je vermögen wird.

Das 2te und 3te Kapitel handelt die Real- und Perſonalgerechtigkeiten, deren Verleihnng, Erneuerung und Erlöſchung ab, und gründet ſich faſt durchaus auf ſchon beſtehende landesherrliche Vorordnungen. Auch hierin hat der Verfaſſer die Anſicht, daß alle Gewerbe, ſie mögen Real- oder Perſonalgerechtigkeiten ſeyn, bloß ein Ausfluß der höchſten Staatsgewalt ſind, wie weiter unten näher entwickelt werden wird, die mit jeder Veränderung des Beſitzers neu erlangt werden müßen.

Dieſe Kapitel hätten zwar dem Regulativ zum Verfahren für die Polizei-Behörden angehängt werden können: allein der Verfaſſer glaubt, daß es ſtets ſehr zweckmäßig ſey, wenn ſolche Geſetze dem Gewerbsmann auch bekannt ſind, und er ſich in allen Fällen ohne Advokaten ſelbſt zu helfen im Stande iſt. Die Erläuterungen zu dieſen Kapiteln fügt der Verfaſſer nur über jene §. §. bey, welche nicht ſchon durch landesherrliche Verordnungen gegeben ſind.

§. 1.

Die bisherigen Zünfte, ſo wie ſie ſeither mit ihren Formen, Gebräuchen und Gewohnheiten beſtanden haben, ſind von nun an aufgelöst, und werden, den jetzigen Zeitbedürfniſſen gemäß, in neue Geſellſchaften, unter dem Namen Gilden (oder Innungen) gebildet.

§. 2.

Eine Gilde beſteht aus einer Geſellſchaft von Mitgliedern ein- und eben deſſelben Gewerbes, welche zu deſſen Betriebe

aus

ausſchließend berechtigt ſind, und eine beſtimmte geſellſchaftliche Verfaſſung haben; gleichviel, ob ſie auf dem Lande, oder in Städten wohnen, zünftig oder blos conceſſionirt ſind. Manufakturen und Fabriken, ſo wie freie Künſte und wiſſenſchaftlicher Gewerbsbetrieb, als z. B. Maler, Kupferſtecher, Bildhauer, Apothekerkunſt, ſind hierunter nicht begriffen.

ad §. 1. u. 2.

Um das ſo ſehr verhaßte Wort „Zunft“ und das daran klebende Vorurtheil, ſo wie den damit verbundenen widrigen Begriff (Gilden und Innungen dünkten ſich gar viel beſſer) zu verbannen, und den Gewerbs-Hochmuth der bisherigen Gilden und Innungen zu unterdrücken, ſoll die Benennung Zunft verlaſſen, und dafür die einer „Gilde“ angenommen werden.

§. 3.

Der Endzweck dieſer geſellſchaftlichen Vereine iſt: ihr gemeinſchaftliches Wohl durch Vervollkommnung ihres Gewerbbetriebes nach Möglichkeit zu befördern, und eine gute Ordnung unter ſich zu erhalten.

§. 4.

Zu einer Gilde oder Innung gehört eine Anzahl von wenigſtens ſechs Meiſtern, mit Einſchluß der Landmeiſter.

§. 5.

Iſt die Anzahl der Meiſter eines und deſſelben Gewerbes nicht ſo groß, um für ſich allein eine Gilde zu bilden; ſo vereinigen ſich hierzu die ihnen techniſch zunächſt verwandten Gewerbe, als z. B. Schloſſer und Zeugſchmiede, oder Büchſenmacher, Schloſſer und Schmiede, Zimmerleute und Wagner, Bäcker und Müller ꝛc.

Haben ſich in ſolchen Fällen Gewerbe an einander angeſchloſſen, und zu einer Gilde vereiniget, ſo können ſie ſich ohne triftige Urſachen, und ohne Genehmigung der königl. Polizei-Behörde, nicht mehr trennen, und an ein anderes Gewerbe anſchließen. Findet jedoch aus beſondern Beweggründen eine Trennung Statt; ſo verliert der ſich zum Abſondern meldende Theil allen Anſpruch auf die Gildenkaſſe und übrigen gemeinſchaftlich erworbenen Vortheile und Gegenſtände.

Im Falle aber unter den Gewerben kein ſolcher freiwilliger Zuſammentritt zu Stande kommen ſollte; ſo entſcheidet der Ausſpruch

ſpruch der königl. Polizei-Behörde, bei welchem es ſodann ſein Bewenden hat.

§. 6.

Iſt wegen Mangel an Mitgliedern gleicher, oder denſelben techniſch verwandter Gewerbe, oder wegen der Verſchiedenheit ihrer Verhältniſſe, keine Innungserrichtung thunlich oder möglich: ſo ſind ſolche einzelne Gewerbsberechtigte deſſen ungeachtet zur Beobachtung der folgenden Geſetze und Vorſchriften, in ſo weit ſelbe bey ihnen anwendbar ſind, eben ſowohl durchaus verpflichtet.

§. 7.

Alle Landmeiſter, welche noch nicht eingegildet ſind, haben ſich der, ihnen in einem und eben demſelben Gerichtsbezirke am nächſten liegenden, Gilde einverleiben zu laſſen, und genießen gleiche Rechte mit den Stadtmeiſtern.

ad §. 3—7. *incl.*

Um die Einrichtung in Gilden zu erleichtern, und die Meiſter der verſchiedenen Gewerbe an den Wohlthaten der Einrichtung der Gilden Theil nehmen laſſen zu können, iſt das *Maximum* der Meiſter in der beſchränkteſten Zahl angenommen worden, und zwar noch mit Einſchluß der Landmeiſter, und durch Beihülfe des Hinzutritts techniſch verwandter Gewerbe.

Daß die Landmeiſter ſo gut, als die in der Stadt wohnenden, in die Gilden der Städte aufgenommen werden, wo dieſes noch nicht Statt findet, wird ganz ſachgemäß ſeyn, und um ſo mehr in Gefolge der weiter unten folgenden Beobachtungen.

Daß die techniſch verwandten Gewerbe zuſammen eine Korporation ausmachen können, iſt wieder keinem Zweifel unterworfen, und unterdrückt nicht minder den Gewerbshochmuth, und den Kaſtengeiſt.

Da dieſe Korporationen nur zu ihrem eigenen Wohle beſtehen ſollen, ſo iſt es möglichſt zu befördern, daß die verſchiedenen einzelnen Meiſter ſich an eine größere Zunft anſchließen, um dieſe Wohlthaten mit genießen zu können.

Zur Erhaltung der Ordnung iſt es ſehr nöthig, daß die einmal konſtituirten Korporationen als ſolche fortbeſtehen, und nicht ein willkührlicher Wechſel eintrete, woraus nur Unordnung entſtehen würde. Auch iſt es zur Verhinderung einer ſolchen Willkühr nöthig, daß der abtretende Theil dabei keinen Vortheil genieße, ſondern im Gegentheile auf ſeinen Antheil an den gemeinſchaftlich erworbenen Vortheilen Verzicht leiſte.

Da ferner in Zukunft die Beſchränkung des Gewerbbetriebes, bloß für den Ort des Sitzes zu arbeiten, nach dieſer Ordnung aufhören ſoll; ſo iſt die Erweiterung der Gilden durch die Aufnahme von Landmeiſtern um ſo weniger eines vernünftigen Widerſpruchs fähig, als dadurch mehr Freiheit in Anwendung kommt, und die Induſtrie mehr Spielraum erhält.

§. 8.

Die Gilden ſtehen, als ſolche, unmittelbar unter dem Schu- ze, der Leitung und der Aufſicht der königl. oder gutsherrlichen (bei Herrſchaftsgerichten nämlich,) Polizei-Behörden ihres Orts oder Bezirks.

§. 9.

Jede Gilde, ſie mag nun aus lauter gleichen, oder aus zu- ſammen geſetzten Gewerben beſtehen, wählt aus ihrer Mitte, mit Genehmigung der königl. Polizei-Behörde, gemeinſchaftlich einen Vorſteher unter dem Titel: Ladenmeiſter; wobei jedoch zu bemerken iſt, daß ſolche nur aus dem Orte gewählt werden können, wo die Gilde ihren Sitz hat. Landmeiſter kön- nen alſo wegen ihrer Entfernung nicht gewählt werden, wiewohl ſie mitzuwählen haben. Sollten ſich die Gildenmitglieder über deren Auswahl nicht vereinigen können oder wollen; ſo wird ſelbe durch die königl. Polizei-Behörde bewirkt, wobei es alsdenn ſein Verbleiben hat. Zum Obermeiſter ſoll der verſtän- digſte und wackerſte Meiſter der Gilde gewählt werden. Im Fall ein Ausſchuß zu bilden nöthig iſt, ſo ſoll ſolcher aus dem Obermeiſter als Vorſtand, dem Laden- und den 2 älteſten Mei- ſtern der Gilde beſtehen.

§. 10.

Beide, der Ober- und Ladenmeiſter, werden durch die Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt, und auf ihre unter Titel III und IV befindlichen Inſtruktionen von der königl. Po- lizei-Behörde verpflichtet. Stirbt der eine oder der andere bin- nen dieſer 6 Jahre, oder wird er ſonſt durch irgend einen un- vermutheten offenbaren Zufall außer Stande geſetzt, ſeine Funk- tionen ferner zu verſehen; ſo wird zu einer neuen Wahl geſchrit- ten. Eben dies geſchieht auch beim Ablaufe der 6 Jahre, wo alsdenn an deren Stelle auf eben ſo viele Jahre entweder zwei neue Gildemitglieder, oder aber die abgehenden Ober- und Laden- meiſter neuerdings hierzu gewählt werden können. Jedoch ſind dieſe letztern keineswegs gezwungen, dieſe Stellen zum zweiten- male anzunehmen, wenn ſie nicht ſelbſt wollen. Von ſolcher Wahl darf kein Mitglied der Gilde ohne hinlänglich gegründete Verhinderungsurſache wegbleiben, und es müßen auf jeden Fall ſtets wenigſtens zwei Drittheile der Gildemeiſter dabei gegen- wärtig ſeyn.

ad §.

ad §. 9—10.

Die Aufrechthaltung der Ordnung macht es nothwendig, daß jede Gilde einen Vorgeſetzten habe. Ihre Freiheit iſt durch eigene Wahl unbeſchränkt. Daß ein Vorgeſetzter exiſtire, der über die Ordnung wacht, liegt ſchon in den natürlichen Geſetzen eines geſellſchaftlichen Verbandes, und iſt unter der Klaſſe der Gewerbstreibenden unvermeidlich. Daß nur Ein Vorgeſetzter exiſtiren ſoll, leitet ſich aus dem Prinzip der Einheit, und alſo auch aus dem gemeinen Sprüchworte ab: bey vielen Hirten wird übel gehütet. — Um allen Colliſionen dadurch vorzubeugen, und Einklang und Ordnung zu erhalten, iſt es am beſten, wenn die obrigkeitliche Gewalt blos in die Hände eines Einzigen gelegt wird, der aber auch dafür die Verantwortung zu tragen hat. Damit aber der Wechſel nicht zu groß, die Bürde auch nicht beſtändig ſey, ſo iſt ein Zeitraum von 6 Jahren feſtgeſetzt, nach deren Vollendung kein Obermeiſter mehr gezwungen werden kann, ſein Amt fortzuſetzen. Daß die Landmeiſter zu ſolchen Stellen nicht gewählt werden dürfen, liegt in ihrer Entfernung vom Wohnſitze der Gilde, wo die Aufſicht gehalten werden muß, was die Entfernung davon aber nicht zuläßt.

§. 11.

Jede Gilde darf ihre eigne Fahne führen, die ſich von den andern durch die von der Polizei-Behörde zu beſtimmende Verſchiedenheit der Farben unterſcheidet. Jene Gilden, welche ſchon dergleichen beſitzen, ſollen ſolche behalten, wenn ſie auch nicht nach dieſer Vorſchrift beſtehen. Dieſe Fahnen, wovon nur bey großen Feierlichkeiten und öffentlichen Aufzügen Gebrauch gemacht werden darf, und die jedesmal von den Jungmeiſtern getragen werden, haben die Obermeiſter der Gilden in Verwahr zu nehmen.

Dergleichen feierliche Aufzüge finden nur, mit Vorwiſſen und Bewilligung der königl. Polizei-Behörde, an dem Jahrstage der Gilde, an dem Frohnleichnamsfeſte, (wo ſolches gehalten wird), und an den Namens- und Geburtsfeſten Sr. Majeſtät des Königs in der Regel Statt. An dieſen beiden letztern haben die Gilden jedesmal in der Hauptpfarrkirche dem Gottesdienſte beizuwohnen, woferne ſie nicht in der Nationalgarde Dienſte zu leiſten verbunden ſind. Die Geſellen der Gilde ſchließen ſich an ſolche Züge an; und jene, welche bisher eine eigene Fahne ſich angeſchafft hatten, und ſie noch beſitzen, dürfen ſie zwar beibehalten, und bei ſolchen öffentlichen Aufzügen davon Gebrauch machen; allein ſich keine neuen, wenn die alten zu Grunde gegangen ſind, mehr nachſchaffen Solche Fahnen müßen dann eben ſowohl im Verwahr des Obermeiſters ſich befinden, und es darf nie, als mit Bewilligung des Obermeiſters und zu ſolchen Feierlichkeiten, davon Gebrauch gemacht werden.

ad §. 11.

Ueber dieſen Paragraph wird ſo mancher Nichtmenſchenkenner mitleidig lächeln. Allein man erwäge nur, daß Menſchen Men-

ſchen ſind, und daß dieſes Niemanden Schaden bringt. Man laſſe den Menſchen ihr Steckenpferd, (es reitet ja jeder das ſeine; er prüfe ſich nur —) ſo ferne es unſchädlich iſt, und gönne es ihnen. Die Zünfte, reſp. die meiſten Gewerbtreibenden, ſind es gewohnt, haben ſolche Fahnen mit Unkoſten ſich angeſchafft, und ſetzen eine gewiße Ehre darin. Warum ihnen dieſes unſchuldige Spielzeug nehmen? Hilft es nichts, ſo ſchadet es auch nichts, und iſt um ſo leichter zu geſtatten, da es gewißermaßen doch auch ſeine gute Seite hat. Es iſt nämlich ein unſchuldiges Mittel, unter den Gewerbtreibenden den Gemeingeiſt zu befördern, die Glieder der Gilde enger zu vereinigen, und Liebe und Anhänglichkeit an dieſe zu befeſtigen.

§. 12.

Jede Gilde führt auch ihr eigenes Siegel, blos die Worte enthaltend:

N. N. Gilde zu N. N.

welches gleichfalls der Obermeiſter zu verwahren hat.

§. 13.

Eben ſo führt jede Gilde ihre eigene Kaſſe oder Lade, mit doppeltem Geſperre, unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluſſe des Ober- und Ladenmeiſters, worüber der Ladenmeiſter das Buch führt.

§. 14.

Zu dieſer Kaſſe contribuirt jeder Meiſter der Gilde jährlich ein halbes Prozent (oder Ein Prozent höchſtens) ſeiner Einnahme. Dieſe Beiträge werden an dem Jahrstage durch die Mehrheit der Stimmen von der Gilde ſelbſt, nach Verhältniß des mehr oder weniger ausgedehnten Gewerbsbetriebes ihrer Mitglieder, und der Anzahl der Geſellen, die ein Meiſter während dem Laufe des abgefloſſenen Jahres gehalten hat, ausgemittelt, und von dem Ladenmeiſter vierteljährig eingeſammelt. Verarmte Meiſter ſind mit ſolchen Beitragsleiſtungen um ſo mehr zu verſchonen, als ſie im Gegentheile vielmehr ſelbſt aus der Gildekaſſe; bedürfenden Falls, unterſtützt werden ſollen, wie weiter unten folgen wird.

§. 15.

Außerdem fließen in dieſe Kaſſe die Strafgelder, die Meiſter- und Lehrlings-Aufnahms-Gebühren die Geſchenke und ſonſtigen unbeſtimmten Anfälle.

§. 16.

§. 16.

Die eingegangenen Gelder der Gildekaſſe, dürfen zu keinen andern, als zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. Zur Unterſtützung verarmter, unglücklicher, kranker, und hülfloſer Meiſter, und deren verarmten Wittwen und Waiſen.

2. Zur Anſchaffung einer Fahne, einer mit zweierlei Geſperren und Schlüſſeln verſehenen Kaſſe oder Lade, und eines Gildeſiegels.

3. Zur Anſchaffung neu erfundener nützlicher Modelle, Zeichnungen und Maſchinen, die zur Verbeſſerung und Vervollkommnung des Gewerbbetriebes dienen.

4. Zur Beiſchaffung eben hierzu beſtimmter nützlicher Bücher und Zeitſchriften, welche genaue Beſchreibungen und bewährte Vorſchriften von neu erfundenen vorzüglichen Gewerbsverbeſſerungen ꝛc. für die Gildemitglieder enthalten.

5 Zur Beiſchaffung der, in dieſem und den folgenden Titeln enthalteuen Geſetze, welche in der Gildelade aufzubewahren, und an dem Jahrtage öffentlich vorzuleſen ſind. Endlich

6. Zum Geſchenkgeben an die wandernden Geſellen; welches jedoch blos als Ausnahme, und nur in dem Falle allein aushülfsweiſe Statt findet, wenn die Geſellenkaſſe hierzu nicht zureichen ſollte; indem von nun an kein einzelner Meiſter einem Wanders-Geſellen, bey Strafe, einiges Geſchenk mehr verreichen darf, ſondern einen jeden derſelben deshalb allezeit an den Obermeiſter anzuweiſen hat, welcher ſolches nach Vorſchrift, ohne Beläſtigung der übrigen Meiſter, gehörig beſorgen wird.

§. 17.

Alle und jede andere Ausgaben aus der Gildenlade, wie ſie immer Namen haben mögen, als z. B. für Bittſchriften, zum Prozeßführen, zum Erſatze der von der Obrigkeit verfügten Geldſtrafen, für Tanzmuſik, Trinkgelage, ſo genanntes Jahrtaghalten und dergleichen, ſind für immer aufs ſtrengſte verboten; und es werden die Ober- und Ladenmeiſter hiefür perſönlich verantwortlich gemacht. Wer dergleichen Ausgaben zu machen hat, oder machen will, hat dieſelben aus ſeinem Säckel allein für ſich zu beſtreiten.

§. 18.

Es hat daher die Gilde der königl. Polizei-Behörde alle Jahre am Jahrstage ihr Ladenbuch zur Einſicht vorzulegen, und im

im Falle ſich darin dergleichen ordnungswidrige, unpaſſirliche Ausgabsposten vorfinden ſollten, ſo hat dieſelbe ſolche ſogleich zu ſtreichen, und den Ober- und Ladenmeiſter, nebſt ergiebiger Strafe, zum augenblicklichen Erſatz des verbotswidrig Verausgabten anzuhalten. Auch hat ſelbe öfters im Jahre unvermuthete Kaſſevisitationen vorzunehmen, um ſich zu überzeugen, ob die Einnahmen und rechtmäßigen Ausgaben mit dem Kaſſebeſtand richtig übereinſtimmen.

§. 19.

Jede Gilde hält jährlich, mit Vorwiſſen und Genehmigung der königl. Polizei-Behörde, eine Hauptzuſammenkunft, (einen bisher ſogenannten Jahrstag,) wobei alle Gildemeiſter erſcheinen müßen, und wovon nur die dringendſten Geſchäfte, oder Krankheit, entſchuldigen. An ſolchen Tagen müßen alle Hauptverhandlungen der Gilde vorgenommen, was zur Aufnahme und zum Wohl derſelben dienen möchte, beſprochen, die zu leiſtenden Beiträge, vermittelſt eines, durch die Mehrheit der Stimmen abzufaſſenden Beſchluſſes, beſtimmt, und wenn alle Gildeangelegenheiten abgemacht ſind, endlich die Geſetze laut und vernehmlich verleſen werden. Alsdenn ſteht auch den ſämmtlichen Meiſtern der Gilde die Einſicht in die Kaſſe und in alle Bücher offen, und es haben der Ober- und Ladenmeiſter über ihre Handlungen Rechenſchaft zu legen. Sollten ſich Ordnungs- und Geſetzwidrigkeiten vorfinden: ſo hat jeder Meiſter das Recht, auf deren alsbaldige Abſtellung zu dringen, oder widrigen Falls es der königl. Polizei-Behörde anzuzeigen.

ad §. 13—19. *incl.*

Es exiſtirten bisher Zunftkaſſen: allein ihre Einkünfte floßen größtentheils aus Mißbräuchen, und ihre Ausgaben wurden zu unnützen, oft ſchädlichen und verkehrten Zwecken angewendet. Sie haben daraus nicht nur Prozeſſe aller Art geführt, ſondern ſelbſt die Geldſtrafen der Obrigkeit dadurch zu entkräften gewußt. Die Einnahmen, ſelbſt vom Freiſprechen zu Geſellen und Meiſtern, waren den Betheiligten höchſt läſtig, und beſonders bei letztern Fällen mitunter wahre Prellereien. Sie ſollen alſo forthin beſtehen; allein beſtimmt ſeyen die Einnahmen, und beſonders die Ausgaben vorgeſchrieben, um Mißbräuche zu verhüten.

Die Einnahme ſoll in ungewißen Anfällen, und einem jährlichen Beitrage eines jeden Meiſters der Gilde beſtehen.

Die ungewißen Einnahmen beſtehen aus Strafen, Aufnahms- und Freiſprechungsgebühren, wozu das Maximum beſtimmt iſt, u. d. gl.

Die gewißen Einnahmen aber beſtehen aus Beiträgen der Gildemeiſter, durch ſie ſelbſt ſich auferlegt, zu ihrem eigenen Beſten; nämlich zu Fortſchritten in ihrem Betriebe, und zur Unterſtützung

ihrer armen Mitglieder, die außerdem dem bitterſten Elende preis gegeben ſind, da die Unterſtützungen aus dem Lokal-Armenfond in der Regel nicht hinreichen, die Dürftigen hinlänglich zu unterſtützen. Der Ausſchlag ſelbſt, nämlich 1/2 proCt. der Einnahme, iſt in der Vorausſetzung, daß ſie nur zu ihrem eigenen Beſten verwendet wird, weder unbillig noch drückend; und für die Anwendung des richtigen Maßes für jeden braucht man nicht zu ſorgen, da die Gewerbe ſich ſelbſt anzulegen haben, und ihre Verhältniſſe ſelbſt am genaueſten kennen. Höher aber als Ein Prozent dürfte der Beitrag nicht betragen; denn viele Gewerbe befinden ſich nicht in der Lage, ein ganzes Prozent neben andern Laſten ohne Druck beiſteuern zu können. Wenn man annimmt, daß eine einfache Gewerbsnahrung 2—300 fl. höchſtens beträgt, ſo macht der Beitrag zu 1/2 0/0 von 200 fl. einen Gulden, und alſo genug für einen ſolchen Gewerbsmann. So hoch ſollen die Beiträge aber auf jeden Fall geſtellt werden, damit die Kaſſe einen hinreichenden Fond habe, wohlthätig für das Ganze wirken zu können. Um aber gewiß zu ſeyn, daß nach dieſer Vorſchrift verfahren werde, iſt es um ſo nöthiger, daß es ſtrenge verboten wird, Ausgaben zu andern Zwecken zu verwenden, und daß die vorgeſetzte Behörde die Reviſion jährlich vornehmen muß; außerdem jede Vorſchrift erfolglos ſeyn würde. Aber auch ſelbſt jedem Meiſter muß die Reviſion geſtattet ſeyn, und an den Jahrstagen ſoll jeder Obermeiſter der Gilde über ſeine Handlungen Rechenſchaft legen, um jeden Mißbrauch ſeiner Gewalt zu verhindern.

§. 20.

So wie ohne Vorwiſſen und Genehmigung der königl. Polizei-Behörde kein öffentlicher Aufzug gehalten werden darf; eben ſo wenig dürfen ohne deren Bewilligung andere förmliche Zuſammenkünfte der Gilde gehalten werden.

(Anmerkung. ad Cod. Max. P. 5. C. 27. §. 16. Lit. d.)

ad §. 20.

Aus derſelben Urſache wie §. 11. ſind auch öffentliche Aufzüge, und die Abhaltung eines Jahrtags zu geſtatten, wie bisher geſchehen iſt, nur nicht in derſelben Art, und durch dieſelben Mittel. Sie waren nämlich bisher in der Regel blos ein Saufgelage, ohne Zweck und Nutzen; ſie wurden aus der Zunftkaſſe beſtritten, und die Einnahmen derſelben mit einem Male verſchwendet, ſtatt ſie zu ihrem eigenen Wohle anzuwenden. Einmal im Jahre eine Hauptzuſammenkunft zu halten, iſt nöthig; nicht nur, daß ſich die verſchiedenen Mitglieder einander nähern, ſondern, auch daß ſie ihre allgemeinen Angelegenheiten berathen können. Damit dieſes aber nicht in einen Gewohnheitsunfug ausarte, iſt jährlich nur Eine feſtgeſetzt, und dieſe nur mit Vorwiſſen und Genehmigung der königl. Polizei-Behörden.

§. 21.

Alle Correſpondenz zwiſchen Gilden und Gilden, als ſolchen, iſt bey ſtrengſter Ahndung unterſagt. Iſt in einzelnen

Fäl-

Fällen eine Rückſprache über Gildeangelegenheiten durchaus nothwendig, ſo darf ſolche nur durch die königl. Polizei-Behörde eingeleitet werden.

(Verordnung vom 16. Auguſt 1731, und 3. Jänner 1815.)

§. 22.

Die durch die Gilden ſelbſt vollzogenen Strafen dürfen den Betrag von 5 fl. niemals überſchreiten, und es iſt dieſe in der Regel nur als die höchſte und dritte Geldſtrafe, wegen ein und eben demſelben Fehltritte anzunehmen. Ohnehin arme Meiſter dürfen gar nicht an Geld geſtraft werden, ſondern ſind, wenn Warnungen vergebens waren, der königl. Polizei-Behörde anzuzeigen. Wer ſich durch die, vom Obermeiſter auferlegten Strafen für beſchwert hält, hat ſich an die königl. Polizei-Behörde mündlich zu wenden, welche, nach Vernehmung des Obermeiſters, ganz kurz entſcheidet; wobey es alsdenn ſein Bewenden hat.

Geſellen ſind eben ſo im Verhältniß zu ihrer Einnahme zur Strafe zu ziehen. Bei dieſen iſt die Geldſtrafe 2/3 der Meiſterſtrafen. Der Betrag der Strafen fällt mit 2/3 der Gildenkaſſe, und mit 1/3 dem Obermeiſter zu.

ad §. 22.

Strafen für liederliche, nachläßige, und exceſſive Meiſter und Geſellen müßen Statt finden, außerdem jede Ausübung von Gewalt unnütz und fruchtlos iſt. Nur die Furcht vor der Strafe wird ſie in Ordnung erhalten, und ohne ſolche wäre das Amt des Obermeiſters nur die größte und unnützeſte Plage. Geldſtrafen müßen deshalb in Anwendung kommen, weil es für ſie keine, durch ihre eigenen Mitglieder zu vollziehende, andere Strafart giebt, und geben kann, und ſie iſt in ſo ferne ganz unſchädlich, weil ſie zu ihrem eigenen Beſten verwendet wird. Das Maximum, zu 5 fl. angenommen, iſt nicht von der Art, um ſchädlich zu werden, und es darf eine ſolche erſt als dritte und höchſte Strafe angewendet werden, die der Obermeiſter verfügen kann.

§ 23.

Die Landmeiſter ſind bei allen Handlungen und Verhandlungen den Stadtmeiſtern gleich zu achten, und es iſt nicht zu dulden, daß ſelbe zurückgeſetzt, oder wohl gar verächtlich behandelt werden. Nur bei öffentlichen Aufzügen reihen ſie ſich hinter den Stadtmeiſtern an.

§. 24.

Jeder Meiſter einer Gilde kann, ohne auf irgend einen Ort beſchränkt zu ſeyn, hinarbeiten und ſeine verfertigten Waren im gan-

ganzen Königreiche ungehindert abſetzen, wohin er will. Jedoch iſt unter dieſer Erlaubniß das Hauſiren nicht begriffen, ſondern ſolches aufs ſtrengſte verboten.

(Verordnung vom 6. Februar 1802 u. 5. Jänner 1807.)

§ 25.

Neu angehende arme Meiſter, die ſich durch beſondere Fähigkeit und Geſchicklichkeit, durch Vervollkommnung ihrer Produkte, durch neue nützliche Erfindungen, und zugleich durch ihre Rechtſchaffenheit und tadelfreien Wandel vor andern auszeichnen, werden der königl Kreis-Regierung zur nöthigen Unterſtützung; und ſo auch andere wackere, fleißige und rechtſchaffene Meiſter, die ihr Gewerbe mit Nachdenken betreiben, und daſſelbe je mehr und mehr zu vervollkommnen trachten, nach Verdienſt zur Belohnung, Aufmunterung und Belobung empfohlen werden.

§ 26.

Um den inländiſchen Gewerbfleiß deſto mehr zu ermuntern und zu befördern, die zunehmenden Fortſchritte in der Vervollkommnung und Veredlung der Gewerbs-Produkte um ſo genauer beobachten zu können; zugleich auch das Publikum auf die Schönheit und Güte dieſer inländiſchen Gewerbserzeugniſſe aufmerkſam zu machen, und denſelben deſto ſtärkern Abſatz zu verſchaffen, ſollen alle zwei Jahre in den ſämmtlichen königl. Kreisſtädten. auf gleicheArt und Weiſe, wie in der königl Haupt- und Reſidenzſtadt, öffentliche Gewerbs-Produkten-Ausſtellungen mit feſtgeſetzten Preisvertheilungen für die vorzüglichſt befundenen, gehalten werden, wozu jeder Meiſter deſſelben Kreiſes, mit ſeinem Zeichen verſehene Muſter, nebſt der Anzeige des Verkaufpreiſes einliefern, oder auch ſelbſt dabei erſcheinen, und ſeine Produkte auf der Stelle verkaufen kann, wenn er will.

§. 27.

Niederlagen von ſelbſt verfertigten Waaren kann jeder Meiſter in der Regel nur in ſeinem Hauſe oder in ſeiner Wohnung halten. Will er jedoch dergleichen auch in andern inländiſchen Städten bey Kaufleuten errichten, die mit ſolchen Artikeln gleichviel — ob im Großen, oder nur im Kleinen — handeln; ſo iſt ihm zwar ſolches geſtattet; jedoch hat er hierzu vorerſt die Genehmigung der einſchlägigen königl. Kreisregierung zu erholen, welche ihm ohne beſonders erhebliche Urſache nicht verſagt werden kann. Er darf aber bey Confiscationsſtrafe an niemand Andern den Debit ſeiner Produkte überlaſſen, außer es

 wollte

wollte ſich daſelbſt kein Kaufmann auf eine dergleichen Verkau niederlage einlaſſen, oder wenn die Bedingungen zur Uebernahm einer ſolchen Niederlage zu drückend wären, wobei der Gewerb mann nicht beſtehen könnte. In beiden Fällen kann aber ſo ches ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung der könig Kreisregierung keineswegs Statt finden. Auch müßen die Waa ren gehörig bezeichnet ſeyn.

Mit irgend welchen andern in= oder ausländiſchen Waare hingegen ſelbſt Handel zu treiben, iſt einzelnen Gewerben eben ſo wenig, als Fabriken erlaubt, ſondern bei Confiskationsſtrafe und im Wiederholungsfalle bei Verluſt des Rechts, die Fabrik oder das Gewerbe fortzuführen, für immer ausdrücklich verboten.

(Verordnung vom 6. Dezemb. 1795.)

ad §. 24 und 27.

In dieſen beiden §. §. liegt die wahre Freiheit der Induſtrie, nicht aber in einer zügelloſen Willkühr. Nicht blos an den Ort, wo der Gewerbtreibende domilizirt, ſey er gebannt, ſondern dem Fleiße ſey das ganze Königreich offen. Dadurch wird, und zwar in guter Ordnung, mehr erreicht werden, als durch alle unbedingte Freiheit. Das Talent erhält dadurch Gelegenheit, ſich empor zu ſchwingen, und die Geſammtinduſtrie ſich zu heben, und zu verbeſſern. Die Feſſeln des alten Zunftzwanges ſind dadurch zerriſſen, ohne Auflöſung aller Ordnung, und mit Vermeidung der ſchädlichen Folgen einer ſolchen Maßregel. Es tritt ein freier Spielraum ein, der nie ſchädlich werden kann, und den Konſumenten ſicher ſtellt. Das den Gewerben vorgeworfene Monopolſyſtem hat dadurch ſein Ende erreicht. Dadurch wird auch die Meiſteraufnahme viel weniger Schwierigkeit finden, und eine Menge ſo ſchädlicher Prozeſſe wegen Gewerbsbeeinträchtigung werden von ſelbſt verſchwinden. Es treten dadurch die Gewerbe in die Reihe der Fabrikanten, und es ſeyen ihnen alſo auch dieſelben Vortheile gewährt, um ſie empor zu bringen, wozu dieſe Maßregel eine ſichere Bahn geben wird. Dazu ſeyen ihnen auch Niederlagen, wie dieſen, geſtattet. Damit aber dieſe Erlaubniß nicht die Schranken der Ordnung, und des wahren Nutzens überſchreite, ſoll

a) die Genehmigung dazu erſt erholt werden,
b) auch dem Unfuge dadurch geſteuert werden, daß nach §. 26 und 27 des Regulativs für die königl. Polizei=Behörden, der Handel dabei den Vorzug erhalten muß.

Daß es mit Genehmigung der obern Behörde geſchehen ſoll, iſt zur Erhaltung der Ordnung nothwendig, und weiſt darauf hin, daß es eine bloße Erlaubniß iſt, die jeden Augenblick, falls ſie ausarten ſollte, zurück genommen werden kann. Daß aber dabei der Handel den Vorzug genießen ſoll, iſt *ad* §, 25, 26 und 27 *alleg.* erläutert, und wird dahin führen, daß nicht unnütze Beſchwerden entſtehen, und ſich nicht Jedermann damit befaſſe; überhaupt, daß der Weg der Ordnung beibehalten werde. — Zudem iſt der Handelsſtand auch durch das Hauſirverbot gegen Beeinträchtigungen geſichert.

§. 28.

§. 28.

Kein Gewerbsmann darf an ein und demſelben Orte ein zweites oder mehrere Gewerbe, die ſchon daſelbſt exiſtiren, ausüben, und eben ſo wenig auch an andern Orten, wo Gewerbe der Art ſchon vorhanden ſind. Die Ausübung eines zweiten Gewerbes darf nur in dem Falle mit Genehmigung zugelaſſen werden, wenn an einem ſolchen Orte ein und daſſelbe Gewerbe nicht vorhanden iſt, welches er auszuüben beabſichtet.

(Verordnung vom 26. Juni 1815.]

Noch minder aber dürfen die Produkte eines andern Gewerbes ein und deſſelben Orts verfertiget, nachgemacht, und verkauft werden.

ad §. 28.

Warum, wird man fragen, ſoll denn ein Gewerbsmann nicht mehrere Gewerbe zugleich ausüben dürfen? — So bald zugeſtanden wird, daß ein Gewerbsmann mehrere Gewerbe zugleich an ein und demſelben Orte, die daſelbſt ſchon exiſtiren, ausüben darf, ſobald wird dadurch derſelbe Schaden hervorgehen, den unbedingte Gewerbsfreiheit mit ſich bringt.

Man nehme an, ein unternehmender, vermöglicher und talentvoller Mann mache von ſolcher Freiheit Gebrauch, und übe mehrere Gewerbe zugleich aus: ſo iſt dieſer einzige, ſo bald er's in's Große betreibt, im Stande, das Gewerbe von vielleicht hundert und mehrern Familien einer Stadt und Umgegend niederzulegen. Sein Vermögen, ſein daraus entſpringender größerer Kredit, die Unterhaltung von Geſellen, welche nicht ſo viel koſten, als Familien, die der Meiſter zu ernähren hat, das Beziehen des Materials aus erſter Hand gegen gleich baare Bezahlung, das Kreditgeben an ſeine Abnehmer, u. ſ. w. ſetzen den unternehmenden denkenden Mann in den Stand, es aufs höchſte zu treiben, und allen Abſatz an ſich zu reiſſen. Allein der Staat gewinnt nichts dabei; er hat im Gegentheile ſehr viel verloren: denn viele Familien, die ſich außerdem rechtlich und ausreichend ernähren, die ihre Steuer und Abgaben bezahlen, die in Zeiten des Kriegs Quartier und andere Laſten tragen könnten, dürfen nun ihr Brod bei den Armenkaſſen, und vor den Thüren ſuchen, ſind dem Elende preis gegeben, und dieſes wirkt durch ganze Generationen hindurch. — Iſt dieſes recht, gut und billig? Soll man, auf Koſten des Wohls ſo vieler Familien, das Talent der Art begünſtigen, daß dadurch die Exiſtenz ſo vieler braven Mitbürger, und ihrer Familien zerſtört wird? Und geſetzt auch, mehrere davon könnten ſich durch Flickerarbeiten kümmerlich durchbringen, iſt ein ſolcher vielleicht nicht ſo ſchlimm, oft noch weit ſchlimmer daran, als der Bettler, der vor den Thüren ſein Brod ſucht? Vermag ein ſolcher etwas zu leiſten? — Dadurch wird ſogar jede Tugend, und insbeſondere die Vaterlandsliebe zerſtört; denn der, der nie Hunger litt, weiß nicht, was es heißt, mit Weib und Kindern darben zu müßen. Solche Menſchen, welche nicht ſchon im Unglücke aufgewachſen ſind, werden durch das Elend auf das Aeußerſte gebracht. Es iſt die Quelle vieler Verbrechen. Er, der hungernde, vielleicht leidenſchaftliche Vater, flucht den Geſetzen und dem Staate, der ſie gab,

die ſein Brod ihm raubten, und er wird ein Feind des Vaterlands, der guten Ordnung, und ſeiner vermöglichern Mitbürger werden, an denen er ſich zu rächen ſucht. — Dieſes ſind die Folgen davon. So wird Unzufriedenheit erzeugt; — ſo wird die Revolution vorbereitet; — ſo geſchah es in Frankreich. Es iſt ganz etwas anders, durch momentanes Unglück, oder eigenes Verſchulden ins Verderben geſtürzt worden zu ſeyn, und ganz etwas anderes, ſich und den Seinigen das Brod durch den eigenen Mitbürger, zu Folge eines unbilligen Geſetzes, entzogen zu ſehen. Letzteres erbittert im höchſten Grade, und entfeſſelt alle Leidenſchaften.

Es iſt ſchon hinreichend, daß er, der unternehmende Mann, dieſes alles bei einem einzelnen Gewerbsbetriebe zu thun im Stande iſt, und ſtiftet da ſchon vieles Ueble. Dieſes iſt jedoch nicht von dem Umfange, als wenn er mehrere Gewerbe zugleich beeinträchtigen dürfte, und nicht jedes Gewerbe wird ſolche unternehmende Köpfe zählen können; ſie ſind zum Glücke nicht zu häufig.

Er ſoll mehrere Gewerbe zugleich ausüben dürfen; allein nur ſolche, die noch nicht daſelbſt, und in der Umgegend exiſtiren, damit Niemand dadurch beeinträchtigt werde, und die andern geſchützt ſind. Und ſolche Gewerbe werden ſich in Menge finden, wenn er ſie ſuchen will.

Daß aus eben demſelben Grunde, ſowohl um Friede und Eintracht unter den gewerbtreibenden Bürgern zu erhalten, als auch ſie vor der lokalen Beeinträchtigung zu ſchützen, alle Gewerbsbeeinträchtigung und Pfuſcherei in ein anderes Gewerbe verboten werden müße, wird nun ſchon hinlänglich entwickelt ſeyn. Die Beeinträchtigung durch allgemeine Konkurrenz kann nie von der Art und von ſo nachtheiligem Einfluſſe werden, als die lokale. Es handelt ſich um Schutz, den man jedem Gewerbe gewähren muß; dagegen iſt freie Konkurrenz, und der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern geſtattet, und es wird dadurch jede Einrede entkräftet.

§ 29.

Jeder Meiſter einer Gilde iſt verbunden, auf jedem ſeiner Produkte ſein eigenes Zeichen anzubringen, als ohne welches er von ſeinen Waaren bei Confiskations- und anderweiter unnachſichtlicher, zur Gildenkaſſe zu bezahlender Strafe, nichts verkaufen darf. Dieſe Zeichen müßen ſowohl der königl. Polizei-Behörde, als auch den Gildevorſtehern zur Kenntniß vorgelegt werden, und dürfen ohne deren Vorwiſſen, und ohne hinlängliche Urſache nicht abgeändert, oder mit neuen verwechſelt werden. Die königl. Polizei-Behörden, und die Vorſteher der Gilden, haben hierauf beſonders ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, und über die genaueſte Befolgung dieſes Punktes zu wachen.

§ 30.

Eben ſo haben beſagte königl. Polizei-Behörden, und die Gildevorſteher, alle Aufmerkſamkeit auf den höchſt verbotenen Verſchleiß ſchlechter, untauglicher, betrüglicher Produkte zu wenden, und

und jeden Verfertiger derſelben, nebſt der Confiſcation des Produkts, unnachſichtlich ſtrenge zu beſtrafen. Nach vorher gegangener fruchtloſer Verwarnung, iſt der Uebertreter beim Rückfalle noch ſtrenger zu beſtrafen, und ihm zu bedeuten, daß er bei wiederholtem Vergehen als ein vorſeßlicher und beharrlicher Betrüger der königl. Kreisregierung zur bemeſſenen Verfügung vermittelſt Berichts namhaft, und dann deſſen Name im Kreis-Intelligenz Blatte, zur Warnung für Jedermann, bekannt gemacht werden würde; welchem dann, wenn auch dieſes fruchtlos wäre, die Niederlegung des Gewerbes folgen ſoll.

§ 31.

Mit gleicher Sorgfalt haben die königl. Polizei-Behörden nebſt den Gildenvorſtehern darüber zu wachen, daß das Publikum nicht durch übertriebene Preiſe der Gewerbsprodukte übervortheilt werde; in welchen Fällen ohne weiters nachdrückliche Strafen verfügt werden ſollen.

ad §. 29—31.

Daß jeder Meiſter ſeine Waaren mit einem eigenen Zeichen verſehen, ſchlechte untaugliche Produkte nicht geduldet werden, und die Vorſteher auch darüber, neben den Polizei-Behörden, wachen ſollen, daß das Publikum auf keine Weiſe übervortheilt werde, dazu muß die Zunftordnung am meiſten wirken, und auch dadurch muß ſich ihr Nutzen bewähren.

Den Meiſtern gleichen Gewerbes iſt es am beſten bewußt, und beſſer als allen Polizei-Behörden, wer die Ordnung überſchreitet.

Sie ſind vermöge ihrer gleichen Betriebsart, ihres nahen Beiſammenlebens, ihrer Eiferſucht gegen einander die beſten und ſicherſten Kontroleurs, ſobald nur von den Polizei-Behörden ſtrenge auf Einhaltung dieſer Ordnund gedrungen wird. Es möchte auch nicht unzweckmäßig ſeyn, daß jeder Meiſter, der von der Polizei-Behörde wegen einem ſolchen Vergehen beſtraft wird, auch zugleich jedesmal von der Gilde beſtraft wird, zum warnenden Beiſpiele für Andere, und zur ernſtlichen Abſtellung des Betrugs. Denn da man der Induſtrie auf alle Weiſe hülft, ſo iſt es auch billig und recht, daß ſie das Publikum nicht übervortheile.

§. 32.

Der ſogenannte blaue Montag iſt durchaus für immer abgeſchaft; und es bleibt jeder Meiſter dafür verantwortlich, daß an ſolchen Tagen die Arbeitsſtunden eben ſo, wie an andern Wochentagen, eingehalten werden. Eben dies gilt auch von den abgewürdigten Feiertagen, als an welchen ſich gleichermaßen kein Geſelle der gewöhnlichen Arbeit entziehen und ausfeiern darf. Im Weigerungsfalle hat der Meiſter, wenn gütliches Zureden und

und vernünftige Vorſtellungen fruchtlos ſeyn ſollten, dem Obermeiſter, und im Falle mehrere Geſellen zu gleicher Zeit ſich weigerten, nebſt dieſem auch der königl. Polizei-Behörde, zur bemeſſenen Einſchreitung und Beſtrafung der Widerſetzlichen, unverweilte Anzeige zu machen. In dem Wanderbuche eines ſolchen Geſellen hat der Obermeiſter den Ungehorſam deſſelben, nebſt der verfügten Strafe, aus der in der Geſellenordnung Titel VI. §. 9. angeführten Urſache, beſonders anzumerken.

ad §. 32.

Dieſer ſchändliche Unfug, der der Induſtrie netto 52 Tage im Jahre raubt, ſo wie auch das Einſtellen der Arbeit an abgewürdigten Feiertagen, ſollte mit allem Ernſte abgeſtellt werden.

Unnachſichtlich ſoll dabei der Uebertreter beſtraft, und für die genaue Befolgung jeder Meiſter mit verantwortlich gemacht werden.

§ 33.

Die Gewerbsſteuern ſollen in Zukunft nicht mehr von den einzelnen Gewerbsmitgliedern, ſondern von der ganzen Gilde erhoben werden, welche die Austheilung und Erhebung derſelben unter ſich zu beſorgen hat. Die Beſtimmung der Auflage auf das einzelne Mitglied geſchieht in ſtreitigen Fällen, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht Statt findet, durch die Stimmenmehrheit; oder in Ermangelung derſelben, kummulativ mit dem königl. Rentamte, durch die königl. Polizei-Behörde. Den Anhaltspunkt zur Vertheilung oder Ausſchlagung der Steuerbeiträge giebt die Zahl der Geſellen, die ein Meiſter hält, und der größere oder geringere Gewerbsbetrieb, ſo wie die ſonſtigen Vermögensumſtände, und die Fähigkeit zum Erwerb überhaupt.

§. 34.

Vor der neuen Gewerbsſteuererhebung und Beſtimmung der Gildebeiträge, hat die Gilde jährlich die Durchſicht des Beitrags-Verzeichnißes vom letzt verfloſſenen Jahre vorzunehmen, damit die zurückgekommenen Meiſter erleichtert, und die Emporgekommenen verhältnißmäßig höher angelegt werden können.

ad §. 33 und 34.

Gewiß die einfachſte und ſicherſte Weiſe der Steuerperzeption iſt die Erhebung und Repartition der Steuern durch die Gewerbe ſelbſt. Das Aerar wird dabei am meiſten gewinnen, und den Gewerbtreibenden ſelbſt wird es erleichtert werden, da ſie am beſten das richtige Maß für jeden zu finden wiſſen.

Wenn die Induſtrie auf mehr beſagte Weiſe, und beſonders auch gegen das Ausland geſchützt, und ihr alle Hülfsmittel an d e

Hand

Hand gegeben werden, ſo kann ſie auch im Verein mit dem Handel recht wohl den allenfallſigen Ausfall der Mauthgefälle decken, und wird es ſehr gerne thun. Es gewinnt dabei das Aerar, der Staat an ſich, und der Gewerbtreibende.

Daß endlich eine Reviſion dieſer Abgaben Statt finden muß, wird nothwendig erſcheinen, und alle 3 Jahre, wie bisher angeordnet war, iſt weder zu frühe noch zu ſpät.

§. 35.

Nach dieſen und den, in folgenden Titeln enthaltenen Geſetzen, hat ſich die Gilde bei Vermeidung ſchwerer Ahndung unabänderlich zu richten; für deren genaueſte Befolgung nicht nur der Obermeiſter, ſondern auch jeder Meiſter der Gilde ſammt und beſonders, verantwortlich gemacht wird.

Die königl. Polizeibehörden haben ihrer beſondern Pflicht gemäß über deren Beobachtung mit der größten Aufmerkſamkeit zu wachen.

Zweites Kapitel.

Von Real- und Perſonal-Gewerbsgerechtigkeiten, deren Verleihung, Erneuerung, und Erwerbung.

---

§. 36.

Um ein Gewerbe betreiben zu dürfen, muß man hierzu vermöge eines erlangten Real- oder perſönlichen Rechtes befugt, und (den im 6. §. des vorigen Kapitels bemerkten Fall allein ausgenommen) irgend einer Gilde ſeines Orts oder Gerichtsbezirks einverleibt ſeyn.

ad §. 36.

Zur Abſtellung von Winkelgewerben, und der Pfuſcherei überhaupt iſt dieſer §, gegeben, gegen welche ſowohl das Publikum, als die Gewerbe geſchützt werden ſollen. Wenn man einmal Grundſätze aufſtellt, ſo erfordert es die Conſequenz ſtrikte dabei ſtehen zu bleiben, und ſie in allen Theilen zu beobachten; ſo auch hier. Allein noch eine andere Frage dringt ſich auf:

Es giebt viele Gewerbe, wird man ſagen, die nicht zur Klaſſe der Zünfte gehören z. B. die des Handels? Hierauf erwiedert der Verfaſſer, daß nur jene Gewerbe eremt ſeyen, welche oben im erſten Kapitel §. 2. erwähnt ſind. Will der Handelsſtand Schutz gegen Beeinträchtigung, ſo ſoll derſelbe auch einer Gilde inkorporirt ſeyn, und war es auch bisher wenigſtens in den meiſten Städten und

Ort-

Ortſchaften, unter der Benennung **Innung**. Es iſt weder entehrend, noch ſchädlich, zu einem geſellſchaftlichen Vereine **von ſeines Gleichen** zu gehören, und da ein ſolcher Verband noch über dieſes für die ganze Geſellſchaft ſo nützlich iſt; ſo iſt nicht abzuſehen, warum das Gewerbe der Handelsleute davon ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Sie betreiben ja ein Gewerbe, nehmen in die Lehre, halten Geſellen unter dem Namen Laden-Handlungsdiener, Commis, und Handarbeiter; verlangen Schutz gegen Beeinträchtigung u. ſ. w. Sobald ſie, nach des Verfaſſers Anſicht, nicht zur Klaſſe der freien Künſte, und des wiſſenſchaftlichen Betriebs gehören, die alſo auf keinen Schutz gegen Ueberſetzung Anſpruch machen können; ſo ſollen ſie in Gilden inkorporirt, und als ſolche betrachtet und behandelt werden. Es geſchieht ja blos zu ihrem eigenen Nutzen.

§ 37.

Als Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten ſind nur diejenigen zu betrachten, die auf eigenthümlichen, und zwar auf ſolchen Gebäuden haften, welche zur Ausübung eines Gewerbes weſentlich nothwendig ſind; ſo daß ohne dieſelben ſolches gar nicht betrieben werden kann; als z. B. Mühlen, Brauhäuſer ꝛc. Alle übrigen Gewerbs-Gerechtigkeiten ſind blos perſönlich, und bei entſtehendem Zweifel iſt jede Gewerbs-Gerechtigkeit für eine blos perſönliche zu halten.

(Verordnung vom 8. Jänner 1803. und 1. Dezember 1804.)

§. 38.

Realgerechtigkeiten können nur von der allerhöchſten Stelle ſelbſt ertheilt, Perſonalgerechtigkeiten hingegen von den einſchlägigen königl. Kreisregierungen, und reſpect. den königl. Polizei-Behörden, vermittelſt Conceſſionsertheilungen, verliehen werden; und zwar von den königl. Kreisregierungen, wenn es Gewerbe betrift, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im ganzen Umfange des Kreiſes, oder in andern Kreiſen des Königreichs zur Ausübung kommen; von den königl. Polizei-Behörden aber alle übrigen ganz neuen, oder erledigten Perſonal-Gerechtigkeiten.

(Verordnung vom 2. October 1811 u. 17. Dezember 1811)

ad §. 38.

Damit hier kein Irrthum entſtehe, ſo dient zur Erläuterung, daß es als Grundſatz, in der Regel, ausgeſprochen iſt, daß kein Gewerbe mehrfach durch ein und dieſelbe Perſon oder an verſchiedenen Orten ausgeübt werden darf, als in den vorhin beſtimmten Fällen. Allein es giebt Gewerbe, die nur im größern Umfange ausgeübt werden können, als wie z. B. das der Salpetergräber; (ſolange nämlich Salpeter nicht auf künſtlichem Wege durch eigene Anlagen erzeugt wird) und deshalb muß auch die höhere Genehmigung dazu ertheilt werden.

§ 39.

Handwerksgerechtigkeiten können alſo von keiner Obrigkeit in Realgerechtigkeiten verwandelt werden. Weswegen Handwerksbefugniße, welche ſich blos auf perſönliche Geſchicklichkeit gründen; oder Handwerks = Gerechtigkeiten, die durch Erbſchaft oder ſonſt ohne einen beſchwerlichen Titel erlangt werden, in keinem Falle für Realgerechtigkeiten gehalten, noch in ſolche verwandelt, oder als ein Eigenthum veräußert werden können.
(Verordnung vom 1. December 1804.)

§ 40.

Eben ſo wenig können auf Häuſer und Gebäude, die zur Ausübung einer Gewerbs = Gerechtigkeit entbehrlich ſind, und ohne deren Gebrauch das Gewerbe wohl betrieben werden könnte, Real = Gerechtigkeiten erlangt und verleihen werden.
(Verordnung vom 8. Jänner 1803.)

§. 41.

Gewerbs = Gerechtigkeiten ſind alſo keineswegs als ein ſolches Eigenthum zu betrachten, womit der Beſitzer nach ſeinem Gefallen eigenmächtig ſchalten und walten könnte, weil ſelbe ein Ausfluß der höchſten Staatsgewalt ſind, und deren Verleihung und Genuß nur von dieſer allein abhängt.

§ 42.

Wenn daher auf einem Gute, welches mit einer Real-Gewerbs-Gerechtigkeit verſehen iſt, eine Veränderung vorgeht; ſo muß dieſes Gewerbsrecht von den Gutswerthe hinweggeſchätzt werden, weil ſelbes dem Staate, der es dem Beſitzer verliehen hat, nach deſſen Abgange wiederum heimfällt, wo es ſodann nach Umſtänden entweder gänzlich eingezogen, oder die landesherrliche Conceſſion ferner verliehen wird.
(Verordnung vom 16. März 1807.)

§. 43.

Aus eben dem Grunde darf bei Erkaufung ſolcher Gebäude, worauf ein Realgewerbsrecht beſteht, der Kauf nicht protokollirt werden, bis ehevor die allerhöchſte Genehmigung zur Gewerbsfortſetzung erholt worden iſt.
(Verordnung vom 14. Februar 1812.)

ad §. 41—43 *inclus.*

Alle Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme, ſie mögen real blos perſönlich ſeyn, hören in Hinſicht der Ausübung mit dem Tode oder ſonſtigen Veränderung des Beſitzers *ipso facto* auf, und können

nen alſo, weil ſie blos ein Eigenthum des Staats, keineswegs aber der Privaten ſind, nicht mit deſſen Realitäten zugleich mit vererbt, vertauſcht, oder auf was immer für eine andere Weiſe nach Willkühr veräußert und an Andere überlaſſen werden, ſondern die Erben oder Nachfolger des Berechtigten müßen deren Wiederverleihung jedesmal auf ein neues nachſuchen. Dies iſt das Hauptprincip, welches man in ſolchen Fällen ſtets vor Augen haben, und wovon man immer, als von einem feſtſtehenden, unveränderlichen Grundſatze ausgehen muß: Alle Gewerbsrechte ſind blos ein Eigenthum des Staats; außerdem wird man ſich oft genug in lauter Widerſprüche verwickeln. Dieſes Staatseigenthum iſt unveräußerlich. Wäre es veräußerlich, wie könnte deren Wiederverleihung, Wiederbeſetzung oder Beſchränkung jemals mehr Statt finden, wenn das Eigenthumsrecht einmal vergeben iſt, und alſo deſſen Reklamirung nicht mehr Platz greift? Unter welchem Vorwande könnte dann eine Gewerbsüberſetzung mehr beſchränkt werden? Müßte dieſe nicht perpetuirlich fortdauern? ꝛc. — Der wahre Unterſchied zwiſchen Real- und Perſonal-Gewerbs-Gerechtigkeiten beſteht blos darin, daß die Realgerechtigkeit im Erledigungsfalle ſtets wiederum verliehen wird, weil ſie urſprünglich *titulo oneroso* erworben worden iſt; das perſönliche Gewerbsrecht aber nicht, außer wenn die Nothwendigkeit der Wiederbeſetzung des Gewerbs evident vorliegt, oder wenn eine nachgelaſſene Familie zu unterhalten iſt; und da blos Ausnahmsweiſe in Rückſicht der Wittwe und der Kinder. Es kann alſo nur das Realgewerbsrecht allein als ruhend betrachtet werden, ſo lange nämlich ſelbes noch nicht wiederum aufs neue verliehen iſt. Der Nachfolger des Realgewerbsberechtigten, er ſey wer er immer wolle, muß alſo die Conceſſion zur Fortſetzung des Gewerbes eben ſo wohl nachſuchen, als der Nachfolger des blos Perſonalberechtigten, um dadurch an den Tag zu legen, daß die Gewerbsverleihung ein bloßer Ausfluß der Staatsgewalt, und kein Gegenſtand ſey, der von der Willkühr des Prätendenten abhängt, und womit er alſo nach ſeinem Belieben disponiren kann. Denn wenn dieſes wäre, ſo könnte z. B. ein Müller, oder Bierbrauer ſich in Ruheſtand verſetzen, ſein Gewerbsrecht um einen willkührlichen Werthsanſchlag verkaufen, und der Käufer könnte ſodann nach Gefallen, ohne alle weitere Anfrage und Erlaubniß vermöge ſeines Kaufrechts eine neue Mühle, oder ein neues Brauhaus errichten, und ſeine erkaufte Gewerbsgerechtigkeit darauf ausüben. Unter welchem Prätexte könnte oder wollte man ihn daran hindern, geſetzt auch, daß ſchon genug, oder ſchon zu viele dergleichen Etabliſſements vorhanden wären? — Das Realgewerbsrecht iſt alſo eben ſowohl, als das perſonelle, ein unveräußerliches Eigenthum des Staats, der ſolches des gemeinen Beſten wegen an gewiße Unterthanen auf Widerruf unter feſtgeſetzten Bedingungen zur Benützung, keineswegs aber als ein Eigenthum überläßt. Dies erhellet ganz klar aus dem, was in dem §. §. 36, 37, 46. ꝛc. aus den daſelbſt allegirten Verordnungen wörtlich angeführt worden iſt. —

Die zur Ausübung des Realgewerbrechts beſtimmten Gebäude kann und darf zwar der Beſitzer nach ſeinem Gefallen verkaufen, vertauſchen, vererben, verſchenken, oder an Andere überlaſſen, wie er will, auch kann er deshalb mit dem Nachfolger einen beliebigen Alimentationsvertrag abſchließen; nur darf hierbei, nach dem ausdrücklichen Verbote des Geſetzes, das Gewerbsrecht niemals mit in An-

Anſchlag gebracht werden. Deswegen ſollen und müßen bei einer dergleichen Veräußerung, und Vertragsabſchließung die Gebäude, nebſt der allenfallſigen Dareingabe, **für ſich allein, ohne irgend eine Rückſicht auf das Gewerbsrecht**, nach ihrem innern Werthe geſchätzt werden, wenn der Beſitzer bei ſeinen Abtretungsbedingungen den Bogen allzuſehr ſpannt, und das Gewerbsrecht ausdrücklich oder ſtillſchweigend mit in Anſchlag bringen will. So verlangt es das Geſetz; und ich finde darin nichts Unbilliges. Denn der Staat ertheilt dem erſten Bewerber auf ſein Anſuchen blos die Erlaubniß, z. B. eine Mühle, ein Brau- oder Wirthshaus errichten, und allda ſein Gewerbe betreiben zu dürfen, und überläßt es ihm übrigens ganz allein, wie er dieſes effektuiren, und ob er hierzu große oder geringere Koſten aufwenden will. Der Unternehmer bezalt den Bauleuten ſeines Gewerbrechts halber nicht einen Pfennig mehr, als der Bau ſchon an und für ſich allein ohne dieſes Gewerbsrecht koſten würde. Es kann alſo blos der Werth dieſer Gebäude allein, bei einem Wiederverkaufe oder ſonſtiger Veränderung, mit Ausſchluß des nicht zu dem Eigenthume des Beſitzers gehörigen Gewerbsrechts, in Anſchlag gebracht werden. Daß er den Bau ſo einrichtete, wie er es zum Betriebe ſeines Gewerbes für nöthig fand, kommt hierbei nicht in Betrachtung, weil er dieß blos zu ſeinem Nutzen that, den er auch wirklich hievon bezieht.

Bey Conceſſionsertheilungen zur Etablirung der Manufakturen und Fabriken werden die Bedingungen der Gewerbsverleihung ohnehin jedesmal genau beſtimmt.

Anmerkung. Der Staat allein hat alſo die Macht, ganz neue Gewerbsgerechtigkeiten zu ertheilen, erledigte entweder gänzlich einzuziehen, oder durch Conceſſions-Verleihungen wiederum zu beſetzen, die ſchon vorhandenen, nach Erheiſchung der Umſtände und des gemeinen Bedürfnißes, zu vermehren, zu vermindern, oder einzuſchränken, und Geſetze vorzuſchreiben, wie weit, in welcher Art, und unter welchen Bedingungen ſich deren Ausübung erſtrecken; auch welche Ordnung von den Gewerbs-Innungen beobachtet werden ſoll, ſo wie ſolches zu ihrem eigenen Beſten für nothwendig befunden wird.

Hieraus erhellet von ſelbſt daß Gewerbs-Gerechtigkeiten weder in eine Concurs- noch in eine Verlaſſenſchaftsmaſſe gezogen, noch zur Hinausbezahlung und Abfindung der Geſchwiſter, dem das Gewerbe antretenden Sohne als Kapital angerechnet, noch verpfändet, verſteigert, oder wie ſonſt immer willkührlich veräußert, oder mit einer Laſt, als z. B. Gülten, Stiften, Handlöhnen, Scharwerken, und d. gl. belelegt werden dürfen, noch auf Leib- Erb- oder andere Gerechtigkeiten verliehen werden können, weil ſie kein Eigenthum der Gewerbsberechtigten oder Anderer, ſondern des Staates allein ſind.

(Verordnung vom 1. Dezember 1804.)

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Erlöſchung der Gewerbsgerechtigkeiten.

§. 44.

Da jede Conceſſionsertheilung, ohne Ausnahme, ſich nur auf die Perſon des Conceſſionirten allein beſchränkt; ſo erliſcht dieſelbe, und folglich auch der, durch die Conceſſion erlangte Gewerbstrieb, von ſelbſt, bei jeder mit dem Conceſſionirten vorgegangenen Hauptveränderung.

§. 45.

Die Conceſſion, und ſomit auch die Gewerbsbefugniß, erliſcht und hört alſo auf,

1. Wenn der Conceſſionirte mit Tod abgeht. Hinterläßt er eine Familie, ſo wird derſelben, um ſie nicht in nahrungsloſe Umſtände zu verſetzen, gleichwohl geſtattet, das Gewerbe durch einen tüchtigen und rechtſchaffenen Geſellen ſo lange fortzuſetzen, bis die ſämmtlichen Familienglieder im Stande ſind, ihr Brod ſelbſt zu gewinnen.

2. Wenn der Conceſſionirte von ſeinem Gewerbsorte gänzlich hinweg, und anders wohin, in oder außer Landes zieht, ſo erlöſcht die Conceſſion, nach §. 28. des 1. Kapitels, an demjenigen Orte, wo er ſolche ausgeübt hat. Er kann zwar von ſeiner Conceſſion an dem neugewählten Wohnſitze; aber nur in jenem Falle Gebrauch machen, wenn an einem ſolchen die Gewerbe nicht überſetzt ſind, wie oben §. 48. Nr. 3. des II. Kapitels Titel II. vorgeſchrieben iſt, und es iſt dann wie eine neu ertheilte Conceſſion anzuſehen.

3. Wenn er ſein Gewerbe, nach vorher erhaltener höherer Bewilligung, an ein anderes handwerkskundiges und geprüftes Subjekt abtritt. Dieſe Veräußerung aber kann blos bei Realgewerbsgerechtigkeiten, die durch Kauf, oder durch einen andern beſchwerlichen Titel erworben worden ſind, und zwar nur alsdann Statt finden, wenn die Abtretung an ein Kind des Gewerbtreibenden, oder an ein Subjekt geſchieht, an welches daſſelbe ohnehin erbweiſe fallen kann. Bei ſolcher Abtretung kann nun zwar ein billiger Alimentationsvertrag, wegen der Subſiſtenz des abtretenden Gewerbs-Mannes, allerdings gemacht werden; allein es darf hierbei das Gewerbe in keinem Falle mit in Anſchlag gebracht; folglich auch hiefür weder eine Abkaufs- noch Abtretungsſumme bedungen, noch irgend ein fernerer rechtlicher

An-

Anſpruch hierwegen mit übertragen werden. Die Abtretungs-Bedingungen müßen daher genau geprüft, und alle unzuläßigen Forderungen und Angebote entfernt werden. Alle hierwegen eingegangenen beſondern, der Obrigkeit nicht bekannt gemachten Verabredungen, Ausgedinge und Winkelverträge, ſind nichtig und kraftlos; ſo daß der Uebernehmer des abgetretenen Gewerbes nicht nur hieran keineswegs gebunden, ſondern auch der Abtretende über dies durch die königl. Polizei-Behörde zum Erſatze des zu viel Erhaltenen an die Armenkaſſe, anzuhalten iſt. Durch die Abtretung fällt ſodann bei dem Abtreter das Recht, ferner Geſellen zu halten, oder auf ſeine Hand zu arbeiten, von ſelbſt hinweg.

4. Wenn der mit einem Gewerbsrechte Begabte auf daſſelbe entweder vor der Obrigkeit ausdrücklich, und für immer, oder durch ſprechende unzweideutige Handlungen ſtillſchweigend Verzicht leiſtet Bei einer ausdrücklichen Entſagung hört ſodann das fernere Ausübungs-Recht ſchon mit demſelben Tage auf.

Für eine ſtillſchweigende Entſagung aber gilt es, wenn er ſein Gewerbe fünf Jahre ununterbrochen ruhen läßt, ohne ſolches zu betreibon. In dieſem Falle geht das Recht zur Fortſetzung deſſelben für immer verloren, wenn er nach Ablauf dieſer fünfjährigen Zeitfriſt bei der königl. Polizei-Behörde nicht hinlänglich beweiſen kann, daß ihm, ohne ſein eigenes Verſchulden, zur Ausübung deſſelben ganz unüberſteigliche Hinderniſſe im Wege geſtanden, wo ſodann bemeldte Behörde über die Erlaubniß zur Fortſetzung, nach gehörigen Prüfung der Hinderniſſe, erkennt.

Auf gleiche Weiſe wird es für eine ſtillſchweigende Entſagung des Gewerbrechts angenommon, wenn er zwei Jahre hindurch weder die Beiträge an die Innung, noch auch die herkömmlichen Abgaben und Gewerbslaſten an den Staat und die Commune, abgeführt hat. Das Gewerbsrecht erlöſcht ſodann ſchon nach Verfluß dieſer 2 Jahre.

5. Geht das Gewerbsrecht in dem §. 27. des vorigen Kapitels angezeigten Falle verloren, wenn ein Meiſter, außer ſeinen eigenen Produkten, mit andern in- oder ausländiſchen Waaren Handel treibt, und ſich dieſes verbotswidrigen Unternehmens zu wiederholtenmalen ſchuldig gemacht hat; es mag ſolcher Handel unter eigenem oder fremden Namen, mit oder ohne Bezeichnung der Waaren, geführt werden.

6. Verbrechen, welche den Verluſt der bürgerl. Ehre zur Folge haben, ziehen zugleich auch für den Schuldigen den Ver-

luſt

luſt des Gewerbsrechts nach ſich. Jedoch iſt deſſen Familie, wenn ſie ſchuldlos iſt, das zu geſtatten, was oben unter Nr. 1. ihrer Subſiſtenz halber vorgeſchrieben iſt.

7. Endlich gehen Realgerechtigkeiten, die auf Gebäuden haften, mit dieſen Gebäuden ſelbſt zu Grunde, und eben ſo gehen ſie auch durch die Veränderung und Beſtimmung ſolcher Gebäude zu andern Zwecken, z. B. durch Verwandlung einer Mühle in eine Glas- oder Spiegelſchleife u. dgl. verloren. (Verordnung v. 1. Dezember 1804. 7. Auguſt 1807. 13. Mai 1808. 8. Februar 1811. und Anmerkung. *ad Cod. Maxim. P.* 5. §. 21. *lit. b. c. d.*)

ad §. 44. 45.

Bezieht ſich theils auf obige Erläuterung *ad* §. 41. *et seq.* und theils auf die angeführten landesherrlichen Verordnungen.

III. Titel.

Ordnung für den Obermeiſter.

Vorbemerkung.

Die Funktion eines Obermeiſters iſt, wie aus der ganzen Gilde-Ordnung zu erſehen, keine ſo leichte Aufgabe. Ihm liegt Vieles ob; er hat große Verantwortlichkeit und viele Plage und Verdrießlichkeiten zu gewärtigen. Seine Stellung muß deßhalb auch der Art ſeyn, daß er neben den größern Pflichten und der Verantwortlichkeit auch größere Rechte und Gewalt genießt, um, wo es nöthig, imponiren und ſein Anſehen geltend machen zu können. Er muß als Vorſteher befehlen, und auch ſtrafen können, ohne jedoch im Stande zu ſeyn, ſeine Gewalt zu weit ausdehnen zu können. Er muß auch für ſeine Mühe und Zeitverſäumniß entſchädigt werden, da er eine ſehr große Laſt zu tragen hat, die ſeine Zeit ſehr in Anſpruch nimmt.

In großen Städten könnten wohl füglich zwei Obermeiſter und nach Umſtänden wohl in den größten Städten und bei den zahlreichſten Gewerben drei aufgeſtellt werden, wo ſodann die Funktionen getrennt werden müßten; ſo zwar, daß z. B. der eine blos die Angelegenheiten der Meiſter, der andere die der Geſellen überhaupt, und der dritte die der Lehrlinge, nach der Majorität der Wahlſtimmen, beſorgt, was ſich recht wohl thun läßt, und die Sache befördern wird. Es erfordert eine ſolche Einrichtung nur eine kleine Abänderung.

§. 1.

§ 1.

Der Obermeiſter iſt Vorſteher der Gilde. Alle Mitglieder derſelben, ſammt ihren Geſellen und Lehrlingen, ſind ihm untergeordnet, und haben ſich ſeinen geſetzmäſſigen Anordnungen und Ausſprüchen zu unterwerfen, wobei ihn die königl. Polizei-Behörde nöthigen Falls zu unterſtützen hat. Er iſt deshalb auch für alle ſeine Anordnungen und Handlungen perſönlich verantwortlich, und hat darüber jährlich der Geſellſchaft Rechnung zu legen.

ad §. 1.

Hieher gehört die obige Bemerkung des Tit. II. §. 9. Uebrigens wird die ganze Vorſchrift für den Obermeiſter keiner beſondern Erläuterung bedürfen. Als Vorſteher der Zunft muß er über die Aufrechthaltung der vorgeſchrieben Ordnung zu wachen haben, und dafür verantwortlich bleiben. Seine Funktion erleichtert den Polizei-Behörden die Aufſicht, und muß weſentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung, Verhütung von Uebeln, und genauen Befolgung der Geſetze, ſohin auch zur Abſtellung der Mißbräuche, beitragen.
Er iſt, wie geſagt, vermöge ſeiner Eigenſchaft, gleichſam der Vater der Gilde, und das nächſte Organ der Staatsbehörde.

§. 2.

Er verfügt Warnungen und Strafen, nach dem §. 22. des II. Titels 1. Kapitels; er hält die Geſetze aufrecht; führt die Kontrole über den ſittlichen Lebenswandel der Mitglieder; ſteht mit der Polizei-Behörde im engſten Verbande, trägt Bitten und Beſchwerden vor, beruft die Gilde zuſammen, und entläßt ſie, er ordnet die öffentlichen Aufzüge an, hält die Oberaufſicht auf die Geſrllen und Lehrlinge, beſorgt die Aufnahme und Freiſprechung der Lehrlinge, die Prüfung neuer Meiſter, und der dabei zu beobachtenden Formen, veranlaßt die Ausgaben, treibt die Einnahmen ein, führt den Mitverſchluß der Kaſſe, hält Kaſſe, Siegel und Fahne in Verwahr, und iſt, durch ſeine Eigenſchaft als Obermeiſter, gleichſam der Vatrr der Gilde.

§ 3.

Der Obermeiſter iſt zunächſt der königl. Polizei-Behörde ſeines Orts oder Bezirks untergeordnet, und dieſer für alle ſeine Handlungen verantwortlich, welche deshalb öfters Reviſionen anzuſtellen hat.

§ 4.

Seine erſte Pflicht iſt, die Geſetze der Gilde nicht nur

ſelbſt

ſelbſt genau zu befolgen, ſondern zu wachen, daß dieſelben pünktlich ausgeübt, und alle bisherigen Handwerksmißbräuche abgeſtellt werden, bei perſönlicher Haftung; weswegen die Obermeiſter nach geſchehener Wahl auf den genauen Vollzug dieſer Geſetze zu verpflichten ſind.

§. 5.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, einen Meiſter oder Geſellen in Strafe zu nehmen, ſo ſteht ihm die Macht zu, dieſes nach §. 22. des II. Titels 1. Kap. zu vollziehen, und es hat ihn dabei nöthigen Falls die königl. Polizei-Behörde zu unterſtützen. Arme Meiſter, welche nicht am Gelde beſtraft werden können, hat er im Falle der Strafnothwendigkeit der königl. Polizei-Behörde zur Einſchreitung anzuzeigen.

§. 6.

Bei Zuſammenkünften hält er auf ſtrenge Ordnung, und hat nicht zu dulden, daß ſich ſolche in Saufgelage umbilden, und tumultuariſche, Ruhe ſtörende Auftritte veranlaſſen. Er führt bei ſolchen Zuſammenkünften den Vorſitz, bei Aufzügen die Colonne, und bei Stimmengleichheit, entſcheidet ſein Votum.

§. 7.

Er hat ein Geſchäftsbuch zu führen, in welches alle Handlungen und Verhandlungen eingetragen werden müßen, mit Anführung des Datums, und namentlicher Bezeichnung der Perſonen. Dieſes Geſchäftsbuch bildet gleichſam die Geſchichte der Gilde, und iſt alſo ſehr genau und reinlich zu führen. Er hat es jährlich der königl. Polizei-Behörde zur Reviſion vorzulegen, und jede unterlaſſene, oder unrichtige, oder gar fälſchliche Eintragung von Handlungen und Verhandlungen, zieht unnachſichtliche Rüge nach ſich. Eben ſo ſteht jährlich, bei der Hauptzuſammenkunft, die Einſicht in dieſes Buch den Gildemitgliedern zu, welche es zu prüfen haben.

§. 8.

Ihm liegt vorzüglich die Aufſicht über liederliche Meiſter ob, welche ſtatt der Arbeit dem Trunke, Spiele oder andern Ausſchweifungen obliegen, ihre Geſchäfte und ihre Familien vernachläßigen, und dadurch nothwendigerweiſe zurückkommen und verarmen müßen.

Solche ſind vorerſt zu verwarnen, dann zu beſtrafen; und,

und, wenn dieſes auch nicht fruchtet, der königl. Polizei-Behörde zur ſtrengern Einſchreitung anzuzeigen.

ad §. 8.

Seine zeitige Einwirkung auf liederliche Meiſter kann manche Familie vor dem Verderben retten. Wenn auf ſolche Menſchen die Staatsgewalt einzuwirken anfängt, ſo iſt es in der Regel zu ſpät, und die Familie ſchon dem Verderben nahe, da ſie nie frühzeitig genug davon Kenntniß erhält. Der Obermeiſter entdeckt ſolche Irrenden viel früher und leichter, und kann in Zeiten einwirken, wo es noch nicht zu ſpät iſt.

§. 9.

Die Erhaltung der Ordnung in der Gilde iſt der weſentlichſte Theil ſeiner Funktion, und er iſt verpflichtet und verantwortlich, jeden Unfug abzuſtellen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, Exzeſſe nicht zu dulden, und ſträfliche Unternehmungen gegen die Obrigkeit oder andere Perſonen, augenblicklich der königl. Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Insbeſondere hat er darüber zu halten, daß der alte Zunftunfug und die alten Mißbräuche durchaus abgeſtellt, und nichts, als was in dieſen Geſetzen enthalten, geduldet werde. Duldet er ſolches ſtillſchweigend oder öffentlich; ſo ſoll er dafür verantwortlich gemacht, und unnachſichtlich in ſtrenge Strafe genommen werden

§. 11.

Falls die Gilde Bitten oder Beſchwerden bei der königl. Polizei-Behörde anzubringen hätte, ſo geſchieht dieſes durch ihn, Namens der Gilde. Gegen widerſinnige, oder gar ſträfliche Vorſtellungen, Anträge, oder Beſchwerden, hat er vorerſt der Gilde, Vorſtellungen zu machen; und Falls dennoch darauf beharrt werden ſollte, hat er ſich dagegen zu verwahren, und ſeine Namensunterſchrift zu verweigern.

§. 12.

Er hat den Mitverſchluß ſowohl der Meiſter- als der Geſellen-Lade, und iſt der Kontroleur des Ladenmeiſters. Zu jeder dieſer, mit zwei verſchiedenen Schlöſſern zu verſehenden Lade, führt er ſeinen beſondern Schlüſſel. Ohne ſeine Genehmigung und

und Anordnung darf keine Ausgabe gemacht werden. Er hat dafür zu ſorgen, daß die Einnahmen richtig eingehen, und zur Lade hinterlegt werden. Jährlich einmal hat er nebſt dem Ladenmeiſter der königl. Polizei-Behörde das Ladenbuch zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Im Krankheits- oder ſonſtigen außerordentlichen Verbinderungsfalle, vertritt ſeine Stelle der Ladenmeiſter, ſo lange, bis das Hinderniß gehoben iſt.

§. 14.

Er ordnet, nebſt der jährlichen, die außerdem noch etwa nothwendig n, außerordentlichen Zuſammenkünfte der Gilde an; (das Handwerk halten) jedoch nur mit Vorwiſſen und Genehmigung der königl. Polizei-Behörde.

§. 15.

Eine beſondere ſtrenge Aufſicht hat er auf die Geſellen der Gilde zu halten, und darauf zu dringen, daß die Meiſter unruhige, liederliche, übles Beiſpiel gebende Burſche nicht dulden.

§. 16.

Bei öffentlichen Tumulten, und ſonſtigem ruheſtörenden Betragen der Geſellen, hat er, außer der augenblicklichen Anzeige bei der königl. Polizei-Behörde, ſich ſogleich auf den Platz der Unordnung zu verfügen, und die Ruhe mit allem ſeinem Anſehn und Gewalt möglichſt herzuſtellen, wobei ihn die Meiſter kräftig zu unterſtützen verbunden ſind.

ad §. 16.

Tumulte der Geſellen können der Staatsgewalt oft gefährlich werden, wie die Geſchichte beweiſt, und es kann viel Unglück dadurch geſtiftet werden. Nichts iſt dagegen erprobter, als das augenblickliche energiſche Eingreifen. Dazu iſt aber nöthig, daß die Polizei davon zeitig genug Kenntniß erhalte; und wodurch kann ſie dieſes beſſer, als durch die Gilden ſelbſt?

§. 17.

Nur mit ſeiner Erlaubniß, und wenn der wandernde Geſelle keine Arbeit im Orte erhalten kann, darf dieſem ein Geſchenk aus der Geſellenkaſſe; in Ermanglung ſolcher aber, oder bei geringer Ausbeute derſelben, aus der Meiſterlade verabreicht werden. Zeigt es ſich, daß es dem wandernden, arbeitsloſen Geſellen blos um das Herumſtreichen zu thun iſt, ſo iſt hiervon ohne weiters der königl. Polizei-Behörde die Anzeige zu machen, und demſelben kein Geſchenk zu verreichen.

§. 18.

§. 18.

Die Behandlung der wandernden Geſellen überhaupt betreffend, hat er ſich an die, in der Geſellen-Ordnung gegebene Vorſchrift zu halten. Ueberhaupt aber hat er ein ſehr ſorgfältiges Augenmerk auf die wandernden Geſellen und ihre Wanderbücher zu richten, und zu prüfen: ob der Geſelle wirklich von demſelben Metier, und ob er wirklich an demſelben Orte gearbeitet hat, wie im Wanderbuche bemerkt iſt; ob er ſich nicht vielleicht blos dem Landſtreichen hingiebt, und unter einem ſolchen Geſellen nicht etwa ein verkappter Gauner ſteckt, der ſich auf irgend eine unerlaubte Art ein Wanderbüchlein zugeeignet, oder ſich zu verſchaffen gewußt hat.

In ſolchen Fällen, und wenn gleichwohl das Wanderbüchlein ſelbſt ſchon von der königl. Polizei-Behörde des Orts viſirt wäre, hat er ſogleich das Wanderbuch abzunehmen, ſich mit dem Produzenten zur königl. Polizei-Behörde zu verfügen, und derſelben ſein Bedenken vorzutragen, wofür er verantwortlich bleibt.

ad §. 17 und 18.

Unſäglich großer Unfug wird durch die wandernden Handwerksburſche ausgeübt, (man erinnere ſich nur an die Banden der Stradaſiſels) und es darf von allen Seiten, alſo auch von Seiten der Gilden, mitgewirkt werden, demſelben nach Möglichkeit zu ſteuern. Dieſe vermögen es vor allen andern, und können unſtreitig am meiſten dazu beitragen. Die weitern Bemerkungen über dieſen Gegenſtand, und über die Geſellen überhaupt, findet man weiter unten in den Anmerkungen zur Geſellenordnung, worauf ſich bezogen wird.

§. 19.

Ueber die Geſellen führt er ein Verzeichniß, in welches jeder wandernde Geſelle, ſobald er in Arbeit tritt, eingetragen werden, und worinn auch das Datum des Zu- oder Abgangs bemerkt ſeyn muß.

§. 20.

Er ſoll ſich übrigens bei allen Handlungen und Verhandlungen mit Würde und Anſtand benehmen, wie es einem Vorſteher zukömmt; die Ordnung in der Gilde aufrecht erhalten, für ihr Beſtes beſorgt, und für alle übrigen Meiſter in allen ſeinen Handlungen, ein Muſter ſeyn.

§. 21.

Zur Schadloshaltung für ſeine Mühe und Zeitverſäumniß, gebührt ihm, außer dem Antheil an den Strafen, der zehnte Theil aller Einnahmen der Gildenkaſſe, welchen Betrag er am Jahrestage, beim Schluſſe der Rechnung, zu beziehen hat.

ad §. 21.

Es iſt, wie geſagt, billig, daß der Obermeiſter für ſeine Mühe, Zeitverſäumniß, die er ſeinem Gewerbe entziehen muß, und ſeine Verantwortlichkeit eine Entſchädigung erhalte, welche ihm freilich nicht in der Größe gegeben werden kann, als er es bei thätiger Ausübung ſeiner Pflichten verdient. Der zehnte Theil aller Einnahme, und an welche ſich noch die beſondern kleinern Einnahmen, wie ſie in dem Entwurfe vorkommen, reihen, ſind aber hinreichend, um ihn doch einigermaßen zu entſchädigen, außer dem ſich jeder bedanken würde, unter ſolchen Umſtänden Obermeiſter zu ſeyn.

IV. Titel.

Ordnung für den Ladenmeiſter.

§. 1.

Der Ladenmeiſter iſt der Kaſſier und zweite Meiſter der Gilde. Der Obermeiſter, dem er übrigens untergeordnet iſt, iſt ſein Kontroleur, und hat zu dem Ende den Mitverſchluß der mit doppeltem Geſperre zu verſehenden Lade, zu deren zwei verſchiedenen Schlöſſern der Ober- und Ladenmeiſter jeder ſeinen beſondern Schlüſſel hat.

§. 2.

Der Ladenmeiſter darf bei perſönlicher Verantwortung keine andern Ausgaben zulaſſen, als die geſetzlich vorgeſchriebenen. Im Falle er hierin dieſer Ordnung zuwider handelt, hat er nicht nur die gemachten Ausgaben aus ſeinem Eigenthume zu erſetzen, ſondern wird noch über dieſes beſtraft.

§. 3.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben führt er ein Ladenbuch, in welches ganz kurz die Summe, und von wem, oder an wen, und wofür ſie gegeben, eingetragen werden muß. Dieſes Buch ſteht zur Reviſion an den Jahrstagen allen Meiſtern offen, und muß zu jeder Zeit mit der Lade übereinſtimmen, wofür er verantwortlich bleibt.

Jährlich einmal muß das Ladenbuch der königl. Polizei-Behörde zur Reviſion vorgelegt werden, welche auch außerdem bis-

wei-

weilen Reviſionen der Kaſſe vorzunehmen, und ſich von der Uebereinſtimmung dieſer mit dem Ladenbuche zu überzeugen hat.

§. 4,

Außer der Meiſterkaſſe, hat er auch die der Geſellen (S. §. 14 et 15 des VI. Titels: Ordnung für die Geſellen) zu führen, und aus dieſer, mit jedesmaliger Genehmigung des Obermeiſters, das Geſchenk; und nur in Ermangelung ſolcher, oder zu geringer Hülfsmittel derſelben, aus der Meiſterkaſſe zu verabreichen.

§. 5.

Außer dieſer Funktion liegt ihm nichts ob. Er iſt blos als der erſte Meiſter nach dem Obermeiſter zu betrachten, und hat ſich jeder Anmaßung von Direktion zu enthalten. Blos im Falle der Obermeiſter ſo krank wäre, oder ſolche außerordentliche Verhinderungen eintreten ſollten, daß dieſer ſeiner Funktion nicht vorſtehen könnte, liegt ihm die Verrichtung deſſen Amtes bis zur Hebung des eingetretenen Hinderniſſes ob, womit er aber als Stellvertreter des Obermeiſters auch alle Verantwortlichkeit deſſelben übernimmt.

ad §. 1—5. *incls.*

Zur Sicherheit für die Meiſter der Gilde ſowohl, als auch um einen ſolchen verantwortlich machen zu können, daß die Ausgaben nur nach Vorſchrift geſchehen, ſoll ein Laden- oder Säckelmeiſter exiſtiren, deſſen Kontroleur der Obermeiſter iſt. Damit aber auch nicht nach alter Weiſe die Einnahmen der Gilden zu verkehrten Zwecken verwendet, ſondern genau nach den gegebenen Vorſchriſten verfahren werde, ſo iſt das Ladenbuch jährlich einmal der königl. Polizei-Behörde und der Gilde vorzulegen; ſo wie die erſtere bisweilen die Kaſſe revidiren ſoll, ob ſie mit dem Ladenbuche übereinſtimmt, und nicht etwa dennoch zu andern Zwecken ſtillſchweigende Ausgaben gemacht wurden. Dieſe Ordnung bezielt nur das eigene Beſte der Gilden und, leider! muß man die Menſchen zwingen, zu ihrem eigenen Wohle zu handeln, Mißbräuche zu vermeiden, u. dgl. bis ſie es gewohnt ſind, ſo und nicht anders zu handeln.

Daß er übrigens auch die Kaſſe der Geſellen zu führen hat, geſchieht ſowohl zur Sicherheit des Gegenſtandes, als zur Verhinderung der Mißbräuche.

V. Titel.

Ordnung für die Meiſter der Gilden.

Vorbemerkung.

In Verbindung mit allem Obigen und Nachfolgenden erſcheinen hier neuerdings die Vortheile der Gilde-Einrichtungen, daß nämlich

die

die Mitglieder derſelben, ſo zu ſagen, gezwungen werden, brave, ſittliche, thätige Glieder des Staats und ihrer Geſellſchaft zu ſeyn, und zu bleiben; und blos dahin, nicht aber auf die freie Thätigkeit der Induſtrie, muß ſich der Zunftzwang erſtrecken; und dann wird er dem Staate, ſo wie ihnen ſelbſt, am meiſten nützlich ſeyn. Deshalb ſoll man nie das Kind mit dem Bade ausſchütten, und das Gute nicht mit dem Böſen und Schädlichen zugleich verwerfen. Der Staat gewinnt dadurch brave anhängliche Bürger, — das erſte Prinzip der Staatspolitik, und die vornehmſte Aufgabe derſelben! — Der Zwang exiſtirt hier nur durch ſie ſelbſt ausgeübt, und zu ihrem eigenen Beſten, und iſt deshalb weit vom Despotismus entfernt.

Und beſtimmte Geſetze ſind für den weniger Gebildeten um ſo ſo nöthiger, als hier in der Regel die Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer geſetzmäßigen Bewegung fehlt, und deshalb Ausartung ſogleich Platz greift.

Die Mitglieder der Gilde ſollen aber auch nicht der Willkühr ihres Obermeiſters preis gegeben ſeyn, ſondern dieſer blos nach den Geſetzen verfahren können; und dieſes iſt ihr nöthiger Schutz.

Eben ſo ſollen ſie aber auch bei ihren Untergebenen auf einen ſittlichen, ordentlichen, und tadelfreien Lebenswandel dringen. — Dieſe Ordnung wird tauſendfache ſegensreiche Früchte bringen, während zügelloſe Freiheit entgegen geſetzte Reſultate erzeugt.

§. 1.

Die Meiſter der Gilden ſind dem Obermeiſter, in allen ſeinen geſetzmäßigen Anordnungen, Gehorſam ſchuldig, und haben ſich, Falls ſie ſich hierdurch beſchwert zu ſeyn glauben, an die königl. Polizei-Behörde zu wenden.

§. 2.

Die Meiſter der Gilden haben ſich einer muſterhaften Ordnung, eines ruhigen, braven Bürgern angemeſſenen, friedlichen Betragens, ſowohl unter ſich, als auch gegen Andere, zu befleißigen, und ſich dadurch auszuzeichnen.

§. 3.

Jeder Meiſter hat eben ſo ſeine Geſellen und Lehrlinge zu einem ruhigen, ſittlich guten, und ordentlichen Lebenswandel anzuhalten, denſelben hierinn mit einem guten Beiſpiele voran zu gehen, und nicht zu dulden, daß Geſellen nächtlicher Weile über die Polizeiſtunde herumſchwärmen, oder daß Lehrlinge die Wirthshäuſer, und dafür weder Kirche noch die Sonntagsſchulen beſuchen.

§. 4.

Jeder Meiſter haftet bei öffentlichen Tumulten für ſeine Ge-

Geſellen, und hat bei der ſtrengſten Verantwortlichkeit deren Theilnehmung hieran möglichſt zu verhindern. Wenn auch nur der Verdacht einer ſträflichen oder heimlichen Unternehmung auf den Geſellen ruht, ſo hat jeder Meiſter die augenblickliche Anzeige hierüber bei der königl. Polizei-Behörde und beim Obermeiſter zu machen.

ad §. 4.

Die mancherlei, faſt in allen Staaten vorgefallenen Skandale der Geſellen der Zünfte, welche ſehr oft zu unruhigen, blutigen, und gefährlichen Auftritten führten, und die öffentliche Ruhe bedrohten und ſtörten, müßen vorzüglich durch die Mitwirkung der Meiſter der Gilden ſchon im Keime unterdrükt werden, wozu dieſe vermöge ihrer Stellung zu den Geſellen, und dem nahe Beiſammenleben am meiſten mitwirken, auch die erſte Kenntniß davon erlangen können.

Die Gilde-Einrichtung muß ſelbſt das Mittel zur Unterdrückung, und nicht nach alter Weiſe das Mittel zur Unterſtützung ſolchen Unfugs ſeyn; weshalb man ihnen auch mit Recht hierwegen Vorwürfe machte. Es liegt ja nur in der Vorſchrift und in der Handhabung derſelben, ob dergleichen unordentliche Handlungen etwa gar begünſtigt oder verhindert werden ſollen. Das *Laissés - nous faire* iſt ein ſolcher Vollmachtsbrief zu dergleichen und andern Unordnungen, und bringt die verderblichſten Folgen hervor. Es iſt der ſchönſte und weſentlichſte Theil der Polizei, durch Vorſchriften und Maßregeln — alſo immer durch Zwang, — Unordnungen und Verbrechen zu verhüten. So auch hier. Wird daher jeder Meiſter für ſeine Geſellen verantwortlich gemacht; ſo wird dann nicht ſo leicht ein ſolcher Unfug Statt finden.

§. 5.

Jeder Meiſter hat darüber zu wachen, daß die Geſellen die Arbeitsſtunden, beſonders an den ſogenannten blauen Montagen und abgewürdigten Feiertagen, ſo wie an den Vorabenden, pünktlich einhalten, und wird dafür bei Vermeidung unnachſichtlicher Strafe verantwortlich gemacht.

ad §. 5.

Dieſes können wieder nur die Meiſter bewirken, worüber der Obermeiſter zu wachen hat, daß es auch durch dieſe wirklich ausgeübt wird.

§. 6.

Falls ein Meiſter einen Geſellen braucht, ſo hat er darüber Anzeige beim Obermeiſter zu machen, damit dieſer ſodann, wenn ein ſolcher ſich zum Geſchenke meldet, ihm den Arbeitſuchenden zuſchicken kann, ehe er ein Geſchenk empfängt. Kein

einzelner Meiſter darf an einen wandernden Geſellen ein Geſchenk verabreichen, oder ſolchen ohne Wiſſen des Obermeiſters in Arbeit nehmen, ſondern er hat ihn an den Obermeiſter zu verweiſen, er ſey nun im Orte ſelbſt, oder davon entfernt.

ad §. 6.

Dieſer Paragraph dient dazu, daß landſtreicheriſche, arbeitsſcheue Geſellen keine Unterſtützung erhalten, wenn ſie Arbeit erhalten können, und keine annehmen.

Bisher haben ſich die wandernden Geſellen das Geſchenk bei den Meiſtern ſelbſt geholt, — eine förmliche Bettelei, die den Wandernden ſehr aufhält, und ſeine Zeit in Anſpruch nimmt. Eine Unterſtützung ſoll und muß er erhalten, ſoll er nicht ein allgemeiner Bettler, oder gar der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden; und dieſe empfängt er am Beſten auf die vorgeſchriebene Weiſe. Eben ſo zeitfreſſend war das bisherige Arbeitſuchen bei den Meiſtern ſelbſt. Dadurch wurde der Aufenthalt der Wanderer im Königreiche gar ſehr verlängert; — ein Gegenſtand, der nicht ſchnell genug abgemacht werden kann, um alles Umtreiben zu verhüten. Im Gefolge der weiter unten vorgeſchriebenen Ordnung wird die öffentliche Sicherheit gar ſehr gewinnen, und ein ſolches Land nicht mehr der Tummelplatz des Unfugs ſeyn können.

§. 7.

Die Meiſter der Gilde haben es ſich insbeſondere angelegen ſeyn zu laſſen, billige und ſolide Arbeit zu verfertigen, das Publikum nicht zu übervortheilen, und keine Klagen wider ſich zu veranlaſſen, außerdem der hierinfalls ſchuldig Befundene nicht nur nachdrücklich beſtraft, ſondern auch durch Ertheilung von anderweiten Conzeſſionen ſolcher Unfug abgeſtellt werden wird. Wer wegen dergleichen theurer und ſchlechter Arbeit, oder ſonſtiger Vervortheilung von der königl. Polizei-Behörde beſtraft wird, ſoll nebſt dem jedesmal auch noch das Drittheil der Strafe zur Kaſſa der Gilde bezahlen müßen. (Die übrige Ordnung für die Meiſter, welche befolgt werden muß, iſt theils in den vortheils in den nachſtehenden Titeln enthalten.)

ad §. 7.

Dadurch muß ſich wieder der Nutzen der Gildeneinrichtungen offenbaren, und ſie ſelbſt müßen das Mittel werden, das Publikum vor Uebervortheilung durch ſchlechte Waare und unbillige Preiſe zu ſichern; welches erſtere nicht nur bey unbedingter Freiheit nicht zu vermeiden, ſondern eine unausbleibliche Folge derſelben iſt. Der berühmte Colbert, einer der größten Staatswirthſchafter, führte ſogar deshalb Schauanſtalten ein, die ſeine Nachfolger auf das erbärmlichſte verkrüppelten, da ihnen Colberts Geiſt und Umſicht fehlte; und der Verfaſſer würde, wenn unſere Induſtrie gegen das Ausland geſchützt, und wir nicht mit einer zahlloſen Menge der ſchlechteſten ausländiſchen Produkte aller Art überſchwemmt würden,

ohne-

ohne weiters dieſes bereits durch die allerhöchſte Verordnung vom 20. März 1783 anzuwenden befohlene Mittel zum Emporkommen der Induſtrie neuerdings als vorzüglich anempfehlen, da dadurch nicht nur der Conſument geſichert iſt, ſondern auch die Induſtrie ihren gewißen Abſatz befördert. So haben die franzöſiſchen Schauanſtalten ſich den Handel der Levante erhalten, die preußiſchen den der Linnen, die Suhler ihren Gewehrhandel, u. ſ. w., und ſo könnte aus dieſem Zwange, ſo wie aus vielen andern dergleichen Anſtalten, ſich der große Nutzen, der für die Induſtrie hervorgieng, nachweiſen laſſen; allein dazu iſt Hauptbedingung: — Schutz gegen außen.

VI. Titel.

Ordnung für die Geſellen.

Vorbemerkung.

Hier erſcheinen die Inſtruktionen für die Geſellen, nach welchen ſich nicht nur allein dieſe zu richten, ſondern über deren genaue Befolgung die Meiſter, der Obermeiſter, ſo wie die Polizei-Behörden zu wachen haben. Es iſt höchſt weſentlich, daß eine Geſellenordnung exiſtire, und daß der bis jetzt fortwährende Unfug aller Art ernſthaft abgeſtellt werde. Dieſe ſind es, die in der Folge Bürger werden, und es muß der Staatsregierung ſehr viel daran liegen, daß ſie nicht herren- und zügellos aufwachſen, fremd jeder Ordnung und Sittlichkeit, zu ihrem eigenen und des Staats Verderben. Dazu kann nur eine zweckmäßige Gildeordnung das Meiſte beitragen. Die öffentliche Ruhe und Sicherheit muß dadurch nicht minder bezweckt werden, die ſo häufig durch dieſe Menſchenklaſſe geſtört wurde, und bis zum Augenblicke hier und da noch gefährdet wird.

§ 1.

Ein beſonderes Augenmerk haben die Meiſter auf ihre Geſellen zu richten, und nicht zu dulden, daß ſie ſich einem liederlichen, ausſchweifenden Lebenswandel, dem Spiele und Trunke ergeben, nächtlicher Weile herumſchwärmen, ſich tumultuariſch, oder ſonſt unanſtändig betragen, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienſt nicht beſuchen u. dgl. und es haftet jeder Meiſter für ſeinen Geſellen. Derſelbe hat in Zeiten darüber bei dem Obermeiſter die Anzeige zu machen, welcher den Geſellen vorrufen läßt, und für das erſtemal verwarnt, im Wiederbetretungsfalle aber beſtraft; und wenn auch dieſes fruchtlos iſt, der königl. Polizei-Behörde anzeigt. Ausländiſche Geſellen ſind, im Falle ſie die erſte Verwarnung oder Beſtrafung nicht achten,

ten, ohneweiters vom Meiſter zu entlaſſen, und der königl. Polizei-Behörde anzuzeigen, wo ſodann ihr Betragen in dem Wanderbuche notirt, und ſie auf dem Schube über die Grenze gebracht werden ſollen.

ad §. 1.

Man kann nicht genug über das Betragen der Geſellen wachen, außerdem ſie nur Uebles ſtiften. Insbeſondere werden die inländiſchen durch die oft der ganzen Welt angehörenden ausländiſchen Handwerksburſche verführt, und zum Verderben geleitet. Mit allen Laſtern vertraut, die ſie in der Welt ſich ſammelten, impfen ſie ſolche gleichſam den jüngern und unerfahrnern Burſchen ein, und verleiten ſie zu allem Böſen, wie es ſolcher Beiſpiele in Menge giebt. Dem Staate kann es aber nicht gleichgültig ſeyn, wie ſeine Jugend heranwächſt, und deshalb iſt es eine ſehr nothwendige Maßregel, durch die Gilden ſelbſt dieſem Uebel entgegen zu wirken. Ein weiterer Beweis ihres Nutzens. Es kann auch Niemand ihr Betragen beſſer kontroliren, als die Meiſter der Gilden, und eine ſolche Kontrole kann nur wohlthätig wirken. In unſerer Zeit, wo die häusliche Erziehung in Deutſchland ſo ſehr herabgekommen, und unſere alten deutſchen Sitten durch fremde Kriegsvölker und Aufklärerei faſt gänzlich verdrängt worden ſind, iſt es um ſo nothwendiger, auf jede Art einzuwirken, und die alte deutſche Sittlichkeit, das häusliche Leben, und mit ihnen das Wohl der Staatsbürger zurückzurufen.

§. 2.

Zuſammenrottungen der Geſellen, verabredetes, zugleiches Aufkündigen der Arbeit mehrerer Geſellen bei einem, oder bei mehrern Meiſtern, tumultuariſches Herumziehen in Geſellſchaft mehrerer Geſellen oder anderer Perſonen, und alle und jede Handlungen, welche die öffentliche Ruhe ſtören, oder einen gefährlichen Charakter an ſich tragen, müßen, bei der größten Verantwortlichkeit der betreffenden Meiſter, augenblicklich der königl. Polizei-Behörde und dem Obermeiſter, zur ſchleunigen und ſtrengen Einſchreitung, angezeigt werden.

ad §. 2.

Es kommt hauptſächlich, wie ſchon oben bemerkt iſt, darauf an, daß jeder dergleichen Unfug im erſten Augenblicke unterdrückt wird; deshalb iſt aber auch die ſchleunigſte Anzeige die weſentlichſte Bedingung.

§. 3.

Keinem Geſellen darf, bei ſtrenger Ahndung, Arbeit, Geſchenk, oder Aufenthalt gegeben werden, wenn er nicht mit einem ordentlichen Wanderbuche verſehen iſt.

§. 4.

§. 4.

Keinem Geſellen darf die Arbeit aus dem Grunde verweigert werden, weil er nicht zünftig (d. i. bei einer Zunft,) ſondern z. B. in einer Fabrike gelernt hat. Solche Klagen werden ſehr ſtrenge Strafen nach ſich ziehen gegen jenen Meiſter, oder jene Gilde, die ihm deshalb die Arbeit verweigert, und es muß ihm ſodann wenigſtens auf 4 Wochen Arbeit gegeben werden, wozu der Fehlende anzuhalten iſt.

ad §. 4.

Ein Hauptmißbrauch der Zünfte war bisher der egoiſtiſche Grundſatz, jeden von ſich auszuſchließen, wenn er nicht zünftig iſt; d. h. bei einer Zunft gelernt hat, und dadurch beſonders die Fabrikanten in Verlegenheit zu ſetzen, daß ſie keine Lehrlinge und Geſellen ſich bilden können.

Solcher Unfug muß um ſo mehr abgeſtellt werden, als Fabriklehrlinge in der Regel weit beſſer unterrichtet ſind, als die zünftigen, da es dort mehr Gelegenheit dazu giebt, und ſolcher Unfug die freie Thätigkeit der Induſtrie feſſelt.

§. 5.

Es darf kein Geſelle aus der Arbeit entlaſſen werden, ohne daß ihm genau und gewiſſenhaft, nach wahrem Verdienſte, ſein wirkliches Verhalten in das Wanderbüchlein eingetragen wird, welches auf die Angabe des betreffenden Meiſters durch den Obermeiſter vollzogen wird; z. B. der Beſitzer dieſes N. N. hat hier bei dem Meiſter N. N. zwölf Wochen (Zahlen ſind mit Buchſtaben auszuſchreiben) in Arbeit geſtanden, und ſich zwar treu und fleißig, jedoch ſtets widerſpenſtig und grob gegen ſeinen Meiſter betragen, und liebt das nächtliche Herumſchwärmen und den Trunk; weshalb derſelbe einmal verwarnt, und einmal beſtraft wurde.

Straubing am 12. April 1825.

Der Obermeiſter der hieſigen Tuchmachergilde.
N. N.

Beſtätigung der königl. Polizei-Behörde. N. N.

§. 6.

Ein ſolches richtig eingetragenes Wanderbuch muß ſodann, wenn der Geſelle in demſelben Orte nicht zu einem andern Meiſter in die Arbeit tritt, von der vorgeſetzten königl. Polizei-Behörde viſirt werden, die von der Note Notiz nimmt, und das Weitere gegen den Geſellen verfügt.

ad §. 5. u. 6.

Es iſt nothwendig, daß das Verhaltenszeugniß durch den Obermei-

meiſter ausgeſtellt wird; indem derjenige Meiſter, bei welchem der Geſelle in Arbeit ſtand, gewöhnlich von Rückſichten und Bitten hingeriſſen wird, ſeinem Geſellen das Nachtheilige nicht hineinzuſetzen, und manche Meiſter auch nur ſehr ſchlecht ſchreiben, und ſich ausdrücken können.

§. 7.

Kein Geſelle darf ohne Genehmigung des Meiſters plötzlich die Arbeit verlaſſen, ſondern er hat ehevor nach den Bedingungen der Aufnahme, und in Ermanglung ſolcher, vierzehn Tage zuvor zu kündigen. Nur bei ſehr gegründeten Urſachen, die vorerſt genau zu unterſuchen ſind, kann eine augenblickliche Entfernung Statt finden.

§. 8.

Ein entlaſſener Geſelle darf nach dem Austritte aus der Arbeit ſich nicht länger, als 24 Stunden an demſelben Orte aufhalten, ohne zu einem andern Meiſter des Orts in Arbeit zu treten, wovon nur Krankheitsfälle ausgenommen ſind.

§. 9.

Die Mehrzahl der Geſellen eines Meiſters darf nie zu gleicher Zeit kündigen, ſondern es kann dieſes nur in Zwiſchenräumen von 8 Tagen geſchehen. Würden ſie aber darauf beharren, ſo ſoll dieſes der königl. Polizei-Behörde zur Unterſuchung angezeigt werden.

ad §. 7. 8. 9.

Es iſt nicht mehr als billig, daß ein Meiſter nicht durch das plötzliche Austreten eines oder gar mehrerer Geſellen in Verlegenheit geſetzt werde, was ihm große Nachtheile in ſeinem Betriebe bringen kann. Es liegt dem Staate ſelbſt daran, ſeine Bürger vor Nachtheil zu bewahren. Daß ſich ein ſolcher entlaſſener Geſelle nicht länger als 24 Stunden im Orte aufhalten ſoll, gründet ſich auf die Erfahrung, daß ſie blos in Wirthshäuſern herumliegen, ihr Erſpartes verſchwenden, andere Geſellen aufwiegeln und verleiten, auch abzugehen u. dgl.

§. 10.

Kein Geſelle darf ſich, bei ſchwerer Ahndung, mehr weigern, an den ſogenannten blauen Montagen, und an den abgewürdigten Feiertagen eben ſo wie ſonſt an den Wochentagen, zu arbeiten Derjenige, der hierinfalls verbotswidrig handelt, ſoll für das erſtemal empfindlich beſtraft, im Wiederholungsfalle aber, nebſt Verdopplung der Strafe, ſeiner Zeit bei ſeiner Bewerbung um die Aufnahme als Meiſter, ſeines beharrlichen Ungehorſams wegen,

als

als ein ſtörriſcher Verächter und Uebertreter der Landesgeſetze ohne weiters damit abgewieſen werden.

ad §. 10.

Hierüber ſind bereits unterm 23 März 1772, 29. Sept. 1780. 20. März 1783. 14. Jänner 1787. und 13. Okt. 1812 die zweckmäßigſten landesherrlichen Verordnungen erlaſſen worden. Möchten ſie doch einmal ernſtlich befolgt werden! —

§. 11.

Wenn ein Geſelle aus der Arbeit entläuft, ſo darf ihn kein anderer Meiſter in Arbeit nehmen. Es ſoll vielmehr der Flüchtige verfolgt, zurückgeliefert, beſtraft, und entweder, nach Befund der Umſtände, in die Arbeit zurückgebracht, oder nach Hauſe geſchoben werden.

ad §. 11.

Hat ein Geſelle Urſache, über ſeinen Meiſter Beſchwerde zu führen, ſo kann er dieſes beim Obermeiſter, oder bei der königl. Polizei-Behörde thun, oder die Arbeit kündigen. Nichts rechtfertigt aber das Entlaufen, und ſtrenge Maßregeln dagegen werden dieſes verhindern.

§. 12.

Kein Meiſter darf ſeinen Geſellen mißhandeln oder beſchimpfen, und um ſo weniger der Geſelle den Meiſter. Nicht minder iſt auch das Schimpfen und Auftreiben der Geſellen unter einander bei ſtrengſter Ahndung verboten.

ad §. 12.

Es giebt unter den Handwerksgeſellen boshafte Burſche, die um nichtiger Urſache willen, ja bisweilen aus bloſer Schadenfreude, Meiſter und Geſellen an fremden Orten blos Nachtheiliges nachreden, damit dieſelben Meiſter keine Geſellen, die Geſellen aber keine Arbeit bekommen ſollen; wodurch ſelbe oft in großen Schaden und Unkoſten geſetzt werden können. Solche menſchenfeindliche Handlungen ſind, Andern zur Warnung, unnachſichtlich ſtrenge zu beſtrafen.

§. 13.

An Orten, wo Polytechniſche Schulen errichtet ſind, iſt jeder Meiſter verpflichtet, die inländiſchen Geſellen zum fleißigen Beſuche dieſer Schulen anzuhalten; ſo wie dieſe auch die gewöhnlichen Feiertagsſchulen zu beſuchen gehalten ſind.

ad §. 13.

Ueber den Nutzen polytechniſcher Schulen wird wohl Jedermann einig ſeyn, und es iſt nur zu wünſchen, daß ſie bei uns in Baiern an mehrern Orten, und beſonders in allen größern Städten, bald

ins

ins Leben treten möchten. Wenn eine Nation in irgend einem Theile einen Vorſprung gewinnen, oder, wenn ſie zurückgeblieben, nachkommen will; ſo darf es nicht an Anſtalten aller Art fehlen, welche als Hülfsmittel zu ſolchem Zwecke führen, und alſo auch nicht an polytechniſchen Schulen für die Gewerbe. Es ſoll zwar dem ausländiſchen Geſellen frei ſtehen, ſie zu beſuchen; allein nur die inländiſchen dazu verbunden ſeyn.

§ 14.

Die Geſellen dürfen weder eine eigene Kaſſe oder Lade halten, noch ſelbſt führen, noch eigene Geſetze ſich geben, oder alte dergleichen beobachten, und zwar bei Vermeidung ſtrenger Ahndung.

ad §. 14.

Damit kein Mißbrauch von einer ſolchen Kaſſe gemacht werde, iſt es nothwendig, daß die Geſellen für ſich weder eine Lade anlegen, noch ſelbſt führen dürfen, was nur den Unfug begünſtigen würde. Eben ſo unzweckmäßig iſt es, und gehört zum Mißbrauch der Zünfte, daß die Geſellen eigne Geſetze und Gebräuche beobachten, wodurch wieder nur Unfug entſteht. Keine andern Geſetze, als die vom Staate vorgeſchriebenen, ſollen ſie beobachten; jede andern ſind nicht nur überflüſſig, ſondern auch in der Regel mehr ſchädlich als nützlich; und deshalb ſeyen ſie auch ſtrenge verboten.

§. 15.

Für die Geſellen ſoll eine Lade (Kaſſe) unter der Aufſicht des Ober- und Führung des Ladenmeiſters, gleichfalls mit doppeltem Geſperre, wie oben bei der Meiſterlade, errichtet werden, zu welcher jeder Geſelle der Gilde wöchentlich von ſeinem Lohne drei Kreuzer vom Gulden zu entrichten hat, als ſichere Dotation dieſer Kaſſe. Dazu gehören auch die, von denſelben erhobenen Geldſtrafen, die gemachten Schenkungen, u. dgl. In den größern Städten des Reichs, über 15000 Einwohner, hat der Geſelle aber vier Kreuzer vom Gulden beizuſteuern.

§ 16.

Die Ausgaben werden, wie folgt, beſtimmmt:

a. Zum Geſellen-Geſchenke.

Jeder wandernde Geſelle ſoll in Zukunft von jeder Poſtmeile, die er von dem letzten Orte her, wo dieſelbe Gilde exiſtirt, zurückgelegt hat, nicht weniger als ſechs Kreuzer erhalten. Nur in großen Städten, über 15,000 Einwohner findet ein größeres Geſchenke Statt, wo er von der Poſtmeile zwölf Kreuzer erhalten ſoll. Den Anhaltspunkt dazu gibt die Visa der Polizei-Behörde im Wanderbüchlein von einem ſolchen Orte. Mehr

zu geben hängt von der großen Anzahl der Beiträge, und dem Willen der Gilde-Geſellen ab, Falls ſie wegen hinreichender Baarſchaft mehr zu geben im Stande ſind; und

b. zur Unterſtützung für erkrankte Geſellen.

Außer dieſer Beſtimmung dürfen aber unter keinem Vorwande Ausgaben veranlaßt werden, und in dem bei a bemerkten Falle nur dann, wenn weit mehr Geld in der Kaſſe vorhanden wäre, als zum Geſellen-Geſchenke nöthig iſt. Alsdann erſt, wenn dieſe Kaſſe nicht zureicht, ſoll das Fehlende aus der Meiſter-Kaſſe zum Geſchenke darauf gegeben werden, außerdem aber keineswegs.

§. 17.

Ueber dieſe Kaſſe führt der Ladenmeiſter ein eigenes Tagebuch, in welches alle Ausgaben und Einnahmen eigetragen, und am Jahrstage den Geſellen Rechnung gelegt werden muß; wo dann auch jedem Geſellen die Einſicht in dieſes Buch frei ſteht.

Der Ladenmeiſter muß darin auch von dem wandernden Geſellen ſich den Betrag des Geſchenkes jedesmal mit Worten, ſtatt der Ziffer, quittiren laſſen.

§. 18.

Jedem wandernden Geſellen darf nur dann ein Geſchenk verabreicht werden, wenn man ſich überzeugt hat, daß er ſich nicht dem Herumſtreunen ergiebt, und wirklich Arbeit ſucht.

Es muß ihm aber, wenn er keine Arbeit erhalten kann, dieſes von dem Obermeiſter der Gilde in dem Wanderbuch atteſtirt werden, worauf das Wanderbuch erſt von der königl. Polizei-Behörde zu viſiren iſt, und nicht eher, und zwar bei Vermeidung ſtrenger Ahndung. Nimmt er aber keine Arbeit an, und kann er ſich nicht genügend ausweiſen, daß er ſchon an einen Ort beſtellt iſt, wo er ſchon beſtimmte Arbeit findet; ſo iſt ihm ſein Büchlein auf der Stelle abzunehmen, und er mit dieſem, zum weitern Verfahren, der königlichen Pobizei-Behörde vorzuſtellen, die ihn ohne weiters durch den Schub nach Hauſe zu ſchicken hat.

ad §. 15—18 *incl.*

Es iſt klar, daß man die wandernden Geſellen, wenn ſie nicht fechten (betteln) ſollen, auf irgend eine Weiſe unterſtützen muß. Dieſes iſt, wie geſagt, bisher durch die Meiſter geſchehen, und es machte dieſes für manchen Meiſter jährlich eine ſehr bedeutende Ausgabe, die für den Geſellen doch oft zu ſeinem nothdürftigen Auskommen nicht hinreichte.

Zunächſt ſind die Geſellen ſchuldig, ihres Gleichen zu unterſtützen; denn der Geſelle, der keine Steuern und Abgaben zu beſtreiten, keine Familie zu ernähren, und ſonſt gar keine Auslagen und Sorgen, wie der Meiſter, hat, warum ſoll dieſer zur Unterſtützung ſeines Mitbruders nicht beiſteuern? Er kann es unſtreitig viel beſſer, als viele Meiſter thun, und ſoll es auch. Allein die Geſellen ſollen über dieſe Kaſſe nicht Herr ſeyn, und willkührlich damit ſchalten können, außerdem ſie blos mißbraucht werden würde, ſondern ſie ſoll dem Ladenmeiſter übertragen ſeyn, der ſie den Geſellen jährlich zur Einſicht vorlegen muß.

Die Dotation dieſer Kaſſe, durch wöchentliche 3 kr. vom Gulden, in den kleinern Städten und Märkten vom Wochenlohne, iſt gewiß nicht drückend, und um ſo weniger, als ſie zunächſt nur zur Unterſtützung ihrer Mitbrüder beſtimmt iſt, und jeder, wenn er wandert, ſelbſt in die Lage kommt, Geſchenke nehmen zu müßen. In den größern Städten über 15000 Einwohner aber ſoll ein höherer Beitrag ſchon deshalb gegeben werden, weil dort der Lohn auch höher iſt, und man den wandernden Geſellen auch das Doppelte an Geſchenk geben muß; indem es in ſolchen Städten theuerer zu leben iſt, und der Geſelle nicht ſo ſchnell abgefertigt werden kann. Auch iſt es nothwendig, daß in ſo großen Städten der Zuſammenfluß von fremden Geſellen ſey, damit es den Meiſtern nicht an Geſellen fehle, und ſie ſtets die Auswahl haben.

Was aber die Größe des Geſchenkes betrifft, ſo glaubt der Verfaſſer keinen ſicherern Ausweg finden zu können, als dem Wanderer von jeder Poſtmeile, die er von dem Orte, wo er das letzte Geſchenk erhalten hat, zurücklegte, ein verhältnißmäßiges Geſchenk geben zu laſſen, damit er nicht zu betteln braucht, ſich nicht der Landſtreicherei ergiebt, nicht die großen Städte vermeidet, ſich blos auf Nebenwegen umhertreibt, und bei einzelnen Meiſtern auf dem Lande und in kleinen Städten vom Betteln lebt, ohne Arbeit zu wollen; und damit er auf ſeinem Wege auch vorwärts kommt. Denn wie das Wandern bisher geſchehen iſt, war es blos ein privilegirter Bettel, und machte nichts als Tagediebe und Landſtreicher. Ueberhaupt hat die neuere Zeit durch die Stradaſiſel-Banden gelehrt, daß man auf die wandernden Geſellen nicht wachſam genug ſeyn könne,*) und alle Maßregeln ergreifen müße, um dieſen Unfug abzuſtellen.

Die Größe des Betrags von 6 kr. per Poſtmeile iſt nicht zu viel in Erwägung, daß er ſo viel erhalten ſoll, um weder ſtehlen noch betteln zu brauchen, und 5—6 Poſtmeilen des Tags kann er, beſonders in längern Tagen, wo auch mehr gewandert wird, recht wohl zurücklegen, braucht ſich auch an der Station, wo er das Geſchenk erhält, nicht aufzuhalten, da er beim Obermeiſter ſogleich erfährt, ob er Arbeit haben kann oder nicht, und hierauf ſein Geſchenk erhält.

Ueberhaupt iſt das Wandern ein großes, jedoch unvermeidliches Uebel. Es iſt höchſt nöthig, daß ein junger Menſch, und vorzüglich

---

*) Es liegen beim Verfaſſer Facta vor, wo ſolche wandernde Geſellen, eigentlich aber blos Stradaſiſels, aus Rache, weil ſie bei den einzelnen Meiſtern zu wenig Geſchenk erhielten, oder nach ihrem Sinne nicht artig genug behandelt wurden, Urheber von Brandſtiftungen (die insbeſondere Baiern im vorigen Jahre 1824 ſo ſehr heimſuchten) und von ſo manchen Verbrechen geweſen ſind, wovon man ſtets Andere für die Thäter hielt.

ſich ein junger Gewerbsmann, die Welt und die vielſeitigen Betriebsarten ſeines Gewerbes kennen lernt; allein es wird dieſes oft auch blos nur zur Landſtreicherei, ja ſelbſt zur Verübung der gröbſten Verbrechen benützt. Die Ueberhäufung von Geſchäften aller Art bei den königl. Polizei-Behörden läßt eine ſtrenge Prüfung der Wanderbücher ſelten zu, und iſt gewöhnlich blos Schreibern übertragen, die es natürlich nicht ſo genau damit nehmen; deſſen nicht zu gedenken, daß dieſen Letztern zur exakten Prüfung ſchon größtentheils das geſunde Urtheil, und die nöthige Kenntniß und Erfahrung mangelt.

Durch dieſe Maßregel §. 18. allein, welche in allen Staaten eingeführt werden ſollte, wird dem Herumvagiren, ohne Arbeit zu nehmen, geſteuert werden können, wodurch die öffentliche Sicherheit außerordentlich gewinnen würde. Nie ſollte eine Viſa in das Wanderbüchlein geſetzt werden, wenn der Obermeiſter nicht in demſelben atteſtirt hat, daß der Wanderer keine Arbeit erhalten konnte, und dann kann man ſich ſogleich gründlich von der Qualität des Individuums überzeugen.

§. 19.

Kein wandernder Geſelle darf deshalb zu den Meiſtern der Gilde gehen, um Geſchenke zu ſammeln, oder Arbeit zu ſuchen, ſondern er iſt ſogleich an den Obermeiſter hinzuweiſen.

ad §. 19.

Wird nicht mehr, als in der Ordnung ſeyn, und beſonders in Anbetracht des vorausgehenden §.

§. 20.

Für die wandernden Geſellen ſoll an jedem Orte, wo eine Gilde exiſtirt, eine Herberge beſtimmt, und dort mit dem Wirthe, von dem Ober- und Ladenmeiſter, die Verabreichung der Verpflegung und Lagerſtätte, zu den billigſten Preiſen, verakkordirt werden, damit der Wandernde billig gehalten wird, und mit ſeinem Geſchenke ausreichen kann. Allein es iſt ſchlechterdings nicht zu gedulden, daß ein ſolcher Geſelle ſich mehrere Tage oder gar Wochen dort aufhält.

ad §. 20.

Ueberhaupt ſoll durchaus nicht geduldet werden, daß ſich die wandernden Geſellen Tage oder gar Wochen lange in Herbergen lagern, wo ſie blos Gelegenheit zu allem Unfug und zum Betteln erhalten, die andern Geſellen verführen, ſich ſammeln, um vereint Pläne zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszubrüten, u. dgl. Schon durch die Art der Beſtimmung des Geſchenkes wird dieſer Unfug hauptſächlich abgeſtellt werden: indeſſen müßen dem Müſſiggange und dem böſen Willen alle Wege verſperrt werden, will man ſeinen Zweck erreichen.

§. 21.

Das ſogenannte Fechten, reſp. Betteln, der wandernden Geſellen, iſt auf das ſtrengſte verboten; und es haben darüber ſelbſt auch die Gilden zu wachen. Ein ſolcher Geſelle ſoll ohne weiters nach der Verordnung vom 5. October 1801 als Vagant behandelt werden.

§. 22.

Diejenigen inländiſchen wandernden Geſellen, welche ſich nicht genügend ausweiſen können, Arbeit geſucht, aber keine erhalten zu haben, und die durch ihre Wanderbücher beweiſen, daß es ihnen blos um das Herumvagiren, nicht aber um Arbeit zu thun ſey, und welche innerhalb 4 Monaten, als äußerſtem Termin, nirgends, oder nur wenige Tage lang in Arbeit geſtanden ſind, ſollen ohne weiters auf dem Schube nach Hauſe gebracht werden. Ein ſolcher Vagant ſoll von ſeiner Domizils-Behörde beſtraft werden, und ſodann wieder ein neues Wanderbuch erhalten. Es muß jedoch darin ausdrücklich bemerkt ſeyn, aus welchem Grunde er ein neues Wanderbuch erhielt.

Wird derſelbe ſodann zum zweitenmale auf dieſe nämliche Weiſe betroffen; ſo ſoll er abermals durch den Schub nach Hauſe befördert, dort nachdrücklich beſtraft, und, wenn zum drittenmale, ſogleich in einem Zwangsarbeitshauſe, auf die kürzeſte ordentliche Dauer, untergebracht werden.

§. 23.

Diejenigen ausländiſchen wandernden Geſellen, welche ſich, wie im vorſtehenden §. erwähnt, der Vaganz hingeben, ſollen ohne Umſtände von der Polizei-Behörde, wo ſie ergriffen werden, fürs erſtemal eine nachdrückliche Polizeiſtrafe erhalten, und über die Grenze geſchoben; das zweitemal aber ſofort in einem Zwangsarbeitshauſe auf 6 Monate untergebracht werden.

§. 24.

Ausländiſche Handwerksgeſellen, welche laut Ausweis der Wanderbücher von der Polizei-Behörde nach Hauſe inſtradirt wurden, und dieſem Befehle nicht nachgekommen ſind, ſollen ohne weiters als verdächtige Landſtreicher behandelt, in einem Zwangs-Arbeitshauſe auf die kürzeſte Dauer zur Detention untergebracht, und dann nach Hauſe geſchoben werden.

§. 25.

Keinem Handwerksgeſellen darf für ein verlornes Wanderbuch ein neues, an einem andern Orte, als an jenem, wo er zum leztenmale in Arbeit geſtanden, ausgeſtellt werden. Tritt ein ſolcher Fall an einem andern entfernten Orte ein, ſo ſoll vorerſt ſtrenge geprüft werden, ob das Vorgeben nicht falſch ſey, und es kann ihm dann nur bei jener Behörde, wo das Wanderbuch zum leztenmale viſirt wurde, ein kurzer Vorweis gegeben werden, worin er von der Polizei-Behörde nach Hauſe zu inſtradiren, und die Urſache darinn zu bemerken iſt.

Ergeben ſich aber gegründete Zweifel gegen die Aechtheit ſeiner Angaben, oder ſeines Wanderbuchs, oder deſſen Inhalts; ſo iſt er ohne weiters einſtweilen in ein Zwangsarbeitshaus zu ſchaffen, und die Unterſuchung fortzuſetzen, wo dann die einſchlägige königl. Kreisregierung das Weitere beſtimmen wird.

ad §. 21—25.

Es kann nicht ſtrenge genug über dieſe Vorſchriften gehalten werden. Dieſe Ordnung eignet ſich zwar blos zur Notiz der königl. Polizei-Behörden; allein es iſt nöthig, daß die Geſellen ſie auch kennen, um ſich darnach zu richten. Es iſt unglaublich, wie weit der Unfug der wandernden Geſellen geht. Nur dadurch allein konnten ſich die Stradaſiſel-Banden bilden. Man kann gar nicht vorſichtig genug beim Viſiren der Wanderbücher und Prüfung derſelben verfahren. Es exiſtiren ganze Fabriken, wo ſolche Wanderbücher und Päſſe verfertigt werden, und an Siegeln aller Art fehlt es auch nicht. Manche verlegen ſich ſogar darauf, ſich nicht nur ſolche unächte Päſſe und Wanderbücher zu verſchaffen, ſondern auch die bei andern Handwerkern gewöhnlichen Grüße und Ceremonien zu erlernen, und ſich an fremden Orten für Geſellen auch anderer Handwerke, die ſie doch nicht erlernt haben, auszugeben, um auf doppeltem Wege deſto mehrere Geſchenke zu erhalten.

Nur die größte, unnachſichtlichſte Strenge, die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf die Wanderbücher, und die vom Obermeiſter vorzunehmende Prüfung der Wandergeſellen wird dieſen ſo ganz und gar ausgebildeten Unfug abſtellen, und das Publikum vor ſolcher Gefahr ſichern können. Aber auch nur durch dieſe Mittel alle kann dieſes Unweſen gänzlich ausgerottet werden. — Eine große Wohlthat für das Publikum, welches zittern muß, ſolche Burſche vor der Thüre zu ſehen!

§. 26.

Jedem neu eintretenden Geſellen ſind am nächſten Feiertage nach ſeinem Antritte; und ſämmtlichen Geſellen der Gilde an jedem Jahrstage, dieſe ſämmtlichen Geſetze für die Geſellen vorzuleſen.

VII. Titel.

Ordnung für die Lehrlinge.

Vorbemerkung.

Beſonders auch hierin muß ſich die Zweckmäßigkeit und der Nutzen einer guten Zunftverfaſſung bewähren. In allen Theilen muß eine gute Einrichtung wohlthätig wirken, ſowohl zum Nutzen des einen, wie des andern Theils. Die bisherige Ordnung, reſpektive Unordnung, beim Aufdingen und Freiſprechen, beſonders während der Lehre ſelbſt, muß aufhören und einer beſſern Ordnung deren Stelle einräumen. Es wurden die Lehrlinge nicht nur mit einer Menge von Knecht- und Magdarbeiten geplagt, und dadurch ihrer Beſtimmung entzogen, (von Ausnahmen, theilweiſe durch die Polizei-Behörden, theilweiſe durch brave Meiſter ſelbſt bewirkt, iſt hier keine Rede;), ſondern auch häufig mißhandelt; und zwar nicht nur vom Meiſter, ſondern ſogar von deſſen Gebieterin, von jedem Geſellen, und ſelbſt bis zu den Kindern und dem Geſinde des Meiſters herab; ſo, daß eine Lehrzeit als ein furchtbares Uebel angeſehen, und mit Recht ſowohl von den Eltern als den Jünglingen geſcheut und verabſcheut wurde. Es war auch in der That eine traurige ſklaviſche Exiſtenz, nicht anlockend; und darin lag auch mitunter ein Grund, daß manche Jünglinge ſich zu Schreibern, dieſem erbärmlichen Mitteldinge zwiſchen einem reellen und lockern, luftigen Erwerbe, wo am Ende häufig ein Winkelagent, ein Bettler oder Taugenichts ſich daraus bildet, u. dgl. beſtimmten, oder von den Eltern beſtimmt wurden. Und ſo exiſtirt ein Heer von ſolchen Menſchen, die oft nicht wiſſen, woher ſie das tägliche Brod nehmen ſollen. und am Ende ihrer Tage blos dem Staate zur Laſt fallen — während ſie als Gewerbsleute ihr gutes Auskommen gefunden, haben würden, und eine Familie ordentlich hätten ernähren können, wofür ſie nun die Welt mit unehelichen Kindern verſorgen, da ihr Erwerb nicht hinreicht, eine Familie zu unterhalten, welche ſammt und ſonders, mit ihnen ſelbſt, am Ende den Gemeinden zur Laſt fallen.

Ein anderer höchſt wichtiger Grund zur Regulirung der Gewerbsverhältniſſe iſt die Vorſorge für die in furchtbarer Progreſſion ſich mehrenden unehelichen und armen Kinder, wovon das Mehrere weiter unten vorkommen wird.

Dieſes iſt in der That ein Gegenſtand der größten Beſorgniß für jeden Polizeibeamten. Wo ſoll dieſes am Ende hinaus? Die Armenkaſſen werden bei dieſer außerordentlichen Vermehrung der Armen ſich um ſo mehr erſchöpfen, als man nicht nur keine Beiſpiele von Vermehrung, wohl aber von zuſehender Verminderung des allgemeinen Wohlſtandes erblickt, was mit Grund ſehr triftige Beſorgniſſe für die Zukunft erregen muß. Hier können ſich insbeſondere die Gewerbe bei einer zweckmäßigen Zunfteinrichtung als höchſt wohlthätig erweiſen, und den Armenkaſſen einen Theil der Bürde dadurch abnehmen, daß ſie unentgeldlich arme Knaben in die Lehre nehmen müßen, die dieſe Wohlthätigkeits-Kaſſen ſodann für wahrhaft Hülfsbedürftige, deren es dennoch in hinreichender Men-

Menge giebt, und zu andern wohlthätigen Zwecken verwenden können. Man ſchütze nur die Induſtrie gegen das Ausland, und mit Freuden werden die Gewerbe eine ſo wohlthätige Laſt übernehmen.

§. 1.

Die Lehre muß durchaus im Inlande bei jeder Gattung von Gewerben genommen werden, und es ſind nur jene davon ausgenommen,

a. welche allenfalls im Inlande gar nicht exiſtiren; oder

b. wenn das Gewerbe einen vorzüglichen Ausbildungsgrad erfordert, der ihm, aus Mangel ſolcher ausgebildeten Gewerbe, im Inlande nicht gegeben werden kann.

Für ſolche Fälle muß aber jedesmal die Erlaubniß von der einſchlägigen königl. Regierung des Kreiſes erholt werden.

(Verordnung vom 6. Auguſt 1815.)

ad §. 1.

Nur äußerſt wenige Gewerbe ſind von der Art, daß ſie nicht hinlänglich im Inlande gelehrt werden könnten; ſo viel nämlich blos zur erſten Lehre gehört. Der Lehrling kann ſich hierauf in der Fremde vollends ganz ausbilden. Durch eine unbeſchränkt geſtattete Gewerbserlernung im Auslande würde blos dem Unfuge Thür und Thore geöffnet, und eine Menge Geldes außer Landes gebracht. Es iſt hierwegen bereits durch die allerhöchſte Verordnung vom 11. Oktober 1807. und 6. Auguſt 1815 im Allgemeinen das Nöthige verfügt, und derſelben hier blos die ſelten vorkommenden Ausnahmen beigeſetzt worden.

§. 2.

Die Lehre ſoll nach vollendeten Schuljahren bis *längſtens* mit Antritt des 13ten Jahres ihren Anfang nehmen. Nur jene Jünglinge ſind davon ausgenommen, welche entweder dieſes Alters ungeachtet noch zu ſchwächlich ſind, oder welche ein Gewerbe erlernen wollen, wozu robuſte, ausgebildete Körperkräfte gehören; und ſie muß ſodann auf jeden Fall bis zum Antritte des 20ten Jahrs, als dem Alter der Conſcriptionspflichtigkeit, vollendet ſeyn; worauf die königl. Polizei-Behörden beſonders zu achten haben.

(Verordnung vom 11. October 1807.)

§. 3.

Es iſt alſo vorzüglich dahin zu trachten, daß die Jünglinge ſo frühzeitig, als möglich, in die Lehre untergebracht werden, *damit ſie noch vor dem Eintritt* in das 20te Jahr ei-

ne Fertigkeit in ihrem Metier erlangt, und bis dahin die Wanderſchaft, wo möglich, größtentheils zurückgelegt haben.

ad §. 2. 3.

Die Erfüllung der Conſcriptionspflicht iſt ein großes Hinderniß zur Ausbildung unſerer Gewerbe. Es iſt nämlich unſtreitig, daß unſere Gewerbe im Königreiche Baiern in der Hauptſache weit gegen das Ausland zurück geblieben ſind. (Die Urſachen ſind im Eingange zu finden). Wären ſie ſo weit vorgerückt, als z. B. in England, Frankreich ꝛc. und wäre Baiern ſo ausgedehnt, wie dieſe Staaten; ſo könnte man das Wandern in das Ausland ohne weiters gänzlich verbieten: allein bis wir mit unſerer Induſtrie dahin kommen, iſt es ein unvermeidliches Uebel; und ein Uebel iſt es, wie geſagt, deshalb, weil nicht ſelten unſere jungen Burſche verdorben an Leib und Seele zurück kommen. Mit dem 20ten Jahre tritt nun auch die Conſcriptionspflicht ein, wo der Jüngling ſich eigentlich erſt auszubilden, zu lernen, zu benützen anfängt. Nun erhält er ſchon im letzten Jahre keine Erlaubniß mehr, ins Ausland zu wandern. Der Zeitraum zwiſchen der Lehrzeit, und dieſer iſt zu kurz, um ins Ausland mit Erfolg wandern zu können; und ſo iſt er an ſeiner Ausbildung weſentlich gehindert. Trifft ihn das Loos, Soldat zu werden; ſo wird er in der Regel auch ein Faullenzer; vergißt das Gelernte; entwöhnt der Arbeit, mag er nicht mehr von vorne anfangen; kein Meiſter behält ihn, und ſein Unglück iſt gegründet. — Es wird höchſtens ein Stümper daraus, wenn nicht etwa gar ein Zwangsarbeiter oder Sträfling. Zwiſchen den Schul- und Lehrjahren ſchon wird alle Thätigkeit erſtickt, wenn er nicht ſogleich nach der Schule in die Lehre kommt, was oft aus vielerlei Urſachen, Mangel an Geld, an hinlänglicher Ausbildung phyſiſcher Kräfte, u. dgl. nicht geſchehen kann; und ſchon dadurch wird der Grund zu ſeinem künftigen Verderben gelegt. Trifft ihn das Loos zum Erſatzmanne, darf er ebenfalls nicht fort, und muß alle Augenblicke gewärtig ſeyn, eingereiht zu werden. Hat er nun aber alles dieſes glücklich überſtanden, oder hat er ſich durchgelooſet; ſo kann er nun auf Nachſuchen in die Fremde wandern.

Allein in dieſen vergeudeten Jahren, wo der Naturtrieb erwachte, hat er vielleicht ſchon irgend ein Verhältniß angeknüpft, vielleicht gar das Unglück gehabt, Vater zu werden, u. dgl. und mag nun nicht mehr fort, oder wird es vorziehen, in der Nähe zu bleiben u. dgl. und es wird wieder nichts aus ihm.

Dieſes ſind aber große Hinderniſſe in den Fortſchritten zur Vervollkommnuug unſerer Induſtrie; und da das Conſcriptionsgeſetz ein integrirender Theil zur Verfaſſung des Reiches iſt: ſo läßt ſich, vor der Hand wenigſtens, an keine Abänderung denken, und der Verfaſſer hat ſich darnach gerichtet.

Dieſem Uebel kann nur durch folgende Mittel abgeholfen werden:

a. **Durch Errichtung polytechniſcher Schulen, zu deren Beſuch die Jugend angehalten werden muß.**

b. **Durch eine ſolche Einrichtung des Schulunterrichts, daß er den Elementar-Unterricht zu den polytechniſchen Schulen bildet.**

c) **Durch die möglich baldigſte Uebergebung des Kna-**

Knaben in die Lehre nach vollendeten Schuljahren, um ſeine Lehrzeit bald vollſtrecken, und die Wanderſchaft antreten zu können.

Endlich

d) durch eine möglichſt kurze Lehrzeit.

Die wenigſten Gewerbe erfordern unumgänglich eine lange Lehrzeit; einige wenige derſelben ihrer Einfachheit wegen, auch nicht einmal eine Wanderung. Wenn der Lehrling ſeine Lehrzeit nicht mehr mit anderweiten, ſeinem Gewerbe fremden Verrichtungen und Hausgeſchäften zu verſchwenden gezwungen iſt; nicht z. B. die Kinder des Meiſters warten, Magddienſte u. dgl. verſehen muß, (wie es bisher der allgemein eingeführte arge Mißbrauch mit ſich brachte) ſo kann er nach Beſchaffenheit des Gewerbes, und der dazu erforderlichen mehrern oder wenigern Kenntniſſe, binnen ein, zwei oder drei Jahren längſtens, je nach Verhältniß der erforderlichen Kunſtgeſchicklichkeit im Gewerbsbetriebe, hinreichend das erlernen, was er als Geſelle zu wiſſen nöthig hat, und dann ſeine Wanderſchaft ungehindert beginnen, um der einſeitigen Ausbildung zu entgehen. Er ſoll daher ſo bald, als möglich, in die Lehre gegeben werden, damit er im Stande ſey, nach frühzeitig vollendeten Lehrjahren ſeine weitere Ausbildung fortzuſetzen, bis ihn die Militairpflicht trifft.

§. 4.

Zum Eintrit in die Lehre iſt die Beibringung eines Zeugnißes des Pfarrers, über den hinlänglich befundenen Unterricht im Chriſtenthume, und der Schul-Inſpektion, über den fleißigen Schulbeſuch des Lehrlings, und die vor ſeiner Entlaſſung aus der Schule beſtandene öffentliche Prüfung, eine unerläßliche Bedingung.

(Verordnung vom 3. Jänner 1795. und 28. Dezember 1802.)

ad §. 4.

Die Erfüllung dieſes Punktes iſt ſehr weſentlich. Zu einem tüchtigen Bürger muß auch ein guter Grund gelegt ſeyn, wozu vor Allem der Unterricht im Chriſtenthum und in der Sittlichkeit gehört. Was nützen alle Kenntniſſe ohne ſolche Fundamente? Alle Bürgertugenden, die jeden Stand ehrwürdig machen, werden nur durch die gute Ausbildung des innern Menſchen erzeugt, und wahrhaftig läßt es unſere Regierung daran nicht fehlen; ſie wetteifert darin mit den reichſten und gebildetſten Staaten Europas, und die Schule muß heut zu Tage einen guten Theil der häuslichen Erziehung, die leider mit jedem Tage mehr ſinkt, erſetzen. Es iſt alſo weſentlich nothwendig, daß der genoſſene Unterricht vorerſt bewieſen werde, ehe ein Jüngling in die Lehre genommen wird.

§. 5.

Der Obermeiſter iſt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nur bei wackern, verſtändigen, ihres Gewerbes wohl kundigen Meiſtern, Lehrjungen aufgenommen werden; und er wird dafür verantwortlich gemacht.

(Verordnung vom 12. Jänner 1807.)

Läßt

Läßt derſelbe zu, daß ungeſchickte Meiſter Lehrlinge aufnehmen; ſo ſoll er ohne weiters in die Hälfte des Lehrgeldes verurtheilt werden. Für den Fall, daß er ſich nicht getraut, einzuſchreiten, hat er es der Polizei-Behörde anzuzeigen. Jener Meiſter, welcher einen nicht gehörig gebildeten Lehrling einmal entläßt, darf nie wieder einen Lehrling aufnehmen.

ad §. 5.

Wenn man haben will, daß unſere Jugend auf das Beſtmöglichſte eine erſte Anleitung erhalte; ſo iſt es nöthig dafür zu ſorgen, daß ſelbe nur von den wackerſten und geſchickteſten Lehrmeiſtern gebildet werde. Es hängt viel davon ab, wie, und durch wen der erſte Grund gelegt wird, und nicht ſelten beruht hierauf das ganze künftige Glück des Lebens. Es iſt alſo viel zu wichtig, als daß dieſes gleichgültig behandelt, oder gar mit Stillſchweigen übergangen werden könnte. Es beſitzt nicht jeder Meiſter, ſo tauglich er auch ſonſt in ſeiner Arbeit ſeyn mag, die Fähigkeit, gut zu unterrichten, und es kann alſo durch die Auswahl der beſten und tüchtigſten Niemand gekränkt werden. Auch iſt es billig, daß die Eltern das Lehrgeld nicht nutzlos verſchwenden, ſondern deshalb geſichert ſeyen.

§. 6.

Die Aufnahme in die Lehre geſchieht übrigens ohne alle Förmlichkeit, und es hat blos der Lehrmeiſter die Anzeige darüber bei dem Obermeiſter zu machen, daß der Lehrling die Lehre wirklich angetreten hat; wo er ſodann den Vor- und Zunamen des Lehrlings, den Namen ſeiner Eltern, oder Verwandten, oder Vormünder, welche ihn in die Lehre geben, den Tag der Aufnahme, die Dauer der Lehrzeit, und den Namen des Meiſters in das Gildebuch einträgt.

§. 7.

Jedem wirklichen Meiſter einer Gilde auf dem Lande, wie in Städten und Märkten, ſoll es ganz frei ſtehen, mit Beobachtung des §. 5. u. 6. ſo viele Lehrlinge anzunehmen, als er für gut findet; wobei jedoch die geſetzliche Lehrzeit eingehalten werden muß.

(Verordnung vom 20. Juni 1810.)

§. 8.

Weigert ſich ein Meiſter, einen Lehrjungen in die Lehre anzunehmen, oder will er ihn die angetretene Lehre nicht fortſetzen laſſen; ſo hat der Obermeiſter der königl. Polizei-Behörde hievon die Anzeige zu machen, welche ſodann den Meiſter vorrufen läßt, und nach gehöriger Unterſuchung der Weigerungs-Urſachen darüber entſcheidet.

(Verordnung vom 26. Auguſt 1751.)

§. 9.

§. 9.

Die Aufnahmsgebühren, welche 5 fl. nicht überſteigen dürfen, empfängt der Ladenmeiſter zur Gilde-Kaſſe, und trägt ſie in ſein Ladenbuch ein.

§. 10.

Das Lehrgeld darf in allen Fällen nur zur Hälfte voraus, und die andere Hälfte erſt nach vollendeter Lehrzeit bezahlt werden, und ſoll ſehr mäßig ſeyn. Wuchernde Meiſter ſollen, in Fällen von übermäßigen Forderungen, dadurch beſtraft werden, daß ſie einen armen Lehrling dafür unentgeldlich aufnehmen müßen.

(Verord. vom 10. Mai 1782.)

§. 11.

Die Söhne der Meiſter von demſelben oder einem andern Gewerbe, und arme Knaben, müßen unentgeldlich aufgedingt und frei geſprochen werden.

ad §. 7—11.

Hat ein Meiſter die erforderliche Fähigkeit zum Unterricht, und beweiſt er dieſes durch Beiſpiele, ſo ſoll er, ſey er auf dem Lande oder in der Stadt, ſo viele Lehrlinge, als zu ihm Vertrauen haben, in die Lehre nehmen dürfen, und es kann dieſfalls bei Beobachtung des vorausgegangenen §. um ſo weniger einen Anſtand geben. Das Dinggeld aber (welches blos zum Beſten der Gilde zu verwenden iſt) ſoll nicht groß ſeyn, ſo wie auch das Lehrgeld, für welches letztere ſich jedoch kein Maß geben läßt, da es von freien Bedingungen abhängt, und insbeſondere von der Gewerbsart; indem es viele Gewerbe giebt, die mit nicht unbedeutenden Koſten erlangt werden mußten, und wo es alſo billig iſt, daß der Meiſter für einen Lehrling, der ihm Manches zu Grunde richtet, und ihm manchen Schaden bringt, bis er ihm brauchbar zur Hand arbeiten kann, auch entſchädigt werde.

Das Lehrgeld ſoll aber auf jeden Fall mäßig ſeyn; und wuchernde Meiſter zu einer wohlthätigen Handlung dafür zwingen, wird nicht unbillig ſeyn.

Eben ſo billig iſt es, daß Söhne der Meiſter, und arme Knaben unentgeldlich aufgedingt und frei geſprochen werden. Die Söhne der Meiſter, weil der Vater ohnedem ſeinen Antheil zur Kaſſe der Gilde beſtändig bezahlen muß, und die armen Knaben ihrer Armuth halber. Das weitere hierüber wird folgen.

§. 12.

Die Lehre ſelbſt kann nicht länger, als höchſtens drei Jahre, und zwar nur bei jenen Gewerben, die einen vorzüglichen Ausbildungsgrad erfordern, und nicht weniger als ein Jahr, in der Regel aber nur ein bis zwei Jahre, je nach Verhältniß der

Betriebsarten, der dazu erforderlichen Kunſtfertigkeit, und der Fähigkeit des Lehrlings, dauern, und ſind davon die Söhne der Meiſter nicht ausgenommen.

(Verordnung vom 11. October. 1807 u. 27. October 1806.)

§. 13.

Von der geſetzlichen Lehrzeit kann nur in beſondern Fällen, bei außerordentlichen Fähigkeiten, oder ſonſtigen wichtigen Verhältniſſen, die königl. Polizei-Behörde dispenſiren; jedoch nur in der Vorausſetzung, daß der Lehrling, bei der beſtandenen ſorgfältigen Prüfung, ſeine Tüchtigkeit zu einem brauchbaren Geſellen hinlänglich bewieſen habe.

(Verord. vom 16. Auguſt 1731 u. 6. Auguſt 1815.)

ad §. 12. 13.

In Beziehung auf die obige Anmerkung *ad* §. 2 *et* 3 wird es keiner Erläuterung bedürfen. Drei Jahre reichen hin, um die erſten Grundſätze und Handgriffe in den vorzüglichſten Gewerben, ſo wie die zum Beginnen nöthige Kunſtfertigkeit erlangen zu können, wenn der Lehrling blos zum wahren Zwecke, und nicht zu andern fremdartigen Arbeiten angehalten wird. Was kann z. B. ein Lehrling bei einem Schneider, Schuſter ꝛc. in einer kleinen Stadt, Marktflecken ꝛc. durch drei Jahre erlernen? Es iſt nur Mißbrauch, und hindert den Jüngling an ſeiner fernern Ausbildung. Ein bis zwei Jahre höchſtens ſind unter ſolchen Umſtänden hinreichend, und längere Lehrzeit ſoll bei ſolchen einfachen Gewerben nicht geduldet werden. Allein ein Maß für jedes Gewerbe zu geben, iſt eben ſo unmöglich, weil lokale und individuelle Urſachen eine Abweichung von der Norm nöthig machen.

Uebrigens wurde bisher der Unfug getrieben, daß Meiſtersſöhne ſchon als Kinder ohne alle Lehre freigeſprochen wurden, wodurch, und beſonders, wenn der Vater inzwiſchen ſtarb, blos Stümper hervorgiengen. Dieſe Bevorrechtung iſt blos ein zweckloſer ſchädlicher Mißbrauch der Zünfte, der abgeſchafft werden ſoll.

§ 14.

Unter folgenden Bedingungen iſt jede Gilde gehalten, *arme Knaben unentgeldlich* in die Lehre zu nehmen:

Wenn die Gilde aus zwanzig Meiſtern und darüber beſteht, *deren jeder Geſellen hält*, jährlich *zwei*;

Aus zwölf dergleichen Meiſtern und darüber jährlich *einen*;

Aus acht dergleichen Meiſtern, und darüber, alle zwei Jahre *einen*;

Aus ſechs und darüber, alle drei Jahre *einen*.

Die Gilde kann übrigens immer mehrere Meiſter zählen; es richtet ſich lediglich nach der Zahl derjenigen Meiſter, *welche Geſellen halten*.

§. 15.

Den Maßſtab zur Aufnahme giebt die höchſte Zahl der Geſellen, welche ein ſolcher Meiſter hält, und zwar von jenem Tage an, wo der Knabe zur Lehre angemeldet wird; bei gleicher Zahl der Geſellen entſcheidet das Loos, mit Rückſichtnahme auf den §. 5.

Ein ſolcher Meiſter iſt nur dann davon ausgenommen, wenn er ſchon freiwillig einen armen Knaben unentgeldlich in die Lehre genommen hat.

§. 16.

Bei Gilden, welche die täglichen Lebensbedürfniſſe produziren, als Brauer, Bäcker, Metzger, Falls ſie ſich (wie die Polizei-Behörden, und beſonders die Magiſtrate wiſſen können) in guten Umſtänden befinden, und einen lebhaften Verkehr treiben, fällt die Klauſel des Geſellenhaltens hinweg, und es richtet ſich nach der Zahl der Meiſter, ſie mögen Geſellen halten oder nicht. Den Maßſtab giebt dann, zur Annahme armer Knaben in die Lehre, jenes Gewerbe, welches den ſtärkſten Verkehr hat, was durch den Obermeiſter beſtimmt wird, und worüber, im Falle ſich der Betheiligte für beſchwert hält, die Stimmenmehrzahl der Gildegenoſſen, und in Ermangelung ſolcher, die königl. Polizei-Behörde entſcheidet.

§. 17.

Jene einzelnen Meiſter, welche eine ſtändige Zahl von Geſellen (6 bis 12) halten, haben alle drei Jahre; und jene, welche über 12 halten, alle zwei Jahre einen armen Knaben in die Lehre zu nehmen.

§. 18.

Jene einzelnen Gewerbe in Städten, welche zwar eine vorzügliche Nahrung bieten, jedoch hinſichtlich der Zahl der Meiſter jene höchſte oder geringſte Beſtimmung zur Annahme armer Knaben nicht erreichen, den Gemeinden aber als bemittelt, und mit hinreichender Gewerbs-Nahrung verſehen, bekannt ſind; ſolche Meiſter ſollen gehalten ſeyn, alle ſechs Jahre einen armen Jungen in die Lehre zu nehmen.

§. 19.

Ausgenommen hievon ſind jene Gewerbe, wozu beſondere Vorbereitungs-Kenntniſſe, oder Kapitalien zur Anſchaffung der nö-

nöthigen Requiſiten, um als Geſellen zu exiſtiren, oder wozu Aufrichtung von Kautionen erfordert werden.

§. 20.

Jede Fabrike, welche Produkte der Zunftgewerbe erzeugt, und mehr als 20 Geſellen in einem und demſelben zünftigen Betriebe beſchäftiget. (geſetzt es würden in einer Tuchfabrik 24 Tuchmacher; 6 Färber. 8 Tuchſcheerer-Geſellen gehalten; ſo richtet es ſich nach jedem beſondern Gewerbszweige) iſt gehalten, jährlich einen; wenn ſie über 12, alle zwei Jahre einen; wenn ſie über 6, alle drei Jahre, einen armen Knaben unentgeldlich in die Lehre zu nehmen.

ad §. 14—20. *incl.*

Hier öffnet ſich ein weites Feld für die Wohlthätigkeit, und gewiß wird daraus unſäglicher Nutzen und Segen hervorgehen. Bis jetzt iſt unſere arme Jugend wirklich ſehr ſchlimm daran. Was ſoll daraus werden? Nur ſehr ſelten qualifiziren ſich die in Städten Gebornen zur Bauern-Arbeit, und der Landman nimmt ſchon äuſerſt ungerne dergleichen an, weil ſie Bauern-Arbeiten ſelten oder nie mit jenen praktiſchen Vortheilen vollziehen können, die der von Jugend an gewöhnte Dorfbewohner mit Leichtigkeit ausübt. Was ſollen ſie werden? Taglöhner? Es kann nicht blos Taglöhner geben. Soldaten? man braucht deren nicht immer, und bis ein ſolcher junger Burſche in das erforderliche Alter tritt, iſt er ſchon ein Tagedieb geworden. Heut zu Tage, wo ſich die Zahl der unehelichen Kinder, und mit ihr die Zahl der Armen, ſo außerordentlich vermehrt, iſt es um ſo nöthiger, daran zu denken, daß für arme Knaben geſorgt wird, außerdem ſie nur für Zucht- und Strafarbeitshäuſer, oder gar für das Schwerdt heranreifen. — Leider eine traurige, durch die Erfahrung beſtätigte Wahrheit! — Und wie kann beſſer für ſie geſorgt werden, als durch die Gewerbe, und zwar ohne alle Koſten für den Staat, ja für die Gewerbe ſelbſt, und ohne beſondere für die Armenkaſſen.

Jede Gilde, welche aus zwanzig Meiſtern und darüber beſteht, welche Geſellen halten, und alſo ihr Auskommen recht wohl haben, kann jährlich zwei; wenn ſie aus zwölf und darüber, einen; wenn ſie aus ſechs, alle drei Jahre einen armen Knaben unentgeldlich in die Lehre nehmen; wo aber voraus zur Norm gemacht iſt, daß von ſolcher Zahl der Meiſter jeder wenigſtens einen Geſellen hält. Solche Gilden und ſolche Meiſter können es recht wohl thun, und tauſendfacher Segen wird daraus entſpringen. Da dergleichen Jungen durch die Polizei-Behörden nöthigen Falls mit aller Strenge zum Fleiße und zur Ordnung angehalten werden können; ſo kann es auch nicht fehlen, daß ſie in kurzer Zeit dem Lehrmeiſter ihr Brod ſelbſt verdienen können, und ſie ihm alſo keine Laſt mehr ſind. Dieſes leidet auch eine noch größere Ausdehnung, und zwar beſonders auf jene Gewerbe, welche die täglichen Lebensbedürfniſſe befriedigen, und ſich in der Regel am beſten befinden, da ſie nie um Abſatz verlegen ſind. Dieſe halten oft wenig oder gar keine Geſellen, dafür aber Knechte und Handarbeiter, und dgl.

dgl. Dieſe ſollten alſo weit weniger ausgenommen ſeyn, weil ſie ſich in ihren Verhältniſſen beſſer befinden, als alle Andern. Ferner ſollen auch jene einzelnen Gewerbe in Städten hievon nicht ausgenommen ſeyn, welche eine vorzügliche Nahrung haben, jedoch nicht ſo zahlreich ſind, um, wie oben §. 14. in die Klaſſifikation treten zu können, wodurch ſie gehalten würden, daſſelbe zu beobachten.

Eben ſo wenig ſollen die Fabriken hierin einen beſondern Vorzug genießen. So bald der bisher beſtandene Zunft-Zwang wegfällt, vermöge welchem jeder in der Fabrike Gelernte als nicht zünftig bei allen Zünften weggewieſen wurde; ſo ſind auch alle Schwierigkeiten gehoben, welche bisher im Wege ſtanden, und es genießen dann dieſe die Wohlthat, ſich ſelbſt junge Leute abzurichten, d. h. Lehrlinge aufnehmen zu können, ſo wie ſie auch das *Onus* tragen ſollen, arme Knaben aufzunehmen, gleich den Zünften. Daß übrigens davon jene Gewerbe ausgenommen ſeyn ſollen, welche eine beſondere Vorbildung, einen Kapitalfond, oder Realkautionsleiſtungen erfordern, liegt ſchon in der Natur der Sache. Es ſind dieſe Gewerbe in der Regel ohnehin nicht zahlreich, oder ſie gehören ſchon eigentlich nicht mehr in die Klaſſe der Zünfte.

Durch dieſe Vorſchrift und deren Beobachtung wird gewiß unzählig Gutes geſtiftet, mancher arme Knabe dem Verderben entriſſen, zu einem brauchbaren Mitgliede der menſchlichen Geſellſchaft gebildet, und der Staat, ſo wie das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit werden am meiſten dabei gewinnen. Dieſes läßt ſich keineswegs durch die unbedingte Gewerbsfreiheit, wohl aber durch eine zweckmäßige Zunftverfaſſung bewirken; und ſo muß und ſoll aller Zwang blos auf das Nützliche und der Menſchheit Erſprießliche hinwirken; dann wird er wohlthätig, und kein ungebundener Despotismus, voll Mißbräuche, ſeyn. Man braucht daher nicht auf das entgegengeſetzte Extrem einer ungebundenen Freiheit zu verfallen, um Gutes bewirken zu wollen, und zu können, was man doch dadurch nicht bewirken kann.

§. 21.

Ein ſolcher armer Knabe muß von der Armenpflegſchaft gehörig gekleidet, und mit dem Atteſte der notoriſchen Armuth verſehen, in die Lehre gegeben werden, nachdem derſelbe zuvor die königl. Polizei-Behörde und die Gemeinden davon in Kenntniß geſetzt, und ſolche die Auswahl gebilligt haben.

ad §. 21.

Es werden die Armenkaſſen dieſes gerne leiſten; denn dieſes iſt ein wahrhaft wohlthätiger Akt.

§. 22.

Ein ſolcher Lehrling muß in allen Stücken jedem andern gleich gehalten werden.

ad §. 22.

Daß ein ſolcher armer Knabe jedem andern Lehrlinge gleich ge-

halten werden muß, und auch nicht länger, wie bisher, in der Lehre bleiben ſoll, verſteht ſich von ſelbſt. Er kann ja nichts dafür, daß er arm iſt.

§. 23.

Den königl. Polizei-Behörden, ſo wie den Magiſtraten und den Armenpflegſchaften eines jeden Orts, wird es zur beſondern Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung dieſes Geſezes Sorge zu tragen.

ad §. 23.

Es hängt nun freilich dann alles davon ab, ob die Polizei-Behörden hierüber ſorgfältig wachen. Da aber beſonders den Magiſtraten und den Armenpflegſchaften daran liegen muß, ihre Arme zu verſorgen; ſo wird es nicht fehlen, daß dieſe ein genaues Augenmerk darauf richten. Und wird es öffentlich bekannt, ſo werden die Armen ſchon ſelbſt darauf aufmerkſam ſeyn, und ſich melden.

§. 24.

Jede Fabrike oben bezeichneter Art kann ſo viele Lehrlinge aufnehmen, als ihr beliebt. Solche Lehrlinge ſind denn auch allen übrigen der Gilden gleich zu achten, und es darf ihnen, bei ſchwerer Ahndung, bei keinem Meiſter die Geſellenarbeit verſagt werden.

§. 25.

Sobald die Lehrzeit eines ſolchen Fabriklehrlings verſtrichen iſt, ſoll er vor der Gilde jenes Diſtrikts, in welchem die Fabrike liegt, gegen Entrichtung der beſtimmten Gebühren, (wovon jedoch die Armen ausgenommen ſind,) nach vorausgegangener Prüfung, frei geſprochen werden. Befinden ſich mehrere dergleichen Gilden eines und deſſelben Betriebs in dem Diſtrikte; ſo hat es jene Gilde zu übernehmen, welche der Polizei-Behörde am nächſten liegt; und es haben dieſe aufs ſtrengſte darüber zu wachen, daß von Seite der Gilde ſolchen Lehrlingen, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Es kann einer ſolchen Prüfung der Fabrikant ſelbſt in Perſon, oder deſſen Werkmeiſter, oder ein von erſterm Bevollmächtigter, beiwohnen, um ſich von dem Vorgange und der Art der Handlung zu überzeugen. Hierauf erhält der Lehrling den §. 44. vorgeſchriebenen Lehrbrief, und nach dieſem erſt ein Wanderbuch.

ad §. 24. 25.

Dadurch wird auch ein weſentlicher Mißbrauch der Zünfte, wie ſie bisher exiſtirten, verhindert. Der Unfug gieng ſo weit, daß

nir-

nirgends ein ſolcher Fabriklehrling in Arbeit genommen, ſondern gleich ein m Peſtartigen überall weggewieſen wurde. Allein um hier den Mittelweg zu treffen, und die Gewerbe zufrieden zu ſtellen, damit jeder Einwand wegfalle, dann um die Folgen zu vermeiden, daß Fabrikanten ohne weiters Burſche für ausgelernte Lehrlinge erklären, die nichts gelernt haben, ſo wie die Eltern, Vormünder ꝛc. ſicher zu ſtellen, daß ſolche Lehrlinge auch wirklich den gehörigen Unterricht erhalten haben, um in der Welt fortzukommen, ſoll die Prüfung der Fabriklehrlinge bei den Gilden vollzogen werden, wobei der Fabrikant, oder deſſen Werkmeiſter, oder ein von erſterm Bevollmächtigter beiwohnen kann, um ſich von der Art der Prüfung zu überzeugen, und vor Chikanen geſichert zu ſeyn.

§. 26.

Hinſichtlich der Lehrzeit haben ſich die Fabriken nach den allgemeinen Beſtimmungen zu richten.

§. 27.

Kein Lehrjunge darf während der Lehrzeit zu Knecht- Magd- oder andern Hausgeſchäften und Dienſten, ſondern einzig und allein zu jenen Arbeiten angehalten werden, welche zum Gewerbs-Betriebe gehören; und es ſoll ein ſolcher Meiſter, der ſich dennoch unterfangen würde, ſolchen Unfug zu treiben, von der Polizei-Behörde unnachſichtlich zur ſtrengen Strafe gezogen, ihm der Lehrling, und das bereits empfangene Lehrgeld abgenommen, und einem andern Meiſter übertragen werden.

(Verordnung vom 5. Februar 1771.)

ad §. 27.

Ein großer Unfug war bisher, wie geſagt, bei den Zünften die Verwendung der Lehrlinge zu Knecht- oder Magdarbeiten, wodurch ſie der eigentlichen Lehre entzogen, darin vernachläßigt, die Lehrzeit wider Gebühr unnöthig ausgedehnt, und die koſtbare Zeit verſchwendet wurde; die Lehrlinge ſelbſt aber endlich dennoch öfters unwiſſend in die Welt fortgeſchickt wurden. Es iſt zwar hie und da, aber noch lange nicht allgemein, abgeſtellt. Man kann in dieſem Punkte nicht ſtrenge genug auf Abſtellung dieſes ſchädlichen Mißbrauches dringen.

§ 28.

Kein Lehrjunge darf von dem Lehrmeiſter, und noch weniger von den Geſellen, mißhandelt werden. Im Falle derſelbe eine derbe Züchtigung verdienen ſollte; ſo iſt ſolche durch die Eltern, Verwandten, Vormünder, oder durch die Polizei-Behörde, oder mit deren Einwilligung zu vollziehen.

ad §. 28.

Ein nicht minder ahndungswürdiger Mißbrauch war die oft grauſame, und im höchſten Grade tyranniſche Behandlung der Lehrlinge

linge; und zwar nicht blos durch den Lehrmeiſter, ſondern ſelbſt bis zu den erbärmlichſten Geſellen, und Weibern und Mägden herab ausgeübt, wodurch mancher ſonſt brave Junge gezwungen wurde, zu entlaufen, ſich in der Welt herumzutreiben, und Zeitlebens unglücklich zu werden.

§. 29.

Zur Fortſetzung des Sonntags-Unterrichts hat jeder Meiſter ſeine Lehrlinge anzuhalten, und dafür zu ſorgen, daß ſie an den Sonn- und Feiertagen die Chriſtenlehre und die Feiertagsſchulen, wo ſolche exiſtiren, unausgeſetzt beſuchen. Iſt der Lehrling auf dem Lande, wo dergleichen Unterricht etwa nicht exiſtirt, ſo ſoll derſelbe zu dieſem Behufe an ſolchen Tagen, wenn die Entfernung nicht allzugroß iſt, in die Stadt geſchickt; auf jeden Fall aber die Chriſtenlehre zu beſuchen angehalten werden.
(Verordnung vom 5. Febr. 1771 u. 10. Mai 1782.)

ad §. 29.

Es iſt höchſt nothwendig, daß dieſer Unterricht während der Lehrzeit fortgeſetzt werde, damit ein ſolcher Junge nicht verwildere, oder das Gelernte vergeſſe.

§. 30.

Arme Knaben, welche noch keinen Schul-Unterricht empfangen haben ſollten, und ſonſt roh, verwildert, und beſonders in der Religion einen mangelhaften, oder wohl gar keinen Unterricht empfangen haben, müßen täglich zur Schule geſchickt werden; weshalb an die Polizei-Behörde Anzeige zu erſtatten iſt, welche ſodann mit der Schulinſpektion deshalb Rückſprache zu nehmen hat. In einem ſolchen Falle aber ſoll ein ſolcher Lehrling dann ein Jahr länger in der Lehre verbleiben müſſen.

ad §. 30.

Es trifft ſich gar häufig, daß dergleichen Jungen von liederlichen Eltern nicht ordentlich, oder vielleicht gar nicht, zum Schulbeſuche zu rechter Zeit angehalten werden, weshalb ſie ganz verwildert ſind, und von Sittlichkeit und Religion gar keinen Begriff haben. Daß unter ſolchen Umſtänden nichts Gutes aus ihnen werden kann, iſt klar; und ſolchem Uebel muß durch einen erneuerten regelmäßigen Schulbeſuch vorgebeugt werden. Für dieſe Zeitverſäumniß aber während der Lehre ſoll er ein Jahr länger lernen.

§. 31.

Wenn ein Junge ohne gegründete Urſache aus der Lehre entläuft, ſo hat der Meiſter es den Eltern oder Vormündern anzuzeigen, welche ihn dafür züchtigen, und dem Meiſter zurückführen ſollen. Geſchieht dieſes zum zweitenmale; ſo iſt dieſes der

königl.

königl. Polizei-Behörde anzuzeigen, die es zu unterſuchen hat, und, ſoferne ſie die Handlung des Lehrlings ſträflich befindet, denſelben durch die Eltern züchtigen laſſen, und dem Meiſter zurückgeben ſoll. Geſchieht dann ſolches zum drittenmale, und es erweiſet ſich die Sträflichkeit des Lehrlings; ſo verfällt das Lehrgeld dem Meiſter, und es ſoll der Lehrling zum weitern Verfahren der königl. Polizei-Behörde überlaſſen werden, welche ihn ſodann züchtigen zu laſſen, und den Eltern ꝛc. zurück zu geben hat.

§. 32.

Eben ſo wird es mit den armen Jungen, nur mit dem Unterſchiede gehalten, daß ſie gleich das erſtemal der königl. Polizei-Behörde angezeigt, von dieſer gezüchtigt, und dem Lehrmeiſter zurückgegeben werden. Geſchieht es zum zweitenmale, ſo wird ein ſolcher noch ſchärfer beſtraft, und abermals dem Lehrmeiſter zurückgegeben; zum drittenmale aber ohne weiters als ein arbeitsſcheuer Burſche in einem Zwangsarbeitshauſe untergebracht.

§. 33.

Wenn in ſolchen Fällen aber der Lehrjunge gegründete Beſchwerden gegen ſeinen Meiſter vorzubringen hat, daß er z. B. mißhandelt, oder ſonſt übel gehalten worden; ſo iſt der Meiſter empfindlich zu beſtrafen.

ad. §. 31. — 33.

Es iſt nothwendig, daß gegen arbeitsſcheue Burſche mit Strenge verfahren werde. Eine philanthropiſche Behandlung würde hier nur zum entgegengeſetzten Ziele führen. Aber eben ſo ſtrenge ſoll auch der Meiſter beſtraft werden, der den Lehrjungen dazu zwingt, ihn unvernünftig und nicht einem Menſchen gleich behandelt.

Erſt wenn er zum drittenmal entläuft, ſoll ihn die Polizei-Behörde züchtigen laſſen, um einen ſtärkern Eindruck auf ihn zu machen; und es iſt dann nicht mehr als billig, daß das Lehrgeld dem Meiſter, der mit ihm ſeine Plage hatte, verfällt, und der Junge den Eltern ꝛc. zurückgegeben wird. Bei armen Jungen vertritt ohnedem die Polizei-Behörde Vatersſtelle, und es hat alſo dieſe gegen ihn zu verfahren. Entläuft ein ſolcher zum drittenmale, ſo ſoll er in einem Zwangsarbeitshauſe untergebracht werden. Dies iſt nicht mehr als recht und nothwendig, um ihn dort den Unterſchied fühlen zu laſſen, und ihn zu zwingen, im Schweiße ſeines Angeſichts ſein Brod verdienen zu lernen.

§. 34.

Nur mit Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder kann ein Lehrjunge wegen übelm Betragen aus der Lehre gejagt, und den

den Eltern zurück gegeben werden, in welchem Falle dem Meiſter das Lehrgeld verfällt, und es hat darüber die königl Polizei-Behörde, im Falle ſich die Eltern dadurch beſchwert zu ſeyn glauben, zu entſcheiden. Bei armen Lehrlingen kann es nur mit Wiſſen und Genehmigung der königl. Polizei-Behörde geſchehen. Es kann jedoch keinem Meiſter zugemuthet werden, einen gänzlich verdorbenen Jungen, an welchem bereits Warnungen und Züchtigungen fruchtlos verſchwendet wurden, in der Lehre zu behalten.

ad §. 34.

Es iſt billig, daß auch der Lehrherr vor Schaden geſchützt werde, der ihm durch einen inkorrigiblen Jungen zugeht. Er hat weder Zeit noch Macht, einen gänzlich verdorbenen Jungen, der durchaus nicht will, zur Sinnesänderung zu bringen, und man darf die Anwendung voller Strenge dem Meiſter an und für ſich nicht überlaſſen, da es nur zum Mißbrauche führen würde. Ganz anders verhält es ſich aber, wenn er von den Eltern dazu die Vollmacht erhält.

§. 35.

Auch vor vollendeter Lehrzeit kann ein Lehrling entlaſſen werden, wenn derſelbe ſich die Fähigkeiten dazu erworben hat, (Verordn. vom 16. Auguſt 1731.) und es kann ein ſolcher, Falls ihn der Lehrmeiſter zur Prüfung nicht anmelden will, ſich ohne weiters ſelbſt durch ſeine Eltern ꝛc. dazu melden, worauf nach §. 13. u. 38. dieſes Titels verfahren werden ſoll. Wird er untauglich befunden, ſo hat er ebenfalls die Gebühren zu bezahlen, und wird zurück gewieſen.

ad §. 35.

Mancher Jüngling hat viele Talente, und bei manchem Lehrmeiſter bietet ſich nur wenig Gelegenheit dar, ſich auszubilden oder mehr zu erlernen. Der Lehrling vergeudet dadurch nur ſeine Zeit unnütz, die er zur beſſern Bildung verwenden könnte. In ſolchen Fällen iſt es nicht mehr als billig, daß ein ſolcher Lehrling auch vor der Zeit, bei beſtandener Prüfung, freigeſprochen wird.

§ 36.

Nach vollendeter Lehrzeit muß jeder Lehrling freigeſprochen werden.

ad §. 36.

Daß nach vollendeter Lehrzeit jeder Lehrling freigeſprochen werden muß, iſt ein Damm gegen eigennützige Meiſter. Binnen dieſer Zeit kann er auch ſo viel erlernt haben, um als ein tauglicher Geſelle ſein Fortkommen zu finden.

§. 37.

§. 37.

Kein Lehrjunge ſoll aber vor vollendeter Lehrzeit freigeſprochen werden, wenn derſelbe ſich in der Lehre nicht hinlängliche Kenntniſſe erworben hat, um in der Welt als Geſelle ſein Fortkommen zu finden. Auch darf er nicht eher freigeſprochen werden, als bis er vorher von dem Pfarrer und Schulinſpektor das Zeugniß beigebracht hat, daß er während ſeiner Lehrzeit die Sonn- und Feiertagsſchule fleißig beſucht habe.
(Verordn. v. 22. Sept. 1757. u. 3. Jänner 1795.)

Zum Freiſprechen darf durchaus weder ein beſonderes ſogenanntes Handwerk gehalten, noch der Freigeſprochene zu andern Auslagen, außer den Freiſprechungsgebühren, angehalten werden; ſondern es iſt ein ſolcher Uebertretungsfall an dem Schuldigen nachdrücklich zu beſtrafen. (Verordn. v. 10. Mai 1782.) Die Prüfung zum Freiſprechen liegt auf den erſten Anruf hierzu dem Ober-Laden, und dem erſten älteſten Meiſter nach dieſen, ob, wobei der Lehrmeiſter gegenwärtig ſeyn muß. Sie haben dabei gewiſſenhaft zu verfahren, und ſind für jede partheiliche Handlung verantwortlich. Die Eltern, oder überhaupt jene, welche deren Stelle vertreten, müßen vorerſt davon in Kenntniß geſetzt, und dazu eingeladen werden.

ad §. 37.

Zur Vermeidung jenes Unfugs, der früher bei ſolchen Gelegenheiten Statt fand, als Zechen u. dgl., ſoll dazu keine Zuſammenkunft der Meiſter, (Handwerk) Statt finden, ſondern derſelbe ſoll blos durch *eine* Kommiſſion geprüft werden, wozu die Eltern, oder die Vatersſtelle Vertretenden, eingeladen werden müßen, um ſich von der Unparteilichkeit und Art der Handlung zu überzeugen. Eine Prüfung der Art iſt aber um ſo nothwendiger, als dadurch verhindert wird, daß eigennützige Meiſter, denen es blos um das Lehrgeld, nicht aber um das Lehren zu thun iſt, ihre Pflicht verabſäumen, und einen ſolchen Jungen zu ſeinem Verderben ohne Kenntniſſe in die Welt ſchicken. Denn gar häufig iſt es der Fall, daß ſolche Menſchen nirgends Arbeit finden, oder wegen Mangel an Kenntniſſen ſogleich wieder fortgejagt werden, und ſo blos Bettler und Müſſiggänger, oder wohl gar Verbrecher werden, was bei beſtehenden ſtrengen Geſetzen nicht geſchehen würde.

§. 38.

Die Freiſprechungsgebühren dürfen den Betrag von ſechs Gulden in keinem Falle überſteigen. Hievon gebühren dem Obermeiſter 1 fl. 30 kr. und jedem der Prüfungsmeiſter 45 kr. Die übrigen drei Gulden verfallen der Gilde-Kaſſe.

Arme Lehrlinge ſind ohnedem frei.

ad §. 38.

Daß Freiſprechungsgebühren bezalt werden, wird gewiß Jedermann billig finden, ſo wie, daß die Meiſter für ihre Zeitverſäumniß einen Antheil hiervon erhalten.

Was der Kaſſe anheimfällt, darf nur zum Nutzen der Gilde verwendet werden, und iſt alſo gut angelegt.

§ 39.

Wird der Lehrling bei der Prüfung unfähig befunden, und iſt er an dieſer ſeiner Unfähigkeit ſelbſt ſchuld, (welches jedoch nur in dem Falle dem Lehrherren zur hinlänglichen und glaubhaften Entſchuldigung dienen kann, wenn er den Eltern des Lehrlings, oder deren Stellvertreter hierwegen mehrmals vergebliche Anzeigen gemacht hat;) ſo ſoll der Lehrling den Eltern, ꝛc. ohne Erſatz des Lehrgeldes, und ohne Freiſprechen, zurück gegeben werden.

§. 40.

Im Fall ein angenommener Lehrling zur Erlernung des Gewerbes, wozu er beſtimmt wurde, unfähig iſt, (was ſich ſehr bald entdecken läßt,) ſo hat der Meiſter den Lehrling ſogleich wieder, ſamt dem Lehrgelde, zurück zu geben, und blos auf eine Vergütung des bisher beſtrittenen Aufwandes, welche aber 10 Przt. des Lehrgeldes nicht überſteigen darf, Anſprüche zu machen; ausgenommen bei armen Jungen.

§. 41.

Wenn aber ein Meiſter, ungeachtet ſeiner Ueberzeugung der Unfähigkeit des Lehrlings, einen ſolchen dennoch in der Lehre behält, und ſich die Unfähigkeit bei der vorzunehmenden Freiſprechung beweist; ſo wird der Meiſter des Lehrgeldes verluſtig, und hat ſolches ſogleich an die Eltern zurückzubezahlen, welche ſodann den Lehrling zu einem andern Gewerbe ꝛc. beſtimmen können.
(Verordnung vom 10. Mai. 1782.)

§. 42.

Wenn ein Meiſter die Lehrzeit nicht zum gehörigen Unterrichte anwendet, und einen Lehrling vernachläßigt, ſo ſoll derſelbe das ganze bezogene Lehrgeld, welches in ſolchem Falle zur Hälfte der Gildenkaſſe, und zur Hälfte dem neuen Lehrmeiſter verfällt, ohne weiters zurückbezahlen, worauf der Lehrling ſodann vom Obermeiſter einem andern, tüchtigen Meiſter übergeben wird. Im Fall ein ſolcher Lehrmeiſter aber die andere Hälfte des Lehrgel-

des

des noch nicht empfangen hätte, ſo iſt dieſe ohne weiters von den Eltern einzukaſſiren, und damit wie oben zu verfahren.

Bei armen Lehrlingen ſoll ein ſolcher Meiſter von der Polizei-Behörde empfindlich beſtraft, und noch überdieſes angehalten werden, in einem peremtoriſchen, vom Obermeiſter zu beſtimmenden, Termine, denſelben zur Freiſprechung anzumelden.

ad §. 39—42. *incl.*

Dieſe Maßregeln ſind gewiß nothwendig, um beide Theile zu ſchützen. Man kann dem Eigennutze und der Nachläßigkeit nicht genug entgegen arbeiten, und muß auf alle Weiſe, und mit der größten Strenge ſolche niederdrücken. Dagegen wird man tüchtig ausgebildete Lehrlinge erhalten, die in der Welt ihr Fortkommen finden. Es iſt in ſolchen Fällen niemand ſchlimmer daran, als die Eltern, welche um das Lehrgeld blos betrogen werden. Ein ſolcher Menſch bleibt in der Regel noch über dieſes durch ſein ganzes Leben ein Stümper, der nur mit der bitterſten Noth zu kämpfen hat, während er bei einem leichter zu erlernenden und zu betreibenden Gewerbe ſein hinlängliches Auskommen gefunden haben würde.

§. 43.

So bald ein Lehrling freigeſprochen iſt, erhält er ſeinen Lehrbrief als Dokument, daß er ſeine Lehrjahre wirklich und vollſtändig vollendet, und die Prüfung beſtanden habe; und es richtet ſich ein ſolcher Lehrbrief nach dem unterm 26. Februar 1816 gegebenen Formulare folgenden Inhalts:

„Dem N. N., Sohn des — zu —, wird in Kraft dieſes öffentlich ausgeſtellten Briefes bezeugt, daß derſelbe, mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit, am — als Lehrling des — Handwerks (der Kunſt) ordnungsmäßig eingeſchrieben worden, und bei dem Meiſter der hieſigen, N. N. (oder in der Fabrike des Hr. N. N.) von gedachtem Tage an bis —, das Handwerk (die Kunſt) des ꝛc. — mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es iſt deshalb oben bemerkter N. N., nachdem derſelbe über ſeine erlangten Kenntniſſe geprüft, und tüchtig befunden worden, unterm — von der Lehre frei- und zum Geſellen geſprochen worden.

(Ort und Datum in Worten ausgeſchrieben.)

Gilde-Siegel.

Unterſchrift
des Obermeiſters
„ Ladenmeiſters
„ Lehrmeiſters.

Beſtätigung der königl. Polizei-Behörde."

Nach

Nach dieſem Formulare müßen alſo alle Lehrbriefe unabweichlich ausgefertigt, und der königl. Polizei-Behörde zur Beſtätigung vorgelegt werden, welche vorerſt die vollzogene Beobachtung aller oben gegebenen Vorſchriften zu prüfen hat.

ad §. 43.

Sowohl wegen der richtig vollzogenen Handlung, als wegen der Gleichförmigkeit iſt dieſe Vorſchrift nöthig. Und zum Beweiſe der Glaubwürdigkeit ſoll der Lehrbrief erſt dann als vollgültig betrachtet werden, wenn die Beſtätigung der königl. Polizei-Behörde darunter angebracht iſt, wodurch allen Winkelhandlungen begegnet wird.

§. 44.

Die freigeſprochenen armen Lehrlinge müßen von der Armenpflegſchaft anſtändig und gut gekleidet, die nöthigen Requiſiten, welche dieſelben als Geſellen allenfalls nöthig haben, angeſchafft werden, und im Fall ein ſolcher angehender Geſelle ſogleich die Wanderung antreten müßte, und er bei keinem Meiſter im Orte oder in der Nähe untergebracht werden könnte, ſo müßen ihm von der Pflegſchaft fünf Gulden Wandergeld gegeben werden. Dieſes alles wird aber als unverzinsliches Darlehen betrachtet, welches ihm bei der Armenkaſſe zur Schuld notirt wird; und es hat ein ſolcher für den Fall, daß er in beſſere Verhältniſſe kommt, und einmal Meiſter wird, dieſe Schuld bald möglichſt wieder zu tilgen.

ad §. 44.

Es iſt höchſt nöthig, daß ein freigeſprochener armer Lehrling unterſtützt wird, damit er ſein Fortkommen findet, außerdem er ſehr ſchlimm daran ſeyn würde. Allein es iſt auch nicht mehr als billig, daß ihm dieſe Unterſtützung nur als Darlehen gegeben wird, da er dadurch in den Stand geſetzt wird, nicht nur ſein Glück zu gründen, ſondern dieſe Schuld auch wieder abtragen zu können. Denn von nun an iſt er nicht mehr unter die Klaſſe der Armen, wenn auch gleich in die der augenblicklich Hülfsbedürftigen, zu rechnen, und als ſolcher alſo auch zu behandeln.

§. 45.

Kein Lehrherr darf geſtatten, daß ein Lehrling die Wirthshäuſer, und ſonſtigen öffentlichen Plätze beſucht, daß er zur Nachtszeit herumſchwärmt, ſich zu liederlichen Geſellſchaften hält, u. d. gl. Sollte ein Meiſter in ſeiner Aufſicht lau ſeyn, ſo iſt er unnachſichtlich zur Strafe zu ziehen. Er hat den Lehrling ferner zur Gottesfurcht, zu einem ſittlichen, gehorſamen, höflichen und beſcheidenen Betragen anzuhalten, und dafür Sorge zu tragen,

daß

daß der Lehrling nicht blos das zu ſeinem Gewerbe Gehörige erlerne, ſondern daß er auch nicht verwildere, und verſchlechtert werde

Er hat ſich als deſſen Erzieher zu betrachten, und darf alſo kein Mittel verabſäumen, dieſer Pflicht nachzukommen.

ad §. 45.

Es iſt nicht blos darum zu thun, daß der Lehrling nur gehörig in ſeinem Gewerbe unterrichtet werde, ſondern es muß auch vorzüglich dahin gewirkt werden, daß er eine tüchtige Erziehung erhalte, und nicht verwildere, um einen tauglichen Bürger aus ihm zu bilden. Eben dieſe Zeit iſt es, welche am ſorgfältigſten bewacht werden muß, und worauf ſo Vieles ankommt. Wenn er einmal Geſelle, und ſich alſo ſelbſt überlaſſen iſt, hört jede wohlthätige Einwirkung der Art auf.

VIII. Titel.

Ordnſung für die Meiſter-Aufnahme in die Gilde.

Vorbemerkung.

Es iſt dieſes nicht minder ein ſehr wichtiger weſentlicher Gegenſtand, welcher ſehr tief in die Speichen der Zunfträder greift, bisher der größten Willkühr preis gegeben war, und der Chikane, der Bosheit, und dem Zunft-Unfuge ein weites Feld öffnete.

Es ſeyen dazu Formen vorgeſchrieben, deren unumgängliche Befolgung ſowohl die Gerechtigkeit, als auch die Beobachtung der nöthigen Ordnung erheiſcht. Die bisherige Aufnahme als Meiſter, und die Auflage eines Meiſterſtücks war das zeugendſte Dokument des Zunft-Unfugs und der Willkühr. Die Zünfte hatten es dadurch ganz in ihrer Gewalt, nach Belieben zuzulaſſen, und zu brandſchatzen. Nicht Fleiß, Geſchicklichkeit und reine Sitten waren der bisherige Maßſtab zur Meiſter-Aufnahme, ſondern Laune, Gunſt, Verwandtſchaft, Eigennutz u. dgl., und es koſtete dem Bewerber oft ſchwere Summen, die er an die Meiſter vergeuden mußte, ſtatt ſie nützlich zu ſeinem Anfange verwenden zu können. Um dieſen Unfug für immer abzuſtellen, und zugleich jeden Bewerber vor Chikanen zu ſchützen, werden die hier gegebenen Vorſchriften hinreichen.

§. 1.

Sobald ſich ein Geſelle zur Meiſteraufnahme meldet, (was bei der königl. Polizei-Behörde geſchehen muß;) ſey es nun, daß

er

er eine ganz neue, oder eine erledigte Real- oder Perſonal-Gewerbs-Gerechtigkeit erlangen will, ſo hat dieſe vorläufig folgende Punkte im Allgemeinen kurz zu prüfen:

1. ob das Gewerbe nicht ohnedem ſchon überfüllt, und eine Vermehrung der Meiſter nöthig, räthlich, oder gar ſchädlich ſey?
2. ob der Kandidat einen durchaus untadelhaften, unbefleckten, und ſittlichen Lebenswandel geführt habe? was er durch Zeugniße ſeines Lehrherrn, ſeiner Meiſter, der Ortspolizei-Behörde, und des Pfarramtes, nachzuweiſen, und welche letztere er verſiegelt zu überreichen hat.
3. ob derſelbe, nach Ausweis der vorgelegten Urkunden, die techniſche Fähigkeit wirklich beſitze, und die Zeit des Geſellenſtandes und der Wanderſchaft, wenn er ſolche angetreten hat, wohl benützt, und nicht vielleicht mit müſſigem Herumſtreunen vollbracht habe?
4. ob er verhältnißmäßig ſo viel an Geld, oder Realität, oder Kredit nachzuweiſen fähig ſey, daß er ſein Gewerbe beginnen, und die nöthigſten Requiſiten und Werkzeuge ſich anſchaffen könne?
5. ob er der Conſcriptionspflicht das gehörige Genüge geleiſtet habe?

ad §. 1.

Die Hauptpunkte der Prüfung ſind alſo:

ad 1. ob das Gewerbe nicht ohnedem überſetzt iſt.

Da durch die Ausdehnung des Abſatzes, durch den freien Betrieb, uneingeſchränkt auf den Platz, wo der Gewerbsmann anſäßig iſt, durch alle mögliche Erleichterung und Ausdehnung deſſelben, und Hinwegräumung aller Hinderniſſe, den Gewerben, und beſonders dem geſchickten und induſtriöſen Theile derſelben, Spielraum genug gegeben iſt; ſo kann eine Klage wegen Ueberſetzung nicht ſo leicht, wie bisher, Statt finden; und es erhält dadurch die königl. Polizei-Behörde und die königl. Regierung Feld genug, nach ihrem Gutbefinden auszudehnen, und daſſelbe zu bezwecken, was mit der unbedingten Gewerbsfreiheit bezweckt werden will. Indeſſen giebt es doch Ausnahmen, in lokalen oder ſonſtigen Verhältniſſen gegründet, welche es anrathen, einzuſchränken, ſtatt auszudehnen, um nicht die übrigen zu Bettlern zu machen; denn dadurch würde ſich der Staat nur ſelbſt ſchaden, da ihm mit verarmten Bürgern nichts gedient iſt. Es iſt dieſes eine der vornehmſten Rückſichten, die ſich auf das Wohl der Staatsbürger gründet. Wenn z. B. die Gilde der Metzger (Fleiſcher) in einem Landſtädtchen (hier iſt nicht von Paris die Rede, wo erſt unlängſt die Metzgerzunft aufgelöst, und von unſern Journaliſten als das *non plus ultra* aller Weisheit ausposaunt wurde;) unverhältnißmäßig vermehrt würde; dieſe aber keinen Gebrauch von der Freiheit der Gewerbe machen könnten, da ſich ihr Produkt (Fleiſch) nicht in die Länge aufbewahren, nicht an entfern-

fernten belebten Orten abſetzen läßt u. dgl.; ſo würden die beſtehenden blos verarmen, und der Staat dabei verlieren. Auch ſind ſolche Gewerbe meiſtens der engern Polizei-Aufſicht unterworfen, und es iſt deshalb ſchon nicht räthlich, ſolche über die Gebühr auszudehnen, und dadurch die Geſundheit der Staatseinwohner in Gefahr zu ſetzen.

Es iſt alſo nöthig, dieſen Punkt ſtrenge zu prüfen, und die Gewerbe ſelbſt mit ihren Gründen dagegen zu hören.

ad 2. Die vornehmſte Bedingung ſey ein reiner, ſittlicher Lebenswandel, frei von jedem Vorwurfe. Nur ſittliche Menſchen können treue, brave Bürger des Staats ſeyn; und nur von dieſen kann man eine gute Erziehung ihrer Kinder hoffen; — in unſern Zeiten ein um ſo weſentlicheres Erforderniß, als die Entſittung durch Kriege und fremde Völker in unſerm Deutſchland eine ſo tiefe Wunde unſerer Nationalität, unſerm ſittlichen Charakter, und unſerm häuslichen, einfachen Leben geſchlagen hat. Er ſoll dieſe Eigenſchaft ſtrenge nachweiſen müßen, und es ſoll beſonders dieſer Punkt genau geprüft werden, damit ſich nicht räudige Schafe in die Heerde einſchleichen.

ad 3. Die Prüfung der techniſchen Fähigkeit iſt eine weſentliche Bedingung zum eigenen Wohl des Bewerbers, was ihn anſpornt, die erforderliche Kunſtgeſchicklichkeit und techniſche Fähigkeit ſich eigen zu machen, wodurch er in der Folge in den Stand geſetzt wird, ſich und die Seinigen redlich zu ernähren. Die Art der Prüfung iſt durch die §. §. 2 u. 3 vorgeſchrieben. Kein Grundſatz iſt gefährlicher, als, daß es ſeine Sache ſei, ſich fortzubringen, und daß er alſo jeder Prüfung der Art entbunden werden könne. Dadurch wird blos dem Unfuge Raum gegeben, wodurch jeder ſich als Bürger und Meiſter einniſtet, der keine Qualität hierzu beſitzt, wodurch die den Gewerben ſo nöthige Kunſtgeſchicklichkeit verloren geht, der Staat am Ende blos Pfuſcher gewinnt, ſeinen übrigen Bürgern aber ſehr ſchadet, und aus jenen ſelbſt blos Bettler und gefährliches Geſindel macht. Die Prüfung ſey durch alle Theile ſtrenge, zum Wohl der übrigen Staatsbürger, wie des Bewerbers; und dadurch unterſcheide ſich hauptſächlich die Ordnung von der Unordnung, — die vernünftige Gildeneinrichtung von der ungebundenen gemeinſchädlichen Freiheit.

ad 4. Ein Anfang iſt unvermeidlich. Um aber anfangen zu können, muß man im Beſitze der Fähigkeit hierzu ſeyn.

Es iſt hier für den Aermern Spielraum genug gegeben, da er an Kredit die Fähigkeit hierzu nachweiſen kann. Iſt er übrigens fähig; ſo reicht der bloſe Kredit ſchon hin, ihn empor zu bringen. Ohne Mittel und Kredit aber, wodurch er ſich die nöthigen Requiſiten und ſonſtigen Einrichtungen verſchaffen kann, iſt kein Anfang, oder doch nur ſehr ſelten, möglich, alſo auch nicht zuläſſig. Auch ſind hier keine größern Mittel gefordert, als um beginnen zu können. Dadurch wird aber der Schwindler abgehalten, ſich einzudrängen, und es iſt deshalb eine nothwendige Bedingung zur Aufnahme.

ad 5. Iſt eine Pflichterfüllung gegen den Staat nach der Conſtitution des Reichs.

§. 2.

Wenn dieſe Bedingungen vorerſt beim Anbringen des Ge-

ſuches

ſuches geprüft, und genügend befunden worden, dann wird die die Gilde durch die könig l. Polizei-Behörde von dem Geſuche des Bewerbers in Kenntniß geſezt, und ein Gilde-Ausſchuß, der im Namen der ganzen Gilde zu handeln hat, zuſammenberufen, beſtehend aus dem Ober-Laden- und den zwei älteſten Meiſtern, welche zuvor durch Handgelübde zu verpflichten ſind, daß ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen verfahren wollen, unter dem Vorſtande der königl. Polizei-Behörde, als Präſes der Commiſſion; und es werden nun dieſe Bedingungen, in Gegenwart des Kandidaten (der bei geäußerten Anſtänden und Bedenken ſeine Gegenerinnerungen anzubringen hat) Punkt für Punkt, von Nr. 1. bis inclus. 5. geprüft, darüber ein Protokoll aufgenommen, und, wenn dieſes geſchehen, der bürgerlichen Orts-Behörde, (in den Städten und Marktflecken hinſichtlich der Bürgeraufnahme) zur Einſicht und Prüfung mitgetheilt; ſodann aber nach abgegebenen Erinnerungen derſelben, der Beſchluß über die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung der techniſchen Prüfung zur Aufnahme als Meiſter gefaßt; gegen welchen, wenn der eine oder der andere Theil damit nicht zufrieden iſt, demſelben binnen 14 Tagen die Berufung zur königl. Kreisregierung, als 2ter Inſtanz, zu ergreifen frei belaſſen iſt. Ein weiterer Rekurs an die allerhöchſte Stelle innerhalb 30 Tagen findet nur alsdann Statt, wenn die beiden Beſchlüſſe der erſten und zweiten Inſtanz verſchieden, und von einander abweichend ausgefallen ſind; außerdem aber nicht.

(Verordnung vom 2. Octob. 1811. u. 8. Auguſt 1810.)

Die königl. Polizei-Behörde hat ſolches den Parteien bei der Publikation des Beſchluſſes jedesmal zu eröffnen, zu erklären, und zum Beweiſe, daß ſolches geſchehen, das Protokoll von denſelben unterſchreiben zu laſſen; von dem Beſchluſſe ſelbſt aber, im Berufungsfalle, beglaubte Abſchrift zuzuſtellen.

In dem Beſchluſſe der königl. Polizei-Behörde müßen die Entſcheidungsgründe jedesmal angeführt ſeyn, und das abgehaltene Protokoll muß von den, zur Verhandlung beigezogenen vier Meiſtern jedesmal, ohne alle Weigerung, auch in dem Falle mit unterſchrieben werden, wenn ſie mit dem Beſchluſſe nicht zufrieden ſind, mit Anführung der Beweggründe ihrer Unzufriedenheit.

ad §. 2.

Die Niederſetzung einer ſolchen Commiſſion bezweckt, daß der Gegenſtand kurz und mit einem Male, ohne Zulaſſung von Advokaten, und ohne ſonſtige große Koſten, verhandelt wird, indem ſolches in einem Tage füglich geſchehen kann. Aus einem größern Perſonale braucht dieſelbe auch nicht zu beſtehen, und der Kandidat ſey gegenwärtig, um ſogleich ſeine Gegengründe zu vernehmen, ſelbe ab-

abzuwägen, und die Sache mit einemmale abthun zu können. Es müßen dazu die Commiſſionsmitglieder zur gewiſſenhaften Handlung verpflichtet werden, und der Vorſtand der königl. Polizei-Behörde leite das Ganze, damit nach der gegebenen Vorſchrift verfahren, irrige Meinungen berichtigt, und nach dem geſetzlichen Sinne gehandelt werde.

Daß der Kandidat bei ſich ergebenden Anſtänden und geäußerten Bedenklichkeiten mit ſeinen Gegenerinnerungen gehört werde, iſt der natürlichen Billigkeit gemäß, und dient ſowohl zur nöthigen Aufklärung der zweifelhaften Punkte, als auch zum Beweiſe der bei der Prüfung beobachteten Unparteilichkeit, welche jede Voreingenommenheit und Leidenſchaftlichkeit ausſchließt. Mancher widrige Anſchein hebt ſich bei ſolcher Vernehmung oft ſogleich von ſelbſt.

Dadurch wird auch die höhere Polizei-Behörde ſicher prüfen können, ob der Bewerber zuzulaſſen, oder abzuweiſen ſey; und jeder, durch Einſeitigkeit des Vortrages zu bewirkender Begünſtigung oder unbilliger Abneigung, wird dadurch vorgebeugt. Es wird dieſes zugleich manche koſtſpielige, den Gewerben und Bewerbern gleich nachtheilige und vergebliche Prozeſſe beſeitigen, und den ganzen Geſchäftsgang ſehr abkürzen.

Daß den Parteien im Berufungsfalle von dem Beſchluſſe beglaubigte Abſchriften zu ertheilen, dieſelben auch über die Berufungsfatalien gehörig zu belehren, und die geſchehene Belehrung von ihnen durch ihre Namensunterzeichnung in dem Protokolle zu beſtätigen ſey, finde ich für nothwendig, damit ſich Niemand mit einer vorgeblichen oder wirklichen Unkunde oder Nichtverſtehen des Geſetzes entſchuldigen könne.

Eben ſo halte ich es für nöthig, daß dem gefaßten Beſchluſſe nicht nur die Entſcheidungsgründe beigeſetzt, und das abgehaltene Publikationsprotokoll von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben, ſondern auch von dem, oder denjenigen Meiſtern, die mit dem Beſchluſſe nicht zufrieden ſind, die Urſachen ihrer Unzufriedenheit ihren Namensunterſchriften jedesmal beigefügt werden, welches ſo kurz, als möglich, geſchehen ſoll. Hierdurch wird Mancher, der außer ſeiner Böswilligkeit, oder ſeinen egoiſtiſchen Abſichten keinen anderweiten Diſſenſionsgrund anführen könnte, gewiß abgeſchreckt werden, und ſich hüten, ſich in ſeiner Blöſe darzuſtellen.

§. 3.

Die techniſche Prüfung muß ſowohl mündlich, als auch durch Ausübung praktiſcher Handgriffe geſchehen. Der Kandidat hat dabei, in wie ferne es bei ſeinem Gewerbe thunlich iſt, ein von ihm ſelbſt gewähltes und verfertigtes Meiſterſtück oder Modell, (deſſen Selbſtfertigung er aber ſtrenge nachweiſen muß,) vorzulegen, um ſeine Fähigkeit zu beweiſen, ſtatt daß ihm, wie bisher, ein Meiſterſtück zu fertigen aufgetragen wurde.

(Verordn. v. 16. Aug. 1731, u. die Anmerk. *ad Cod. Maxim. P.* 5. *c.* 27. §. 13. *seqq.*)

Das Meiſterſtück ſelbſt darf aber nicht in einem geringfügigen Gegenſtande beſtehen, woraus man die techniſche Fähigkeit

des

Bewerbers nicht hinlänglich zu beurtheilen im Stande wäre; ſondern es muß wenigſtens aus einem, oder auch nach Umſtänden aus mehreren, von ihm ſelbſt gewählten, **ausgezeichnet gearbeiteten Hauptartikeln** beſtehen, die im Betriebe am **häufigſten** vorkommen, und am **leichteſten** Abſatz finden.

ad §. 3.

Die bisher bei den Zünften beobachtete Auferlegung eines Meiſterſtücks (in der Regel eines ganz unnützen, und oft ganz unbrauchbaren, unverkäuflichen Gegenſtandes) war nicht nur ohne Zweck und Nutzen, ſondern noch über dieſes mit außerordentlichen Koſten und Zeitaufwande verknüpft, und nichts weiter, als eine wahre Prellerei. Täglich beſuchten den Kandidaten während der Fertigung deſſelben einige Meiſter, die er bewirthen mußte. Wenn es fertig war, und zur Beſchau kam, ſo wurden eine Menge Fehler daran geſucht, welche ſammt und ſonders mit mehr oder weniger Geld zu verbeſſern waren, worauf er erſt einen Schmauß zum Beſten geben mußte. Eine ſolche Aufnahme verſchlang eine ſehr bedeutende Summe zum größten Nachtheile für den Bewerber; ſo daß ſich Mancher ſchon zum voraus in Schulden ſtecken mußte, und ſich für ſeine ganze Lebzeit nicht mehr helfen konnte. Dieſer ſchändliche Unfug war noch mit einem Heere von Schikanen begleitet, die alle abgekauft, und in geiſtigen Getränken erſäuft werden mußten. — So war das bisherige Verfahren wohl bei den meiſten Gewerben; und mit Recht erhoben ſich gegen ſolche Mißbräuche große Beſchwerden. Man ſtelle ſie ab, führe eine andere Ordnung ein, und die Mißbräuche werden von ſelbſt verſchwinden, und einer beſſern Ordnung Platz machen, ohne daß man die Zünfte ſelbſt abzuſchaffen, und das Kind mit dem Bade auszuſchütten braucht.

Der Bewerber fertige ein ſelbſt gewähltes, brauchbares Meiſterſtück. (Anm. *ad cod. Max. p.* 5. *c.* 27. §. 13 *et seqq.*) Er wird dazu gewiß einen Gegenſtand wählen, der entweder ſchon beſtellt iſt, oder für den er gewißen Abſatz weiß, oder ſich verſchaffen kann; und man beſtehe blos auf ſtrengem Beweiſe der Selbſtfertigung. Er wird zwar das leichtere, und weniger koſtſpielige wählen. Es ſey; es muß aber dennoch ein Meiſterſtück ſeyn; genug zum Zwecke. Es wird ja den Meiſtern zur Prüfung vorgelegt, und muß mit Anwendung aller Kunſtgeſchicklichkeit und Sorgfalt gemacht werden, woran man ſeine Fähigkeit wohl prüfen kann. Auch iſt dafür geſorgt, daß daſſelbe nicht aus ſolchen Kleinigkeiten beſtehe, woraus man die techniſche Fähigkeit des Bewerbers zu beurtheilen nicht im Stande wäre. Uebrigens, um aller Täuſchung auszuweichen, iſt noch die mündliche Prüfung, und die Anwendnng praktiſcher Handgriffe angeordnet, wodurch ſich kein Unkundiger einſchleichen kann; und es geſchieht alles dieſes in Gegenwart des Commiſſairs, der über den ganzen Vorgang ein Protokoll verfaßt, und ſich von der Rechtlichkeit, und Unparteilichkeit der Prüfnng, ſo wie von der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Bewerbers, und was für wirklich gegründete Hinderniſſe ſeiner Aufnahme als Meiſter allenfalls im Wege ſtehen, ſelbſt zu überzeugen im Stande iſt. Die nachfolgenden §. 20 u. 21 ſchützen übrigens den Kandidaten gegen Plackereien und böſen Willen, und werden hinreichen, jede Intrigue zu verhüten.

§. 4.

§. 4.

Erſt wenn er dieſen Anforderungen Genüge geleiſtet hat, und die Genehmigung derſelben durch die erfolgte Conceſſionsertheilung vorliegt, kann er als Meiſter der Gilde aufgenommen werden, er mag nun mit oder gegen den Willen der Gilde das Meiſterrecht erlangt haben.

§. 5.

Kandidaten, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen nicht erfüllen, ſind ohne weiters zurückzuweiſen.

§. 6.

Von dieſer Prüfung kann Niemand ausgenommen ſeyn, er mag conceſſionirt werden, oder der Sohn eines Meiſters ſeyn, oder das Gewerbe des Vaters übernehmen, Land- oder Stadtmeiſter werden wollen.

(Verordn. v. 10. Mai 1781.)

ad §. 6.

Daß von dieſer Prüfung keine Art von Bewerbern ausgenommen werden ſoll, beruht in der Anſicht, daß zum eigenen Wohle der Gewerbtreibenden es erſte Bedingung iſt, daß der Kandidat hinlängliche techniſche Fähigkeit beſitze, die er ſich als Geſelle wohl erwerben, und als Meiſter erweitern, aber damit nicht, wenn ihn einſt Familienſorgen drücken, den Anfang machen kann. Da muß er ſchon ſeinem Gewerbe gewachſen ſeyn, außerdem er ein armer Stümper ſein Lebelang bleiben wird. Da es nicht lauter Genies giebt, ſondern dieſe nur als ſeltene Erſcheinungen vorkommen: ſo müßen die Geſetze auf die Mehrzahl berechnet ſeyn. Selbſt das Genie erwerbe ſich, um deſto mehr und Beſſeres leiſten zu können, vorerſt die nöthige praktiſche Fähigkeit, ohne welche kein günſtiger Erfolg zu erwarten iſt, da Familienſorgen auch das Genie niederdrücken, und aus ihm einen bloſen Brodarbeiter machen.

§. 7.

Von der Prüfung der techniſchen Fähigkeit wird nur bei jenen Gewerben Umgang genommen, welche in dieſer Hinſicht eine beſondere, durch landesherrliche Verordnungen vorgeſchriebene, Prüfung ohnehin ſchon zu beſtehen haben.

§. 8.

Wenn ein Gewerbe in keiner Gilde beſteht, oder keiner andern angeſchloſſen iſt; ſo wird dennoch die Prüfung, wie vorgeſchrieben, vollzogen; und es werden dann blos jene Meiſter, welche zu dieſem Gewerbe gehören, zur Commiſſion beigezogen.

§. 9.

§. 9.

Falls ſich mehrere Kandidaten zur Meiſteraufnahme melden, ſo erhält der Fähigſte und Würdigſte den Vorzug.

§. 10.

Wenn dem Bewerber dann die Genehmigung zur Aufnahme als Meiſter ertheilt wird, ſo wird hievon das königl. Rentamt, und die bürgerliche Orts-Behörde, durch Mittheilung des Genehmigungs-Reſcripts, von der königl. Polizei-Behörde in Kenntniß geſetzt, wo er ſodann ſeine Pflichten zur Bürgeraufnahme zu erfüllen hat, und dann erſt als Meiſter in die Gilde aufgenommen werden muß Von nun an nimmt er dann an allen Wohlthaten und Laſten derſelben Theil.

§. 11.

Auf dem Lande ſich anſiedelnde Meiſter haben dieſelbe Formen und Pflichten zu beobachten; nur mit der Ausnahme, daß ſie ſich ein etwas leichteres Meiſterſtück auswählen dürfen, welches zwar von ganz untadelhafter Beſchaffenheit ſeyn muß, wobei aber beſonders auf Güte und Dauerhaftigkeit mehr, als auf ſchöne, angenehme Formen, wie es bei Stadtmeiſtern erfordert wird, geſehen werden muß; und daß ſie ſich nicht erſt als Bürger der Stadt, deren Gilde ſie einverleibt werden, anzumelden haben. Es wird dann blos hievon die Ortsbehörde, wie oben, in Kenntniß geſetzt.

ad §. 11.

Daß die Landmeiſter eben ſo geprüft werden ſollen, wird die Pfuſcherei verhindern, und fähige Gewerbsleute auch auf dem Lande hervorbringen, wodurch auch der Landmann geſichert iſt, daß er gute taugliche Arbeit erhalten kann. Sie werden auch nicht ſo leicht verarmen, wenn ſie ihres Gewerbes kundig ſind. Es iſt aber bei ihnen nicht nöthig, daß ſie dieſelben veredelten Formen, wie die Stadtmeiſter zu produziren im Stande ſind. Gut und dauerhaft muß der Landmeiſter arbeiten können; und ſein Meiſterſtück ſoll hinſichtlich dieſer Qualitäten ein Meiſterſtück ſeyn: allein Eleganz, und überhaupt Forderungen des feinern Geſchmacks braucht es nicht zu erfüllen.

§. 12.

Vor der Aufnahme als Bürger und Meiſter haben die conceſſionirten Bewerber erſt beim königl. Rentamte die Entrichtung der, von der königl. Kreisregierung zu beſtimmenden Recognitionsgebühr, reſp. ein Gewerbspatent zu löſen, welches letztere

tere auf keinen Fall mehr, als drei Prozente der betreffenden einfachen jährlichen Gewerbs-Manns-Nahrung betragen darf, und zwei Prozente bezahlt er an die Gildenkaſſe des einſchlägigen Gewerbs.

ad §. 12.

Daß die Conceſſioniſten Rekognitionsgebühren erlegen, reſpect. Gewerbspatente löſen müßen, kann der Staat mit Recht und Billigkeit fordern, da ja jeder andere Unterthan auch das Seinige zur Staatslaſt beitragen muß. Und 3 Przt. einer einfachen Gewerbs-Manns-Nahrung ſind nicht zu viel.

Iſt das Gewerbe klein, ſo iſt auch der Ertrag gering; und umgekehrt.

Man kann zu dem Ende zum Voraus den Ertrag einer jährlichen Gewerbsnahrung durch die verſchiedenen Gewerbe ſelbſt taxiren, und durch die Rentämter vollziehen laſſen, die es mit ihren Gutachten den königl. Kreis-Regierungen vorlegen ſollen, was alle 5 Jahre erneuert werden kann, und den Maßſtab zu dieſer Taxe ſowohl, als zu allen andern Perceptionen, giebt, und man wird dabei nicht irre gehen. Daß der in die Gilde Neuaufgenommene zum Voraus einen Beitrag zur Gildenkaſſe gebe, welche Gabe nur zu ſeinem und ſeiner Mitmeiſter Beſten verwendet werden darf, wird Niemand befremden. Und aus eben dieſem Grunde muß dieſe auch Zuflüſſe haben, damit man damit wohlzuthun im Stande ſey.

§. 13.

Die übrigen Koſten zur Aufnahme richten ſich nach der beſtehenden Taxe. In Betreff der Prüfung durch die niedergeſetzte Commiſſion aber, erhält an Commiſſionsgebühren: der Vorſtand der Kommiſſion 3 fl. Taggeld; der Obermeiſter 1 fl 30 kr. der Ladenmeiſter, und jeder der beiſitzenden Meiſter 1 fl.; und der Schreiber, reſp. Protokollführer 30 kr. Die Prüfung muß hingegen in einem Tage vollendet ſeyn.

ad §. 13.

Die hier feſtgeſetzten Koſten ſind in Betracht der nothwendigen Zeitverſäumniß und Mühe gewiß nicht übertrieben. Sie betragen für die Commiſſion im Ganzen 7 fl., womit alles, bis auf die Taxen, das Patent, und den Gildenbeitrag abgemacht iſt.

§. 14.

Arme hinterlaſſene Söhne verſtorbener Meiſter, und die bei Wittwen an Meiſters Statt arbeitenden Geſellen, welche durch obigen §. 48 des 2 Kap. II. Tit. die Erlaubniß erlangen, als Meiſter funktioniren zu dürfen, aber ſich deshalb vorerſt einer techniſchen Prüfung zu unterwerfen haben, müßen unentgeldlich geprüft werden; und es iſt ihnen auch der obige Beitrag

zur Gildenkaſſe mit 2 Przt., ſo wie die Bezahlung des Gewerbs-patents zu erlaſſen.

ad §. 14.

Wird unter ſolch bedrängten Umſtänden, in welchen ſich Hinterlaſſene befinden, wohl nicht mehr als billig ſeyn.

§. 15.

Bei der Aufnahme in die Gilde wird der neu angehende Meiſter von dem Obermeiſter immatrikulirt, d. h. in das Meiſterbuch, mit dem Datum des Genehmigungs-Reſcripts, des Tags der Prüfung, und Aufnahme in die Gilde, mit Vor- und Zunamen, und Geburtsort, eingetragen. Dazu darf aber weder ein beſonderes Handwerk, noch irgend ein Trinkgelage gehalten werden, und es iſt der neue Meiſter zu nichts verpflichtet. Sollte aber dergleichen dennoch gefordert werden; ſo iſt der Obermeiſter, welcher dergleichen nicht zu gedulden hat, und ſolches doch zuläßt, oder etwa ſelbſt fordert, empfindlich zu beſtrafen.

ad §. 15.

Sowohl bei der Viſitation während der Anfertigung des Meiſterſtücks, als bei der Prüfung deſſelben, mußte der Kandidat bisher gewöhnlich die Meiſter bewirthen. Jeder, größtentheils nur muthwillig vorgefundene, geringſte Fehler mußte mit Geld verbeſſert werden, und am Ende, wenn er alle dieſe Laſten glücklich durch ſeinen Geldbeutel überwunden hatte, beſiegelte das Ganze gleichſam erſt noch die Hauptzeche auf ſeine Unkoſten bei der Meiſteraufnahme, wobei Handwerk gehalten wurde.

Dieſe Koſten verſchlangen bisher das Sauererworbene in wenig Augenblicken, und haben Manchem auf ſeine ganze Lebenszeit geſchadet.

§. 16.

Wenn ein Meiſter einer Gilde zu einer andern übertreten will; ſo ſoll dieſes nach obigen §. 24. des I. Titels des Regulativs für die Polizei-Behörden ohne weiters zugelaſſen werden; vorausgeſetzt jedoch, daß das Gewerbe, wohin er übertreten will, nicht überſetzt iſt; weshalb er bei der königl. Polizei-Behörde ſein Geſuch anzubringen hat, welche die Gründe der Gilde, durch den bezeichneten Ausſchuß, dagegen anzuhören, zu Protokoll zu nehmen, und dann von erſter Inſtanz wegen zu entſcheiden hat. In ſolchen Fällen darf nichts zur Gildekaſſe entrichtet werden. Auch ſoll in ſo ferne von der techniſchen Prüfung Umgang genommen werden, wenn der übertretende Meiſter zu einem techniſch zunächſt verwandten Gewerbe gehört.

§. 17.

§. 17.

Im Fall aber ein ſolcher übertretender Meiſter zu einem **techniſch fremden** Gewerbe gehört; ſo ſoll er ohne weiters ſich der techniſchen Prüfung, wie oben §. 3. vorgeſchrieben iſt, unterwerfen, blos aber die Prüfungsgebühren zu entrichten haben, wenn er nicht ſeine notoriſche Armuth nachzuweiſen im Stande iſt.

ad §. 16. u. 17.

Dieſes iſt höchſt wichtig und nöthig. Bisher war der Gewerbsmann zum Verderben verdammt, oder mußte zur Holzaxt greifen, wenn ſein Gewerbe durch unglückliche Conjuncturen, oder den Geſchmack, Mode ꝛc. außer Cours kam. Er ſoll dann ohne weiters wenn er glaubt, daß er bei einem andern Gewerbe ein beſſeres Fortkommen finden werde, übertreten können; vorausgeſetzt, daß das Gewerbe nicht überſetzt iſt, in welches er ſich einzureihen gedenkt. Es liegt dieſes in den natürlichen Freiheitsgeſetzen des Menſchen, und es wird dadurch ebenfalls das erreicht, was man mit der unbedingten Gewerbsfreiheit erreichen will.

Da er als Meiſter ſchon alle erforderlichen Bedingungen zur Meiſteraufnahme erfüllt hat; ſo braucht er dieſen nicht neuerdings nachzukommen. Gehört er aber zu einem techniſch ganz fremden Gewerbe, ſo ſoll er ſich der techniſchen Prüfung, gleich dem Geſellen, unterwerfen müßen, was zu ſeinem eigenen Wohle nothwendig iſt, und wozu er ſich ſchon vorbereiten wird. Iſt er ohnedies arm, ſo ſoll von jeder Gebührenentrichtung Umgang genommen werden.

§. 18.

Als veramt iſt ein Gewerbsmann dann anzunehmen, wenn ſein Gewerbe, aus Mangel an Arbeit, als ruhend erklärt werden muß.

ad §. 18.

Um den verarmten Gewerbsmann als arm anzuerkennen, iſt es nothwendig, den Begriff feſtzuſtellen, wodurch er als ſolcher anerkannt werden muß.

§. 19.

Keinem conzeſſionirten Meiſter dürfen von der Gilde Hinderniſſe, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, in den Weg gelegt werden; ſondern es ſind die Meiſter der Gilden im Gegentheile verpflichtet, jedem neu angehenden Meiſter auf alle Weiſe an die Hand zu gehen, und ihn zu unterſtützen, worauf die königl. Polizei-Behörden ein wachſames Auge zu richten haben.

§. 20.

Die königl. Polizei-Behörde hat darüber beſonders zu wachen, daß durch die Intriguen, und unrechtliches Verfahren von Seite der Meiſter der Gilden, ein Bewerber um das Meiſterrecht in ſeinem Vorhaben nicht gehindert, und die Ausführung deſſelben auf keine Weiſe erſchwert werde; indem z. B. die Prüfungs-

fungsfragen ſo gegeben und geſtellt werden, daß ſie ein ſolcher Bewerber ſo wenig, als ein Meiſter der Gilde ſelbſt, zu beantworten im Stande wäre, daß er verläumdet, und ihm ein übler Leumund angedichtet würde, u. d. gl in welchen Fällen empfindliche Strafen verhängt werden ſollen. Ueberhaupt ſoll ſtrenge darauf gehalten werden, daß durchaus rechtlich und unparteiiſch dabei verfahren wird.

§. 21.

Sollte der Vorſtand der Commiſſion wahrnehmen, daß z. B. die Fragen der mündlichen Prüfung ſo geſtellt, oder ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie vom Examinanden nicht beantwortet werden können, und daß man ihm blos die Aufnahme dadurch erſchweren will; ſo ſoll ohne weiters davon Umgang genommen, und zur Prüfung des gefertigten Meiſterſtücks oder Modells geſchritten werden. Deſto ſtrenger aber muß auf jeden Fall auf dem Nachweiſe der Selbſtfertigung beſtanden, und auf eine ausgezeichnete, geſchmackvolle und ſolide Arbeit am Meiſterſtücke, geſehen werden.

ad §. 19. 20. 21.

Gehört zur obigen Bemerkung §. 3. und iſt weſentlich nöthig, um allen finſtern Machinationen zu begegnen, und die Neueintretenden zu ſchützen.

§. 22.

Wer einmal die geſetzliche Prüfung beſtanden, und ihr vollkommen genügt hat, jedoch wegen Ueberſetzung der Gewerbe mit ſeinem Geſuche zurückgewieſen werden muß, dem ſoll darüber von der königl. Polizei-Behörde unentgeldlich ein Zeugniß ausgeſtellt werden, und in der Folge bei anderweitiger Anmeldung von jeder techniſchen Prüfung entlaſtet ſeyn. Er hat dann blos ſein ſittliches Verhalten während der Wartzeit nachzuweiſen, ſo wie die Mittel, um das Gewerbe beginnen zu können.

§. 23.

Jeder neu aufgenommene Meiſter hat als Jungmeiſter, bis er von einem Nachfolger abgelöst wird, keine weitere Pflicht zu erfüllen, als bei feierlichen Aufzügen die Fahne der Gilde zu tragen.

ad §. 23.

Bisher wurden die Jungmeiſter mit allem Möglichen geplagt, und dadurch in ihrem Gewerbe verhindert, was bei einem Anfänger nur ſehr nachtheilig einwirken kann und wird. Dieſe ihm hier auferlegte Pflicht, wobei er jeder andern Beſchwerniß enthoben iſt, wird für ihn nie drückend ſeyn.

§. 24.

Jeder neu angehende Meiſter muß ſich die Gildegeſetze anſchaffen.

Landgerichts-Bezirk N. N.

Rentamts-Bezirk N. N.

UEBERSICHT

des Zustandes der Gewerbe, der Fabriken und Manufacturen im N. N. Kreise des Königreichs Baiern.

Benennung der Manufactur oder Fabrike mit Bezeichnung des Orts und des Polizeybezirks.	Vor- und Zuname des Eigenthümers.	Verarbeitet jährlich an Stoffen: des Inlandes. roh (Stück oder Ctr.)	des Inlandes. halbfabricirt (Stück oder Ctr.)	des Inlandes. Betrag im Gelde. fl.	kr.	des Auslandes. roh (Stück oder Ctr.)	des Auslandes. halbfabricirt (Stück oder Ctr.)	des Auslandes. Betrag im Gelde. fl.	kr.	Allgemeine Bezeichn. des Materials u. d. Landes, aus welchem die ausländ. Stoffe bezogen worden	Verbrauch an Geräthschaften. des Inlandes. Betrag im Gelde fl.	kr.	des Auslandes. Betrag im Gelde fl.	kr.	Allgemeine Bezeichn. der Gegenst. u. des Landes, aus welchem die ausländ. Stoffe bezogen worden.	Erzeugnisse. Allgemeine Benennung derselben.	Betrag an Stück od. Ct.	fl.	kr.	Davon wurden in das Ausland abgesetzt fl.	kr.	Beschäftigt. mit bestimmter Beschäftigung. Aufseh. Commis.	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Hülfsarbeiter	mit unbestimmter Personen	Ausgaben hierauf im Ganzen fl.	kr.	Capital-Werth des ganzen Etablissements und Zugehör fl.	kr.	Bemerkungen.
Die goldene Adlerhütte b. Wirsberg im k. Landgerichts-Bezirke Kulmbach.	N. N.	160,000 Zentn. Erze.	—	10,000	—	100 Ztr.	—	10,000	—	Roh-Kupfer aus Ungarn.	150	—	300	—	Blei aus Illyrien.	Vitriol. Alaun.	8000 Ztr.	80000	—	50000	—	3	—	180 Berg- u. Hüttenleute.		2	20	30000	—	100,000	—	Seit die Einfuhr des Vitriols aus N. N. nur mit 5 fl. Zoll per Centr. belegt ist, hat der Betrieb um das Viertheil abgenommen. Mangel an Holz u. Steinkohlen habenfalls eine Einschränkung um das Viertheil nothwendig gemacht. Es wäre auch zu wünschen, daß die Einführung des Rohkupfers mit einem geringern Zoll belegt würde ꝛc.

Goldene Adlerhütte am 1. Jan. 1825.

N. N.

Entw. Titl I.

§ 6 Polizistr.

§ 23 Wandern.

Titl II

§ 17 ~~[illegible]~~ Stadtg.

Publ. Gen. S. 42

Titl III

§ 8 Gildemeister.

Titl VI

§ 5 [illegible] S. Ges.

§ 18 in eadem mat.

conf. S. 64 & 65. –

§ 25. Wanderbuch

Verbeſſerungen.

In der Einleitung. Seite *XIII. Nr.* 27. ſollte Zeile 6. von unten aufwärts bei den Worten: in Zeiten der Gefahr ꝛc. ein Sternchen geſetzt ſeyn, und das, was Seite *XI. Nr.* 20. vorkömmt, und daſelbſt aus Verſehen am unrechten Orte ſteht, blos als eine Note unter dem Texte angebracht ſeyn. S. *XIV*. Zeile 8. von unten hinauf lies: Herren. S. *XXI.* in der letzten Zeile iſt nach dem Worte: Dürftigkeit, ein Fragezeichen; am Ende des Satzes aber ein Schlußpunkt zu ſetzen. S. *XXII.* iſt das Wort ſeyn, in der letzten Zeile auszuſtreichen. In dem Entwurfe S. 2. Z. 12. l. einer Menge. S. 15. Z. 9. von unten hinauf, l. hört. S. 17. Z. 30. l. können. S. 28. Z. 2. v. u. iſt vor und nach dem Worte: Geſchenke, ein Comma zu ſetzen. S. 33. Z. 6. v. u. l. — gleich viel, ob im Großen, oder nur im Kleinen, — handeln. S. 35. Z. 13. v. u. l. in der Art. S. 38. Z. 28. l. zum Erwerb. S. 40. Z. 12. v. u. l. Gerechtigkeiten. S. 41. Z. 2. v. u. l. oder blos; und in der letzten Zeile daſelbſt, l. *ipso facto.* S. 56. Z. 29. l. ſonſtiger. S. 68. Z. 26. iſt nach: ſollen, ſtatt des Punkts, ein Comma zu ſetzen. S. 69. Z. 21. l. gebracht werden. S. 70. Z. 33. l. gewärtig ſeyn. S. 89. Z. 26. l. gefährlicher, als der, daß ꝛc. S. 91. Z. 14. v. u. l. könnte.

Andere unbedeutendere Fehler wird der geneigte Leſer ſelbſt leicht berichtigen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stuhlmüller, Karl F.

Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staats-Verhältnisse oder Vorschläge, wie durch Verbesserung des Zunftwesens in Baiern mehr, als durch Gewerbsfreiheit je, verricht werden kann

Kulmbach 1825

Bavar. 2560 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379149-0